

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetz (WpÜG)**

Aktionäre der RIB Software SE, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sollten die Hinweise in Ziffer 1 "Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots" und Ziffer 13.9 "Inhaber von American Depositary Receipts" dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

Life Is On

Schneider
Electric

Angebotsunterlage

**Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot
(Barangebot)**

der

Schneider Electric Investment AG

Gothaer Straße 29

40880 Ratingen

Deutschland

an die Aktionäre der

RIB Software SE

Vaihinger Straße 151

70567 Stuttgart

Deutschland

zum Erwerb ihrer Namensaktien der

RIB Software SE

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von
EUR 29,00 je Aktie der RIB Software SE

Annahmefrist:

20. März 2020 bis 22. April 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) /
18:00 Uhr (Ortszeit New York)

Aktien der RIB Software SE: ISIN DE000A0Z2XN6

Zum Verkauf eingereichte Aktien der RIB Software SE: ISIN DE000A254260

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS.....	1
1.1.	Rechtsgrundlagen.....	1
1.2.	Besondere Hinweise für RIB-Aktionäre mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb von Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	1
1.3.	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	3
1.4.	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.....	3
1.5.	Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage	3
1.6.	Annahme des Übernahmeangebots außerhalb von Deutschland	4
2.	HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN	4
2.1.	Allgemeines.....	4
2.2.	Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	5
2.3.	Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten.....	5
2.4.	Keine Aktualisierung	6
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS.....	6
4.	ANGEBOT.....	12
5.	ANNAHMEFRIST	12
5.1.	Dauer der Annahmefrist.....	12
5.2.	Verlängerung der Annahmefrist.....	12
5.3.	Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG.....	13
6.	BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND SCHNEIDER ELECTRIC	14
6.1.	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin	14
6.2.	Rechtliche Grundlagen der Schneider Electric SE.....	15
6.3.	Überblick über die Geschäftstätigkeit des Schneider Electric-Konzerns.....	15
6.4.	Verwaltungsrat (<i>Board of Directors</i>) der Schneider Electric SE.....	16
6.5.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....	16
6.6.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene RIB-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten	17
6.7.	Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	18
6.8.	Mögliche künftige Erwerbe von RIB-Aktien.....	18
7.	BESCHREIBUNG DER RIB SE	19
7.1.	Rechtliche Grundlagen der RIB SE	19
7.2.	Kapitalverhältnisse.....	19
7.3.	Aktionsoptionspläne 2011/2013 und 2015	22
7.4.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der RIB SE.....	22
7.5.	Verwaltungsrat und Geschäftsführende Direktoren der RIB SE.....	24
7.6.	Mit der RIB SE gemeinsam handelnde Personen	24
7.7.	Angaben zu den Stellungnahmen der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats der RIB SE	25
8.	HINTERGRUND DES ANGEBOTS.....	25
8.1.	Wirtschaftlicher und Strategischer Hintergrund des Angebots	25

8.2.	Vereinbarungen mit Bestandsaktionären	26
8.3.	Zusammenschlussvereinbarung (<i>Business Combination Agreement</i>) mit RIB SE	31
9.	ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN	33
9.1.	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von RIB	34
9.2.	Sitz der RIB SE, Standort wesentlicher Unternehmensteile	34
9.3.	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen	34
9.4.	Geschäftsführende Direktoren der RIB SE	35
9.5.	Mitglieder des Verwaltungsrats der RIB SE	35
9.6.	Beabsichtigte Strukturmaßnahmen	36
9.7.	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin, der Bieter- Mutterunternehmen und der Bestandsaktionäre.....	37
10.	ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES	38
10.1.	Mindestangebotspreis.....	38
10.2.	Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises	38
10.3.	Keine Anwendbarkeit von § 33b WpÜG	41
11.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....	41
11.1.	Erforderliche fusionskontrollrechtliche Freigaben.....	41
11.2.	Ausschuss für ausländische Investitionen in den Vereinigten Staaten.....	43
11.3.	Stand der Fusionskontroll- und CFIUS-Verfahren	45
11.4.	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	45
12.	ANGEBOTSBEDINGUNGEN	45
12.1.	Angebotsbedingungen.....	46
12.2.	Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen	48
12.3.	Veröffentlichungen des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen.....	49
13.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS FÜR RIB-AKTIEN	49
13.1.	Zentrale Abwicklungsstelle.....	49
13.2.	Annahmeerklärung und Umbuchung	49
13.3.	Weitere Erklärungen der RIB-Aktionäre bei Annahme des Angebots	50
13.4.	Rechtsfolgen der Annahme	52
13.5.	Annahme des Angebots in der Weiteren Annahmefrist.....	52
13.6.	Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung	52
13.7.	Kosten und Spesen	53
13.8.	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien	54
13.9.	Inhaber von American Depositary Receipts.....	54
14.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS.....	55
14.1.	Maximale Gegenleistung	55
14.2.	Finanzierungsmaßnahmen.....	56
14.3.	Finanzierungsbestätigung.....	56
15.	ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN UND SCHNEIDER ELECTRIC .	57
15.1.	Ausgangslage und Annahmen.....	57
15.2.	Methodisches Vorgehen und Einschränkungen	59
15.3.	Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin	60
15.4.	Auswirkungen auf den Konzernabschluss von Schneider Electric	61
16.	INFORMATIONEN FÜR RIB-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN	64

17.	RÜCKTRITTSRECHTE.....	67
17.1.	Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines Konkurrierenden Angebots	67
17.2.	Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich der RIB-Aktien	67
18.	GELDLLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN ODER MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATS DER RIB SE GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN UND MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE.....	68
19.	STEUERN.....	68
20.	VERÖFFENTLICHUNGEN.....	68
21.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	69
22.	ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG.....	70

Anlage 1: Weitere Tochterunternehmen der Schneider Electric SE

Anlage 2: Mit RIB Software SE gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5
WpÜG

Anlage 3: Finanzierungsbestätigung der Goldman Sachs Bank Europe SE

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

1.1. Rechtsgrundlagen

Das in dieser Angebotsunterlage (die "**Angebotsunterlage**") enthaltene Kaufangebot (das "**Angebot**" oder das "**Übernahmeangebot**") der Schneider Electric Investment AG, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 85184 (die "**Bieterin**"), ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb aller Namensaktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Angebots bestehen (jede Aktie einzeln eine "**RIB-Aktie**" und gemeinsam die "**RIB-Aktien**") der RIB Software SE, einer nach deutschem Recht gegründeten Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 760459 ("**RIB**" oder "**RIB SE**" und gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen "**RIB-Konzern**"), nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**") und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-Angebotsverordnung**"). Die Aktionäre von RIB werden im Folgenden als "**RIB-Aktionäre**" bezeichnet. Das Angebot erstreckt sich auf alle RIB-Aktien und wird ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika ("**Vereinigte Staaten**" oder "**US**" oder "**USA**") durchgeführt.

Die Bieterin ist eine indirekte 100%-ige Tochtergesellschaft der Schneider Electric SE, einer nach dem Recht der Republik Frankreich ("**Frankreich**") gegründeten Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) registriert in Nanterre, Frankreich, unter der Registernummer 542 048 574 mit Geschäftsanschrift 35, Rue Joseph Monier, 92500 Reuil-Malmaison, Frankreich ("**Schneider Electric**" oder "**Schneider Electric SE**" und gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen "**Schneider Electric-Konzern**").

1.2. Besondere Hinweise für RIB-Aktionäre mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb von Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften von Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Angebot wird nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

RIB-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten werden darauf hingewiesen, dass dieses Angebot in Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatmittler (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der "**Exchange Act**") ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind. Das Angebot erfolgt in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten Tier-2-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich auf Inhaber von RIB-Aktien mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten Anwendung, sodass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

Die Bieterin und/oder andere Mitglieder des Schneider Electric-Konzerns können während der Laufzeit des Angebots RIB-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter www.se-offer.com veröffentlicht.

Für RIB-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands können sich Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich der Wohnsitz befindet. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass RIB ihren Sitz in Deutschland hat und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem eigenen Wohnsitzland haben. Es ist unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im eigenen Wohnsitzland aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des eigenen Wohnsitzlandes zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Wohnsitzland der Aktionäre ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Der Barzufluss gemäß dem Angebot kann nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des eigenen Wohnsitzlandes der Aktionäre, einen steuerbaren Vorgang darstellen. Es wird dringend empfohlen, unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Angebotsannahme zu konsultieren. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren jeweilige Organmitglieder und Mitarbeiter übernehmen eine Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Angebotsannahme. Das vorliegende Dokument enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

1.3. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots am 13. Februar 2020 nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter www.se-offer.com abrufbar.

1.4. Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat diese Angebotsunterlage nach dem WpÜG und den dazu erlassenen Verordnungen und in deutscher Sprache geprüft und die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 20. März 2020 gestattet. Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als deutschem Recht sind derzeit weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.5. Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage wird am 20. März 2020 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.se-offer.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Post IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 69 9103 8794 oder per E-Mail an dct.tender-offers@db.com unter Angabe einer vollständigen Versandadresse oder E-Mail Adresse). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wird am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unter www.se-offer.com wird darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen kann außerhalb von Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage und sonstige mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieterin hat die Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb von Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nicht gestattet. Daher dürfen die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese Angebotsunterlage außerhalb von Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es

sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

1.6. Annahme des Übernahmeangebots außerhalb von Deutschland

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen RIB-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann die Annahme des Angebots außerhalb von Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. RIB-Aktionären, die außerhalb von Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb von Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen von Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb von Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1. Allgemeines

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage werden, soweit nicht anders angegeben, in Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, gemacht. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sie sich auf das Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also den 20. März 2020.

In dieser Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Die Angabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung Euro. Die Angabe "**TEUR**" bedeutet eintausend Euro.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Aussagen zu dem Angebot oder dieser Angebotsunterlage zu machen. Falls Dritte dennoch entsprechende Aussagen machen, sind diese weder der Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG zuzurechnen.

2.2. Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sofern nicht anders angegeben, beruhen die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen über RIB und den RIB-Konzern auf allgemein zugänglichen Informationsquellen (wie z.B. Finanzberichte und Pressemitteilungen). Insbesondere wurden bei der Erstellung dieser Angebotsunterlage der Geschäftsbericht von RIB zum 31. Dezember 2018 und die Quartalsmitteilung von RIB für die ersten neun Monate des Geschäftsjahres 2019, die jeweils im Internet unter www.rib-software.com abrufbar sind, zugrunde gelegt. Die Richtigkeit öffentlich zugänglicher Informationen wurde nicht gesondert durch die Bieterin überprüft.

Vor der Entscheidung zur Abgabe des Angebots haben Schneider Electric und ihre Berater eine Prüfung des RIB-Konzerns durchgeführt (die "**Due Diligence-Prüfung**"). Im Rahmen der Due Diligence-Prüfung wurde Schneider Electric von Dezember 2019 bis Februar 2020 Zugang zu Unterlagen betreffend die rechtliche, finanzielle und technische Situation des RIB-Konzerns in einem virtuellen Datenraum gewährt. Darüber hinaus hatten Vertreter von Schneider Electric mit ihren Beratern im Januar und Februar 2020 mehrere Besprechungen mit der Geschäftsleitung von RIB und Expertengespräche mit Vertretern von RIB.

2.3. Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte, in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und sind durch Worte wie "erwarten", "glauben", "schätzen", "beabsichtigen", "anstreben", "davon ausgehen" oder ähnliche Wendungen gekennzeichnet. Diese Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 6.1 definiert) im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck, z.B. hinsichtlich der möglichen Folgen des Übernahmeangebots für RIB und die RIB-Aktionäre, die sich entschließen, das Übernahmeangebot nicht anzunehmen (siehe die Informationen für RIB-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, in Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage), oder hinsichtlich zukünftiger Finanzergebnisse von RIB. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. In die Zukunft gerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen liegen. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen, in die Zukunft gerichteten Aussagen könnten sich als unzutreffend herausstellen, und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den in der Angebotsunterlage enthaltenen, zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen.

Es ist möglich, dass die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern.

2.4. Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten der Bieterin oder der Bieter-Mutterunternehmen) nur aktualisieren, soweit dies nach dem WpÜG erforderlich ist.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

***Hinweis:** Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über bestimmte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Für definierte Begriffe gelten die (ggf. später) in der Angebotsunterlage verwendeten Definitionen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für RIB-Aktionäre relevant sein könnten. RIB-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.*

<i>Bieterin:</i>	Schneider Electric Investment AG Gothaer Straße 29 40880 Ratingen Deutschland
<i>Zielgesellschaft:</i>	RIB Software SE Vaihinger Straße 151 70567 Stuttgart Deutschland
<i>Gegenstand des Angebots:</i>	Erwerb aller von der Bieterin nicht unmittelbar gehaltenen RIB-Aktien (ISIN DE000A0Z2XN6) einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Angebots bestehen.
<i>Gegenleistung:</i>	EUR 29,00 je RIB-Aktie.
<i>Annahmefrist:</i>	20. März 2020 bis 22. April 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).
<i>Weitere Annahmefrist:</i>	Die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage definiert) beginnt voraussichtlich am 28. April 2020 und endet am 11. Mai 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).
<i>Angebotsbedingungen:</i>	Der Vollzug des Angebots und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge stehen unter den in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

Mindestannahmeschwelle

- Wie in Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, wurde bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist eine Mindestannahmeschwelle von mindestens 50% (zuzüglich einer RIB-Aktie) der Summe aller ausgegebenen RIB-Aktien (einschließlich von RIB gehaltener eigener Aktien) zuzüglich 934.649 unter den RIB-Aktienoptionsplänen (wie in Ziffer 7.3 dieser Angebotsunterlage definiert) auszugebener Aktien erreicht.

Fusionskontrollrechtliche Freigaben

- Wie in Ziffer 12.1.2(a) dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, hat das deutsche Bundeskartellamt die Genehmigung für die Beabsichtigte Transaktion (wie in Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage definiert) erteilt oder die Beabsichtigte Transaktion gilt als freigegeben.
- Wie in Ziffer 12.1.2(b) dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, hat die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde die Genehmigung für die Beabsichtigte Transaktion erteilt oder die Beabsichtigte Transaktion gilt als freigegeben.
- Wie in Ziffer 12.1.2(c) dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, hat die zyprische Wettbewerbskommission die Genehmigung für die Beabsichtigte Transaktion erteilt oder die Beabsichtigte Transaktion gilt als freigegeben.
- Wie in Ziffer 12.1.2(d) dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, hat die südafrikanische Wettbewerbskommission die Genehmigung für die Beabsichtigte Transaktion erteilt oder die Beabsichtigte Transaktion gilt als freigegeben.
- Wie in Ziffer 12.1.2(e) dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, sind die Wartezeiten gemäß dem Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act abgelaufen oder beendet worden oder gelten in sonstiger Weise als nicht anwendbar.

Sonstige behördliche Genehmigungen

- Wie in Ziffer 12.1.3 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, wurden die jeweiligen Handlungen vom *Committee on Foreign Investment in the United States* vorgenommen oder sind die Fristen abgelaufen, sodass die Beabsichtigte Transaktion vollzogen werden kann, ohne dass die maßgeblichen Bestimmungen des *US Defense Production*

Act of 1950 (in seiner jeweiligen Fassung einschließlich sämtlicher darunter veröffentlichten und geltenden Vorschriften) verletzt werden.

Dividende 2019

- Wie in Ziffer 12.1.4 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, hat die ordentliche Hauptversammlung 2020 der RIB SE keinen Beschluss über die Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2019, die den Betrag von EUR 0,12 pro RIB-Aktie übersteigt, gefasst.

Die Bieterin wird sich um einen Abschluss der fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahren (siehe Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage) bis zum Ablauf der Annahmefrist und des CFIUS Verfahrens (siehe Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage) bis Ende Juni 2020 bemühen. Diese Zeitplanung kann jedoch nicht garantiert werden und unterliegt möglicherweise Änderungen. Die Verfahren zu den fusionskontrollrechtlichen Freigaben und das CFIUS-Verfahren müssen spätestens am 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

Sofern und soweit eine oder mehrere Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage definiert) ausfallen und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf sie verzichtet hat, erlischt das Angebot und die durch die Angebotsannahme zustande gekommenen Verträge entfallen und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen).

Die Bieterin weist darauf hin, dass die Mindestannahmeschwelle jegliche Form von Stimmrechtsvollmachten, Aktienleihen, Aktienrückkaufverträgen, *Reverse Call Options* oder ähnlichen Vereinbarungen zwischen einem RIB-Aktionär und der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG ausschließt, nach denen der betreffende RIB-Aktionär die wirtschaftliche Berechtigung an den RIB-Aktien auch nach Erfolg des Angebots behält. Daher werden derartige vertraglichen Vereinbarungen oder RIB-Aktien, die aufgrund solcher Vereinbarungen erworben werden, für die Berechnung des Erreichens der Mindestannahmeschwelle nicht berücksichtigt.

ISIN:

RIB-Aktien:
ISIN DE000A0Z2XN6.

Zum Verkauf Eingereichte RIB-Aktien:
ISIN DE000A254260.

Annahme des Angebots:

Die Annahme des Angebots ist von dem jeweiligen RIB-Aktionär während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist schriftlich oder in Textform gegenüber der Depotführenden Bank (wie in Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage definiert) zu erklären. Sie wird erst mit fristgerechter Umbuchung der RIB-Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist, in die ISIN DE000A254260 (die "**Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien**") wirksam (siehe Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage).

Bis zur Abwicklung des Angebots verbleiben die Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien, für die die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage definiert) wirksam geworden ist, im Depot des annehmenden RIB-Aktionärs.

Wichtiger Hinweis zur Annahme des Angebots

Die Bieterin weist darauf hin, dass die RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen und von einem Erfolg des Angebots profitieren möchten, die von ihnen gehaltenen RIB-Aktien, einschließlich der Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien, nicht an Dritte verleihen dürfen und ihren Handelsmakler (*Prime Broker*) anweisen sollen, die Annahmeerklärung bezüglich ihrer verliehenen RIB-Aktien durch deren Einlieferung in das Angebot zu erfüllen und nicht durch Barabwicklung außerhalb des Angebots.

Kosten der Annahme:

Die Abwicklung des Angebots wird nach den Regelungen in Ziffer 13.7 dieser Angebotsunterlage für die annehmenden RIB-Aktionäre, die ihre RIB-Aktien in einem Wertpapierdepot bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Spesen der Depotführenden Banken sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank). Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb von Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden RIB-Aktionären selbst zu tragen. Aus der Annahme des Angebots gegebenenfalls resultierende ausländische Börsen-, Umsatz- oder Wechselsteuern sind vom betreffenden RIB-Aktionär selbst zu tragen.

Börsenhandel:

Die Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien können, wie in Ziffer 13.8 dieser Angebotsunterlage beschrieben, unter der ISIN DE000A254260 im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten

Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist.

Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein solcher Handel nach Beginn der Annahmefrist tatsächlich stattfindet. Der Handel wird voraussichtlich an dem Tag, an dem der Eintritt sämtlicher Angebotsbedingungen (soweit nicht zuvor wirksam auf sie verzichtet wurde) veröffentlicht wird, eingestellt.

Veröffentlichungen:

Diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 20. März 2020 gestattet hat, wird am 20. März 2020 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, die von der BaFin nicht geprüft wurde) unter www.se-offer.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Post IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 69 9103 8794 oder per E-Mail an dct.tender-offers@db.com unter Angabe einer vollständigen Versandadresse oder E-Mail Adresse).

Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wird am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden im Internet unter www.se-offer.com (auf Deutsch zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung) veröffentlicht. Mitteilungen und Bekanntmachungen nach dem WpÜG werden auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Abwicklung:

Im Rahmen der Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt die Zahlung des Angebotspreises (wie in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage definiert) für die Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream Banking AG Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien an die Bieterin.

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG, wenn alle Angebotsbedingungen vor oder bei Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfüllt worden sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.

Sollten die Angebotsbedingungen gemäß Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 dieser Angebotsunterlage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten sein und sollte die Bieterin auch nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet haben, wird die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Bieterin über den Eintritt aller Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 12.3 dieser Angebotsunterlage erfolgen.

Im Falle des spätestmöglichen Eintritts der in Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen, d.h. am 31. Dezember 2020, kann sich die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien bis zum 13. Januar 2021 verzögern.

Nach Gutschrift des Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream Banking AG hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Depotführenden Bank, den Angebotspreis an die RIB-Aktionäre zu überweisen.

Kein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Die Bieterin hat keine Absicht, mit RIB als beherrschter Gesellschaft einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. des Aktiengesetzes ("AktG") abzuschließen, weil für die Bieterin und Schneider Electric ein solcher Vertrag zur Realisierung der mit diesem Angebot verfolgten wirtschaftlichen und strategischen Ziele nicht erforderlich ist.

4. ANGEBOT

Vorbehaltlich der Bestimmungen in dieser Angebotsunterlage bietet die Bieterin hiermit an, alle RIB-Aktien (ISIN DE000A0Z2XN6), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 29,00 je RIB-Aktie

(der "**Angebotspreis**") zu erwerben.

Der Angebotspreis je RIB-Aktie gilt für alle RIB-Aktien einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen.

In Anbetracht der Ankündigung von RIB, ihre ordentliche Hauptversammlung 2020 auf Ende Juni zu verschieben, ist es möglich, dass der Vollzug des Angebots vor dem Tag, an dem die ordentliche Hauptversammlung 2020 von RIB über die Verwendung des Gewinns aus dem am 31. Dezember 2019 beendeten Geschäftsjahr Beschluss fasst, stattfinden wird. In diesem Fall werden die RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen, für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr keine Dividende von RIB erhalten. Die Bieterin erwartet, dass diese Dividende den Betrag von EUR 0,12 pro RIB-Aktien nicht übersteigen wird.

American Depositary Receipts ("**ADRs**") können nicht im Rahmen des Übernahmeangebots zum Verkauf eingereicht werden. Inhaber von ADRs können das Übernahmeangebot erst nach Umtausch ihrer ADRs in RIB-Aktien annehmen (für Einzelheiten vgl. Ziffer 13.9 dieser Angebotsunterlage).

5. ANNAHMEFRIST

5.1. Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 20. März 2020 und endet am

**22. April 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) /
18:00 Uhr (Ortszeit New York).**

5.2. Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- (a) Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage um zwei Wochen, also bis zum 6. Mai 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt

am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- (b) Wird während der Annahmefrist des Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot (ein "**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (c) Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von RIB einberufen, so wird sich die Annahmefrist auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage verlängern (gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG). In diesem Fall lief die Annahmefrist bis zum 29. Mai 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch mit Ausnahme der in Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Weiteren Annahmefrist), wird in dieser Angebotsunterlage einheitlich als "**Annahmefrist**" bezeichnet. Die Bieterin wird Informationen über alle Verlängerungen der Frist für die Annahme des Angebots wie in Ziffer 20 dieser Angebotsunterlage beschrieben veröffentlichen. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 17 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

5.3. Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG

Gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG können RIB-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die "**Weitere Annahmefrist**") annehmen, sofern nicht eine der in den Ziffern 12.1.1 bis 12.1.4 dieser Angebotsunterlagen dargelegten Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese zuvor auch nicht wirksam von der Bieterin verzichtet wurde. Dies bedeutet, dass eine Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist nur dann möglich ist, wenn insbesondere die Mindestannahmeschwelle (siehe dazu Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage) zum Ablauf der Annahmefrist erreicht ist. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden. Die Bieterin erwartet auch nicht, dass ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG bestehen wird (siehe Ziffer 16(h) dieser Angebotsunterlage).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist – nach einer Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich am 27. April 2020 – voraussichtlich am 28. April 2020 und endet am 11. Mai 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Bieterin weist darauf hin, dass es sich bei der Weiteren Annahmefrist um eine gesetzlich vorgesehene Frist handelt. Sie beginnt nur zu laufen, wenn bis zum Ablauf der Annahmefrist insbesondere die Mindestannahmeschwelle gemäß Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage erreicht wurde. Wenn die Mindestannahmeschwelle nicht bis zum 22. April 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) erreicht wird, wird es keine Weitere Annahmefrist geben und dieses Angebot wird erlöschen.

RIB-Aktionäre, die dieses Angebot annehmen und den Angebotspreis erhalten möchten, sollten dieses Angebot daher spätestens bis zum 22. April 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York), annehmen.

6. BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND SCHNEIDER ELECTRIC

6.1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Die Bieterin, die Schneider Electric Investment AG, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 85184. Die Anschrift der Bieterin lautet Gothaer Straße 29, 40880 Ratingen, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 50.000. Die Bieterin wurde am 29. November 2018 unter dem Namen Rheingoldhöhe 50. V V AG gegründet und am 5. Dezember 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr. Der satzungsgemäße Unternehmensgegenstand der Bieterin ist u.a. der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmen sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen (i) Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Softwareprogrammen und dazugehöriger Hardware, einschließlich der Wartung, sowie (ii) Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Betrieb von Technologie- und Handelsplattformen tätig sind.

Alleiniges Vorstandsmitglied der Bieterin ist Christophe de Maistre. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Bieterin sind Peter Wexler, Augustin Laurent-Bellue und Axel Tismer.

Die Bieterin hält derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Mitarbeiter.

Alleinige Aktionärin der Bieterin ist die Schneider Electric Industries SAS, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht von Frankreich, die in Nanterre, Frankreich, unter der Nr. 954 503 439 mit Geschäftsadresse 35, Rue Joseph Monier, 92500 Rueil-Malmaison, Frankreich, eingetragen ist.

Alleinige Aktionärin der Schneider Electric Industries SAS ist die Schneider Electric SE.

Schneider Electric Industries SAS und Schneider Electric SE werden gemeinsam als "**Bieter-Mutterunternehmen**" bezeichnet.

6.2. Rechtliche Grundlagen der Schneider Electric SE

Das Grundkapital der Schneider Electric SE beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 2.328.274.220 EUR und ist in 582.068.555 Aktien mit einem Nennwert von EUR 4,00 eingeteilt. Die Aktien der Schneider Electric SE (ISIN FR0000121972) sind an der Eurolist der Euronext Paris notiert.

Das Geschäftsjahr der Schneider Electric SE entspricht dem Kalenderjahr.

6.3. Überblick über die Geschäftstätigkeit des Schneider Electric-Konzerns

Schneider Electric SE, die Muttergesellschaft des Schneider Electric-Konzerns, ist ein multinationales Unternehmen mit Sitz in Frankreich, das 1836 gegründet wurde. Der Schneider Electric-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2019 rund 135.000 festangestellte Mitarbeiter in über 100 Ländern und ist auf Energietechnologien, Echtzeit-Automatisierung, Software und Dienstleistungen als integrierte Lösungen für Wohnhäuser, gewerbliche Gebäude, Rechenzentren, Infrastruktur und Industrie spezialisiert. Sie teilt ihre Aktivitäten in zwei Hauptgeschäftsbereiche auf: Energiemanagement und Industrieautomation.

(a) Energiemanagement

Der Geschäftsbereich Energiemanagement bietet Installationskomponenten, Software und integrierte Lösungen für das Energiemanagement in (i) der Mittelspannungs- und Netzautomatisierung, (ii) der Niederspannungs- und Gebäudeautomatisierung und (iii) der sicheren Stromversorgung. Während sich der Bereich Mittelspannung auf Infrastruktur und elektrische Versorgungseinrichtungen konzentriert, deckt der Bereich Niederspannung die Bedürfnisse aller Endmärkte ab, von Wohngebäuden bis hin zu gewerblichen Gebäuden. Die Geschäftseinheit für sichere Stromversorgung ist auf kritische Energieprodukte und Lösungen für Datenzentren, Krankenhäuser und andere Gebäude spezialisiert, bei denen die Kontinuität und Qualität der Stromversorgung von entscheidender Bedeutung ist.

(b) Industrieautomation

Der Bereich Industrieautomation entwickelt Lösungen für die Maschinen- und Prozessautomatisierung im industriellen Bereich. Er umfasst Hardware wie programmierbare Relais, Motion-Controller und Schnittstellenmodule sowie Software für das Design-Management von Industriebetrieben, die Modellierung und das Asset-Management.

In dem am 31. Dezember 2018 beendeten Geschäftsjahr erwirtschaftete der Schneider Electric-Konzern einen Umsatz von ca. EUR 25,7 Milliarden, ein bereinigtes EBITA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen in Bezug auf Kaufpreisallokationen und Firmenwerte abzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen) von ca. EUR 3,9 Milliarden und einen Nettogewinn von ca. EUR 2,3 Milliarden (Anteil der Gesellschafter von Schneider Electric). Am 20. Februar 2020 gab Schneider Electric die Ergebnisse für das gesamte Geschäftsjahr 2019 bekannt, in dem der Schneider Electric-Konzern einen Umsatz von ca. EUR 27,2 Milliarden, ein bereinigtes EBITA von ca. EUR 4,2 Milliarden und einen Nettogewinn von ca. EUR 2,4 Milliarden (Anteil der Gesellschafter von Schneider Electric) erzielte.

6.4. Verwaltungsrat (*Board of Directors*) der Schneider Electric SE

Der Verwaltungsrat der Schneider Electric SE besteht derzeit aus 12 Mitgliedern:

- Jean Pascal Tricoire (Vorsitzender und Chief Executive Officer)
- Léo Apotheker
- Cécile Cabanis
- Fred Kindle
- Willy Kissling
- Linda Knoll
- Xiaoyun Ma
- Patrick Montier
- Fleur Pellerin
- Anders Runevad
- Gregory Spierkel
- Lip-Bu Tan

6.5. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage kontrollieren Schneider Electric SE und Schneider Electric Industries SAS die Bieterin und gelten damit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die in **Anlage 1** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen von Schneider Electric gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG als mit der Bieterin sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Wie in Ziffer 8.2 dieser Angebotsunterlage näher ausgeführt, haben die Bieterin und – in Bezug auf bestimmte Verträge – Schneider Electric am 13. Februar 2020 im Hinblick auf das Angebot mehrere Verträge mit Thomas Wolf, Yvonne Wolf, Michael Sauer, Carla Sauer und Mads Bording Rasmussen (alle jeweils c/o RIB Software SE, Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart, Deutschland) (zusammen die "**Bestandsaktionäre**") abgeschlossen. Jeder Bestandsaktionär ist als Partei dieser Verträge eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.6. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene RIB-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Bieterin und Bieter-Mutterunternehmen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch eines der Bieter-Mutterunternehmen unmittelbar Aktien oder Stimmrechte an der RIB SE.

Wie in den Ziffern 8.2.1 (*Irrevocable Undertakings*), 8.2.4 (*Put Option Agreements*) und 8.3.3 (*RIB Irrevocable Undertaking*) dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, halten die Bieterin unmittelbar und die Bieter-Mutterunternehmen mittelbar nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**") mitzuteilende Instrumente in Bezug auf 8.193.915 RIB-Aktien, die rund 15,79% der Aktien und Stimmrechte der RIB SE entsprechen (*Irrevocable Undertakings* und *RIB Irrevocable Undertaking*), und weitere 4.740.529 RIB-Aktien, die rund 9,13% der Aktien und Stimmrechte der RIB SE entsprechen (*Put Option Agreements*).

Bestandsaktionäre

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten die Bestandsaktionäre die folgenden RIB-Aktien:

- (a) Thomas Wolf hält unmittelbar 8.514.185 RIB-Aktien, was rund 16,41% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von RIB entspricht;
- (b) Yvonne Wolf hält unmittelbar 337.054 RIB-Aktien, was rund 0,65% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von RIB entspricht;
- (c) Michael Sauer hält unmittelbar 533.000 RIB-Aktien, was rund 1,03% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von RIB entspricht;
- (d) Carla Sauer hält unmittelbar 38.000 RIB-Aktien, was rund 0,07% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von RIB entspricht; und
- (e) Mads Bording Rasmussen hält unmittelbar 58.820 RIB-Aktien, was rund 0,11% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von RIB entspricht.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften weitere RIB-Aktien oder mit RIB-Aktien verbundene Stimmrechte, und es werden ihnen keine mit RIB-Aktien verbundenen Stimmrechte gemäß § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten mit Ausnahme der in Ziffer 8.2.1 (*Irrevocable Undertakings*), Ziffer 8.2.4 (*Put Option Agreements*) und Ziffer 8.3.3 (*RIB Irrevocable Undertaking*) dieser Angebotsunterlage näher beschriebenen Instrumente weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte der RIB SE, die nach §§ 38 oder 39 WpHG mitzuteilen wären.

6.7. Angaben zu Wertpapiergeschäften

In den sechs Monaten vor dem 13. Februar 2020 (Datum der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) und bis zum 20. März 2020 (Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage) haben weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen RIB-Aktien erworben oder Verträge über den Erwerb von RIB-Aktien abgeschlossen.

Thomas Wolf, Michael Sauer und Mads Bording Rasmussen, als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, haben in den sechs Monaten vor dem 13. Februar 2020 (Datum der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) und bis zum 20. März 2020 (Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage) RIB-Aktien durch die Ausübung von Aktienoptionen erworben, die Teil der RIB-Aktienoptionspläne (wie in Ziffer 7.3 dieser Angebotsunterlage definiert) waren:

Partei	Datum des Erwerbs	Zahl der erworbenen RIB-Aktien	Gezahlter Preis pro RIB-Aktie
Thomas Wolf	6. November 2019	25.000	1,00 EUR
Michael Sauer	7. November 2019	25.000	1,00 EUR
Mads Bording Rasmussen	8. November 2019	4.000	1,00 EUR

Abgesehen von den vorgenannten Erwerben durch Thomas Wolf, Michael Sauer und Mads Bording Rasmussen in den sechs Monaten vor dem 13. Februar 2020 (Datum der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) und bis zum 20. März 2020 (Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage) haben keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen RIB-Aktien erworben oder Verträge über den Erwerb von RIB-Aktien abgeschlossen.

6.8. Mögliche künftige Erwerbe von RIB-Aktien

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen RIB-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben, wobei derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von RIB-Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten und im Einklang mit dem anwendbaren Recht durchgeführt werden.

Soweit solche Erwerbe erfolgen, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der erworbenen RIB-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.se-offer.com veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung unter www.se-offer.com veröffentlicht.

7. BESCHREIBUNG DER RIB SE

7.1. Rechtliche Grundlagen der RIB SE

RIB SE ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*) mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Stuttgart unter HRB 760459 und Geschäftsadresse in der Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart. RIB SE ist durch rechtformändernde Umwandlung aus einer Aktiengesellschaft entstanden, die mit Eintragung im Handelsregister am 3. April 2017 wirksam wurde.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der RIB ist

- die Entwicklung, die Erstellung und der Vertrieb von EDV-Programmen sowie der dazugehörigen Hardware einschließlich der Wartung, sowie die Leitung von Unternehmen, die in diesen Bereichen tätig sind;
- die Entwicklung, die Erstellung, die Vermarktung und der Betrieb von Technologie- und Handelsplattformen insbesondere für die Baubranche und damit verbundene Branchen, sowie der Leitung von Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind;
- der Erwerb und das Halten von Beteiligungen aller Art, insbesondere zu Zwecken der Finanzanlage und zur zentralen Leitung von Beteiligungsgesellschaften (in Form einer Holding), sowie die Investition in Projekte, die die von der Gesellschaft entwickelten Technologien und Produkte nutzen und fördern.

RIB SE kann andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben, veräußern und sich an diesen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten. Darüber hinaus ist RIB SE befugt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, welche den Gesellschaftszweck fördern, und Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

Das Geschäftsjahr der RIB entspricht dem Kalenderjahr.

7.2. Kapitalverhältnisse

7.2.1. Übersicht

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der RIB SE EUR 51.899.298 und ist eingeteilt in 51.899.298 Namensaktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie. Daneben gibt es keine weiteren Aktiengattungen. RIB hält derzeit 3.603.385 RIB-Aktien als eigene Aktien.

7.2.2. Börsennotierung

Die RIB-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Darüber hinaus können die RIB-Aktien über das elektronische Handelssystem XETRA, im Berlin Second Regulated Market der Börse Berlin und im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie über Quotrix und Tradegate Exchange gehandelt werden. Die RIB-Aktien sind in die Börsenindexe TecDAX und SDAX einbezogen.

7.2.3. Genehmigtes Kapital

Am 15. Mai 2018 hat die ordentliche Hauptversammlung der RIB den Verwaltungsrat ermächtigt, das Grundkapital der RIB bis zum 14. Mai 2023 einmal oder mehrmals um bis zu EUR 13.670.219 durch Ausgabe von 13.670.219 neuen Namensaktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018).

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat von RIB ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist,
- (b) um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter, einschließlich Forderung, gegen Überlassung von Aktien zu erwerben;
- (c) soweit bei einer Barkapitalerhöhung der Anteil des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf diese Zehnvom-Hundert-Grenze ist anzurechnen (i) der Anteil des Grundkapitals, der auf eigene Aktien entfällt, die ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung in unmittelbarer bzw. sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie (ii) derjenige Anteil des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen und anderen von § 221 AktG erfassten Instrumenten beziehen, die unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden.

7.2.4. Bedingtes Kapital

Am 10. Juni 2015 hat die ordentliche Hauptversammlung der RIB eine bedingte Kapitalerhöhung des Grundkapitals der RIB um bis zu EUR 1.548.616 für die Gewährung von Aktienoptionen beschlossen, welche sich nach teilweiser Ausschöpfung auf EUR 1.179.540 beläuft (Bedingtes Kapital 2015/I; siehe Abschnitt 7.3 dieses Angebots).

Darüber hinaus wurde das Grundkapital der RIB bedingt um bis zu EUR 5.153.022 durch Ausgabe von bis zu 5.153.022 neuen Namensaktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie erhöht (Bedingtes Kapital 2018). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von RIB oder deren unmittelbaren oder mittelbaren in- oder ausländischen Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften auf der Basis der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung der RIB vom 15. Mai 2018 begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht in bzw. auf neue, auf den Namen lautende Aktien der Gesellschaft gewähren bzw. begründen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird, wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder wie Andienungen von Aktien aufgrund von Ersetzungsbefugnissen der RIB erfolgen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines Genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Namen lautenden Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten oder die Ausübung von Andienungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat der RIB ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Mit Ausnahme der RIB-Aktienoptionsprogramme (siehe Ziffer 7.3 dieser Angebotsunterlage) hat RIB keine Instrumente ausgegeben, die ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht in bzw. auf neue RIB-Aktien gewähren bzw. begründen.

7.2.5. Aktienrückkäufe

Am 15. Mai 2018 hat die ordentliche Hauptversammlung der RIB beschlossen, den Verwaltungsrat der RIB zu ermächtigen, bis zum 14. Mai 2023 bis zu 10% des Grundkapitals der RIB (dies entsprach zum damaligen Zeitpunkt 5.153.022 Aktien) zurückzukaufen.

Der Verwaltungsrat der RIB beschloss am 17. Oktober 2018 und am 17. Dezember 2018 den Rückkauf von bis zu 3.000.000 RIB-Aktien. Gemäß der Webseite der RIB wurden in dem Zeitraum vom 1. November 2018 bis einschließlich 5. März 2019 insgesamt 3.000.000 Aktien für einen Betrag von EUR 33.761.056,50 zurückgekauft. Zum 13. Februar 2020 hielt RIB insgesamt 3.603.385 RIB-Aktien als eigene Aktien, was einem Anteil von rund 6,94% am Grundkapital der RIB entspricht.

7.3. Aktienoptionspläne 2011/2013 und 2015

Im Rahmen zweier Aktienoptionspläne hat RIB seinen Mitarbeitern, den Direktoren seiner Tochtergesellschaften und den Geschäftsführenden Direktoren der RIB SE Aktienoptionen gewährt, die in RIB-Aktien umgewandelt werden können, wenn bestimmte Leistungsziele erreicht werden. Die Leistung wird durch den Börsenkurs der Aktie gemessen. Damit eine Aktienoption ausübbar wird, muss das jeweilige Leistungsziel erreicht werden.

Mit Beschlüssen vom 20. Mai 2011 und 4. Juni 2013 hat die ordentliche Hauptversammlung der RIB den Aktienoptionsplan 2011/2013 beschlossen und den damaligen Vorstand ermächtigt, bis zum 19. Mai 2016 insgesamt 1.548.616 Bezugsrechte für bis zu 1.548.616 neue Namensaktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie auszugeben (der "**RIB-Aktienoptionsplan 2011/2013**"). Am 10. Juni 2015, nachdem der RIB-Aktienoptionsplan 2011/2013 ausgelaufen ist, hat die ordentliche Hauptversammlung der RIB den Aktienoptionsplan 2015 beschlossen und den damaligen Vorstand ermächtigt, bis zum 9. Juni 2020 insgesamt 1.548.616 Bezugsrechte für bis zu 1.548.616 neue Namensaktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie auszugeben (der "**RIB-Aktienoptionsplan 2015**" und gemeinsam mit dem RIB-Aktienoptionsplan 2011/2013 die "**RIB-Aktienoptionspläne**"). Jede Aktienoption im Rahmen der RIB-Aktienoptionspläne gewährt das Recht, eine RIB-Aktie gegen Zahlung des Ausübungspreises von EUR 1,00 zu erwerben. Die RIB-Aktienoptionspläne haben identische Bedingungen mit Ausnahme der Höhe der als Leistungsziele festgelegten Börsenkurse. Die Laufzeit der Optionsrechte beträgt sieben Jahre. Nach einer Wartezeit von vier Jahren können die Optionsrechte ausgeübt werden, wenn der Begünstigte zu diesem Zeitpunkt bei einem Unternehmen des RIB-Konzerns beschäftigt ist und der Börsenkurs der RIB-Aktie an insgesamt 60 Handelstagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Gewährung das Leistungsziel übersteigt. Wird das Leistungsziel in einem Jahr nicht erreicht, kann dies im Folgejahr durch Erreichen des für diesen Zeitraum gültigen Leistungsziels kompensiert werden. Bezugsrechte, bei denen das Leistungsziel nicht erreicht wird und für die im Folgejahr keine Vergütung gezahlt wurde, verfallen.

Nach eigenen Angaben hat RIB insgesamt 595.366 Aktienoptionen an Mitarbeiter, insgesamt 224.602 Aktienoptionen an die Geschäftsführer der Unternehmen des RIB-Konzerns und insgesamt 589.737 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der ehemaligen RIB Software AG sowie an die Geschäftsführenden Direktoren der RIB SE gewährt. Zum 13. Februar 2020 standen noch insgesamt 934.649 Aktienoptionen aus.

Die in dieser Ziffer 7.3 enthaltene Darstellung der RIB-Aktienoptionspläne beruht zum Teil auf Informationen, die RIB im Rahmen der Due Diligence-Prüfung zur Verfügung gestellt hat.

7.4. Überblick über die Geschäftstätigkeit der RIB SE

Die Kernaktivitäten des RIB-Konzerns umfassen die Herstellung und den Vertrieb von Software, die Erbringung von Beratungs- und Schulungsleistungen für Implementierungs-

prozesse sowie die Bereitstellung von digitalen Plattformen zur elektronischen Abwicklung von Geschäftsprozessen. Zum 31. Dezember 2018 hatte der RIB-Konzern mehr als 100.000 Kunden mit mehr als 650.000 Usern.

Die Geschäftstätigkeiten des RIB-Konzerns sind in zwei Berichtssegmenten organisiert: iMTWO und xY TWO.

- iMTWO

Das iMTWO Berichtsegment umfasst das Software-Geschäft von RIB mit den Kernprodukten iTWO 4.0 und MTWO. Beide Produkte nutzen im Kern die gleiche Software und werden auf Lizenz- oder Abonnementbasis verkauft. Das MTWO-Produkt ist als Software as a Service (*SaaS*) gestaltet und wird auf Abonnementbasis verkauft. MTWO wird auf der Microsoft-Cloud-Plattform Azure eingesetzt, die das Produktangebot mit Microsoft-Produkten und IT-Dienstleistungen erweitert.

Im Zusammenhang mit der Übertragung der User auf die cloudbasierten Services, registrierte RIB am 30. September 2019 44.325 User auf den cloudbasierten Services.

- xY TWO

Das xY TWO Berichtsegment umfasst die beiden Geschäftsbereiche xTWO (E-commerce) und Y TWO (Supply Chain Management). Während sich die Y TWO-Plattform zum einen durch die konzeptionelle Einbeziehung von iTWO 4.0 als integrierte End-to-End Beschaffungsplattform und zum anderen durch die strategische Ausrichtung auf Unternehmen mit großen Beschaffungsvolumina auf Geschäftskunden (B2B) konzentriert, wird über xTWO die Beschaffung und die Lieferung von Bauartikeln hauptsächlich für den Consumer-Bereich (B2C) online organisiert.

Im Geschäftsjahr 2018 hat der RIB-Konzern Umsätze von ungefähr EUR 136,9 Millionen und ein operatives EBITDA von ungefähr EUR 38,8 Millionen erzielt. In dem Neunmonats-Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2019 meldete der RIB-Konzern Umsätze von ca. EUR 151,6 Millionen und ein EBITDA von ca. EUR 35,9 Millionen. Am 13. Februar 2020 gab RIB SE im Rahmen einer *Corporate News* seine vorläufigen Ergebnisse für das Geschäftsjahr 2019 bekannt. Danach erzielte RIB im Jahr 2019 Umsätze in Höhe von ungefähr EUR 214,3 Millionen, ein EBITDA von ungefähr EUR 50,1 Millionen und ein operatives EBITDA von ungefähr EUR 51,0 Millionen.

Im Geschäftsjahr 2018 belief sich die durchschnittliche jährliche Zahl der Mitarbeiter des RIB-Konzerns auf 1.038 (Vorjahr: 832). Im Neunmonatszeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2019 betrug die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter des RIB-Konzerns 1.524 (Vorjahr: 980).

7.5. Verwaltungsrat und Geschäftsführende Direktoren der RIB SE

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der RIB hat die RIB SE eine monistische Unternehmensführungsstruktur mit einem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat der RIB SE besteht aus acht Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der RIB SE gewählt werden. Derzeit besteht der Verwaltungsrat der RIB SE aus den folgenden sieben Personen:

- Thomas Wolf (Vorsitzender)
- Michael Sauer (Stellvertretender Vorsitzender)
- Mads Bording Rasmussen
- Dr. Matthias Rumpelhardt*
- Klaus Hirschle*
- Prof. Martin Fischer*
- Prof. Dr. Rüdiger Grube*

Personen, die mit einem * markiert sind, sind nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats der RIB.

Der Verwaltungsrat der RIB SE hat derzeit weniger Mitglieder als die Satzung der RIB SE vorsieht. Es wird erwartet, dass ein zusätzliches Mitglied von der ordentlichen Hauptversammlung 2020 gewählt wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der RIB führen die Geschäftsführenden Direktoren die RIB durch Umsetzung der vom Verwaltungsrat der RIB SE festgelegten Grundsätze und Richtlinien. Derzeit sind die folgenden drei Personen als geschäftsführende Direktoren ernannt (gemeinsam die "**Geschäftsführenden Direktoren**"):

- Thomas Wolf, Chief Executive Officer ("**CEO**")
- Michael Sauer, Chief Financial Officer ("**CFO**")
- Mads Bording Rasmussen, Chief Operating Officer.

7.6. Mit der RIB SE gemeinsam handelnde Personen

Gemäß den der Bieterin von der RIB SE zur Verfügung gestellten Informationen, handelt es sich bei den in **Anlage 2** dieser Angebotsunterlage aufgeführten Unternehmen um Tochterunternehmen von RIB, die daher als untereinander und mit RIB SE gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten.

Darüber hinaus existieren nach den der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen keine weiteren Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG als mit der RIB SE gemeinsam handelnde Personen gelten.

7.7. Angaben zu den Stellungnahmen der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats der RIB SE

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG sind die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat der RIB SE jeweils verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu diesem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat der RIB SE müssen diese Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung dieser Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin veröffentlichen.

8. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

8.1. Wirtschaftlicher und Strategischer Hintergrund des Angebots

RIB gehört zu den Hauptakteuren im Bereich Building Information Modelling (*Bauwerksdatenmodellierung*, BIM) und bietet eine führende Softwareplattform mit einer der umfassendsten Funktionalitäten rund um die Planung, Kalkulation und Echtzeitüberwachung im Bausektor.

Die führende Stellung von RIB ist das Ergebnis starker externer Wachstumsinvestitionen in den letzten Jahren, die sich auf die Erweiterung der technologischen Fähigkeiten und den Erwerb eines Netzwerks von Resellern konzentrierten, die das Wachstum international beschleunigen können. Die Technologie von RIB ist vollständig cloud-kompatibel und hat bereits zu einem geregelten Übergang zu Abonnementlizenzen geführt.

RIB ergänzt die bestehenden Kompetenzen von Schneider Electric, um auf die wachsenden Bedürfnisse der Kunden in den Märkten für Gebäude und Rechenzentren zu reagieren, die sich am Wendepunkt der digitalen Transformation befinden, um Effizienz und Nachhaltigkeit zu fördern. Insbesondere würde das Angebot von RIB die Architektur *EcoStruxure* von Schneider Electric erweitern, ein Portfolio verbundener Produkte, die sich auf Software, digitale Dienste und *Apps & Analytics* konzentrieren.

Aus Sicht von Schneider Electric ist jetzt der entscheidende Zeitpunkt, um das Wachstum von RIB zu beschleunigen und die Plattform beim weiteren Wachstum zu unterstützen. Hierbei bietet Schneider Electric die Unterstützung und Leistungsfähigkeit einer großen Organisation, um sich auf eine effizientere Umsetzung zu konzentrieren. Von dieser Transaktion werden daher vor allem Ertragssynergien für RIB in der nahen und mittelfristigen Zukunft erwartet, was zu einer Verbesserung der Rentabilitätsmargen führt.

Schneider Electric würde der strategische Partner von RIB zur Unterstützung von dessen internationalen Expansionsplänen und des Ziels, der weltweit führende Anbieter von digitalen und nachhaltigen intelligenten Gebäudelösungen zu werden. Da RIB und Schneider Electric ein ähnliches Netzwerk von Partnern und Kunden im Bausektor ansprechen (einschließlich Bauunternehmen, Gebäudeeigentümer und -betreiber) würde RIB von dem Netzwerk von Schneider Electric profitieren, um bei wichtigen Großkunden weltweit Zugang auf der Führungsebene zu haben.

Die Erfolgsbilanz von Schneider Electric und die konsequente Umsetzung von Wachstumsinitiativen unter Beibehaltung strikter Kostendisziplin würden auch dazu beitragen, dass sich RIB in den kommenden Jahren auf das Wachstum der Software-Erträge und die Steigerung der Margen konzentrieren kann.

Die Transaktion würde Schneider Electric als führendes Unternehmen in der zukünftig vollständig digitalen und vollelektrischen Welt positionieren und ihren Kunden erhebliche Vorteile bringen.

8.2. Vereinbarungen mit Bestandsaktionären

Am 13. Februar 2020 haben die Bieterin und – in Bezug auf bestimmte Verträge – Schneider Electric mit den Bestandsaktionären folgende Verträge abgeschlossen:

8.2.1. Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen (*Irrevocable Undertakings*)

Die Bestandsaktionäre haben sich gegenüber der Bieterin in separaten unwiderruflichen Verpflichtungen in Bezug auf insgesamt 4.740.530 RIB-Aktien (dies entspricht rund 9,13% des Grundkapitals der RIB SE) verpflichtet, insgesamt 4.740.530 RIB-Aktien vor der ersten wöchentlichen Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG in das Angebot einzureichen (gemeinsam die "**Irrevocable Undertakings**"). Im Rahmen der Irrevocable Undertakings haben die Bestandsaktionäre auf etwaige nach dem WpÜG gewährte oder anderweitig bestehende Rücktrittsrechte hinsichtlich dieser RIB-Aktien aus den durch die Annahme dieses Angebots zustande gekommenen Verträgen verzichtet. Dies gilt auch für etwaige Rücktrittsrechte im Falle einer Änderung dieses Angebots gemäß § 21 WpÜG oder im Falle eines konkurrierenden Angebots nach § 22 WpÜG, mit Ausnahme der Fälle, dass (i) die Bieterin nach einem vorzugswürdigen konkurrierenden Angebot entweder die Mindestannahmeschwelle (siehe Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG auf weniger als 40% des Grundkapitals der RIB reduziert oder auf die Mindestannahmeschwelle gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet, in welchen Fällen die Bestandsaktionäre gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG berechtigt sind, von den infolge der Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen zurückzutreten, oder (ii) nach einer Erhöhung der Gegenleistung durch die Bieterin gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG, die Bestandsaktionäre von den infolge der Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten und das geänderte Angebot annehmen müssen, um die erhöhte Gegenleistung zu erhalten, es sei denn, in dem von der Bieterin zu veröffentlichenden geänderten Angebot wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Rücktritt vom Angebot und die Annahme des geänderten Angebots nicht erforderlich ist, um die erhöhte Gegenleistung zu erhalten.

Die folgenden Irrevocable Undertakings wurden am 13. Februar 2020 vereinbart:

Bestandsaktionäre	Anzahl der RIB-Aktien, die den Irrevocable Undertakings unterliegen	% des RIB Grundkapitals (gerundet)
Thomas Wolf	4.257.093	8,20%
Yvonne Wolf	168.527	0,32%
Michael Sauer	266.500	0,51%
Carla Sauer	19.000	0,04%
Mads Bording Rasmussen	29.410	0,06%
Gesamt	4.740.530	9,13%

8.2.2. Nicht-Annahmeverpflichtungen (Non-Tender Agreements)

Darüber hinaus haben die Bestandsaktionäre und die Bieterin separate Non-Tender Agreements in Bezug auf insgesamt 4.740.529 RIB-Aktien (dies entspricht rund 9,13% des Grundkapitals der RIB SE) (die "**Verbleibenden Aktien**") abgeschlossen, nach denen die Bestandsaktionäre sich verpflichten, die Verbleibenden Aktien nicht in das Angebot einzureichen (gemeinsam die "**Non-Tender Agreements**"). Für die Bieterin und Schneider Electric ist es wichtig, dass die Geschäftsführenden Direktoren von RIB einen Teil ihrer Beteiligung an RIB behalten, um so ihre Bindung auszudrücken und Kontinuität zu gewährleisten.

Die folgenden Non-Tender Agreements wurden am 13. Februar 2020 abgeschlossen:

Bestandsaktionäre	Anzahl der Verbleibenden Aktien	% des RIB Grundkapitals (gerundet)
Thomas Wolf	4.257.092	8,20%
Yvonne Wolf	168.527	0,32%
Michael Sauer	266.500	0,51%
Carla Sauer	19.000	0,04%
Mads Bording Rasmussen	29.410	0,06%
Gesamt	4.740.529	9,13%

8.2.3. Gesellschaftervereinbarung (Shareholders' Agreement)

Die Bestandsaktionäre und die Bieterin haben eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen, um ihre künftigen Aktivitäten als Aktionäre der RIB SE aufeinander abzustimmen (das "**Shareholders' Agreement**"). Dieses Shareholders' Agreement betrifft alle RIB-Aktien, die die Bestandsaktionäre nach Vollzug des Angebots halten werden, u.a. die Verbleibenden Aktien (d.h. die Aktien, die auch den Non-Tender Agreements und den Put Option Agreements (wie in Ziffer 8.2.4 dieser Angebotsunterlage definiert) unterliegen) sowie alle neuen Aktien der RIB SE, die von den Bestandsaktionären erworben werden. Im Rahmen des Shareholders' Agreements erklären sich die Bestandsaktionäre bereit, in Bezug auf bestimmte künftige Beschlüsse

der Hauptversammlung der RIB SE, die nach dem Inkrafttreten des Shareholders' Agreements gefasst werden, die Stimmrechte aus den Verbleibenden Aktien gemäß den von der Bieterin erteilten Weisungen auszuüben. Darüber hinaus erklären sich die Bestandsaktionäre bereit, sich vor jeder Hauptversammlung der RIB SE mit der Bieterin zu beraten, bestimmte Aktionärsrechte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bieterin auszuüben und ihre künftigen Handlungen als Aktionäre in anderer Weise an denen der Bieterin auszurichten.

Das Shareholders' Agreement wird nur unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass die Abwicklung des Angebots erfolgt ist. Das Shareholders' Agreement endet, wenn die Bestandsaktionäre nicht mehr Aktionäre der RIB SE sind oder die Rechte aus den Put Options nach den Put Option Agreements ausgelaufen sind, je nachdem, was zuerst eintritt.

Mit Wirksamwerden des Shareholders' Agreement begründen die Bieterin und die Bestandsaktionäre ein sogenannte *acting in concert* gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG mit der Folge, dass der Bieterin und den Bestandsaktionäre die jeweils von ihnen gehaltenen Stimmrechte aus den RIB-Aktien gegenseitig zugerechnet werden (siehe hierzu Ziffer 8.2.5 dieser Angebotsunterlage).

8.2.4. Put Options-Verträge (*Put Options Agreements*)

Die Bieterin und Schneider Electric haben drei separate Put Option-Verträge mit den Bestandsaktionären abgeschlossen, und zwar das erste mit Thomas Wolf und seiner Ehefrau, das zweite mit Michael Sauer und seiner Ehefrau und das dritte mit Mads Bording Rasmussen (gemeinsam die "**Put Option Agreements**"). Jedes Put Option Agreement unterliegt den gleichen Bedingungen und Konditionen. Gemäß den Put Option Agreements bietet die Bieterin den Bestandsaktionären an, sämtliche von ihnen gehaltene RIB-Aktien, die den Non-Tender Agreements unterliegen, sowie weitere RIB-Aktien, die von RIB nach dem 13. Februar 2020 an einen oder mehrere der Bestandsaktionäre im Rahmen der Aktienoptionspläne der RIB ausgegeben werden (die "**Optionsaktien**"), zu erwerben.

Die folgenden Put Option Agreements wurden am 13. Februar 2020 abgeschlossen:

Bestandsaktionäre	Anzahl der Optionsaktien zum 13. Februar 2020	% des RIB Grundkapitals (gerundet)
Thomas and Yvonne Wolf	4.425.619	8,53%
Michael and Carla Sauer	285.500	0,55%
Mads Bording Rasmussen	29.410	0,06%
Gesamt	4.740.529	9,13%

Die Bestandsaktionäre können ihr Recht zum Verkauf der Optionsaktien an die Bieterin (die "**Put Option**") nur während eines Zeitraums von zwei Monaten ausüben, der mit dem Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG beginnt (der "**Put Option-Ausübungszeitraum**"), jedoch nur dann, wenn alle Angebotsbedingungen dieses Angebots (siehe Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage) erfüllt sind oder auf sie wirksam vorab verzichtet wurde und dieses Angebot vollständig abgewickelt wurde.

Der von der Bieterin bei Ausübung der Put-Option den Bestandsaktionären zu zahlende Kaufpreis für jede der Optionsaktien wird wie folgt berechnet:

95% des volumengewichteten Durchschnittskurses der RIB-Aktien auf der elektronischen Handelsplattform XETRA (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während eines Zeitraums von 30 Handelstagen vor dem Tag der Ausübung der Put Option bestimmt auf der Basis von Bloomberg-Daten, wobei der Kaufpreis für jede Optionsaktie EUR 26,10 nicht unterschreiten und EUR 34,80 nicht überschreiten wird.

Darüber hinaus hat sich jeder der Bestandsaktionäre verpflichtet, die von ihm oder ihr gehaltenen Optionsaktien nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bieterin zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig darüber zu verfügen, und zwar für den Zeitraum ab dem 13. Februar 2020 bis zum (i) Ablauf des Put Option-Ausübungszeitraums oder (ii), falls die Bestandsaktionäre ihre Put Option gemäß des Put Option Agreements ausgeübt haben, bis zum Vollzug des Verkaufs der Optionsaktien, je nachdem, was früher eintritt (die "**Lock-up Undertakings**").

Jeder der Bestandsaktionäre hat sich zudem für die Laufzeit der Put Option Agreements verpflichtet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bieterin keine RIB-Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder anderweitig deren Übertragung anzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass keine der mit den Bestandsaktionären verbundenen Unternehmen oder mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bieterin direkt oder indirekt RIB-Aktien erwerben oder anderweitig deren Übertragung annehmen (die "**Standstill Undertakings**").

Die den Bestandsaktionären gemäß der Put Option Agreements gewährten Put Options haben keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert und wurden nicht als Gegenleistung für den Verkauf der RIB-Aktien von den Bestandsaktionären an die Bieterin nach diesem Angebot gewährt. Die nach den Put Option Agreements gewährten Put Options wurden den Bestandsaktionären als Gegenleistung für die von den Bestandsaktionären abgeschlossenen Non-Tender Agreements, das Shareholders' Agreement und die Lock-up Undertakings sowie die Standstill Undertakings gewährt.

8.2.5. Kontrollsituation in Bezug auf die RIB SE nach Vollzug des Angebots; Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots nach § 35 Abs. 3 WpÜG

Mit und unter der Voraussetzung des Vollzugs des Angebots werden die folgenden Parteien Kontrolle über die RIB SE ausüben:

- (a) Die Bieterin aufgrund
- einer unmittelbaren Beteiligung in Höhe von – ausgehend von der Mindestannahmeschwelle nach Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage – mindestens 26.416.974 RIB-Aktien (dies entspricht im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage rund 50,90% des Grundkapitals und der Stimmrechte von RIB) (diese Beteiligung die "**Unterstellte Bieter-Beteiligung**"), und
 - des Shareholders' Agreements vom 13. Februar 2020 mit den Bestandsaktionären durch Zurechnung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG derjenigen Stimmrechte aus den (mindestens) 4,740,529 Verbleibenden Aktien, die von den Bestandsaktionären gehalten werden (dies entspricht im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage rund 9,13% des Grundkapitals und der Stimmrechte der RIB SE), das heißt zusammen mit der Unterstellten Bieter-Beteiligung insgesamt 31.157.503 Stimmrechte, was rund 60,03% des Grundkapitals und der Stimmrechte der RIB SE entspricht (diese Beteiligung die "**Unterstellte Konsortialbeteiligung**").
- (b) Die Bieter-Mutterunternehmen jeweils durch die Zurechnung der Unterstellten Bieter-Beteiligung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG und der Unterstellten Konsortialbeteiligung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG.
- (c) Thomas Wolf aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung in Höhe von 4.257.092 RIB-Aktien (dies entspricht rund 8,20% des Grundkapitals und der Stimmrechte der RIB SE) und durch Zurechnung der Unterstellten Konsortialbeteiligung (mit Ausnahme der Stimmrechte aus den RIB-Aktien, die von Thomas Wolf direkt gehalten werden) mit Vollzug des Angebots aufgrund des Shareholders' Agreements gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG, das heißt insgesamt 31.157.503 Stimmrechte, was rund 60,03% des Grundkapitals und der Stimmrechte der RIB SE entspricht.
- (d) Yvonne Wolf aufgrund ihrer unmittelbaren Beteiligung in Höhe von 168.527 RIB-Aktien (dies entspricht rund 0,32% des Grundkapitals und der Stimmrechte der RIB SE) und durch Zurechnung der Unterstellten Konsortialbeteiligung (mit Ausnahme der Stimmrechte aus den RIB-Aktien, die von Yvonne Wolf direkt gehalten werden) mit Vollzug des Angebots aufgrund des Shareholders' Agreements gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG, das heißt insgesamt

31.157.503 Stimmrechte, was rund 60,03% des Grundkapitals und der Stimmrechte der RIB SE entspricht.

- (e) Michael Sauer aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung in Höhe von 266.500 RIB-Aktien (dies entspricht rund 0,51% des Grundkapitals und der Stimmrechte der RIB SE) und durch Zurechnung der Unterstellten Konsortialbeteiligung (mit Ausnahme der Stimmrechte aus den RIB-Aktien, die von Michael Sauer direkt gehalten werden) mit Vollzug des Angebots aufgrund des Shareholders' Agreements gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG, das heißt insgesamt 31.157.503 Stimmrechte, was rund 60,03% des Grundkapitals und der Stimmrechte der RIB SE entspricht.
- (f) Carla Sauer aufgrund ihrer unmittelbaren Beteiligung in Höhe von 19.000 RIB-Aktien (dies entspricht rund 0,04% des Grundkapitals und der Stimmrechte der RIB SE) und durch Zurechnung der Unterstellten Konsortialbeteiligung (mit Ausnahme der Stimmrechte aus den RIB-Aktien, die von Carla Sauer direkt gehalten werden) mit Vollzug des Angebots aufgrund des Shareholders' Agreements gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG, das heißt insgesamt 31.157.503 Stimmrechte, was rund 60,03% des Grundkapitals und der Stimmrechte der RIB SE entspricht.
- (g) Mads Bording Rasmussen aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung in Höhe von 29.410 RIB-Aktien (dies entspricht rund 0,06% des Grundkapitals und der Stimmrechte von RIB) und durch Zurechnung der Unterstellten Konsortialbeteiligung (mit Ausnahme der Stimmrechte aus den RIB-Aktien, die von Mads Bording Rasmussen direkt gehalten werden) mit Vollzug des Angebots aufgrund des Shareholders' Agreements gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG, das heißt insgesamt 31.157.503 Stimmrechte, was rund 60,03% des Grundkapitals und der Stimmrechte der RIB SE entspricht.

Mit und unter der Voraussetzung des Vollzugs des Angebots werden die Bieterin, die Bieter-Mutterunternehmen und die Bestandsaktionäre Kontrolle über die RIB gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 WpÜG erlangen. Aufgrund der Durchführung des vorliegenden Angebots besteht für diese Gesellschaften und Personen aber nach § 35 Abs. 3 WpÜG keine Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots für die RIB-Aktien.

8.3. Zusammenschlussvereinbarung (*Business Combination Agreement*) mit RIB SE

Am 13. Februar 2020 haben die Bieterin, Schneider Electric und RIB SE eine Zusammenschlussvereinbarung (das "**Business Combination Agreement**") abgeschlossen, welche die wesentlichen Konditionen und das gemeinsame Verständnis dieses Angebots und dessen Umsetzung sowie die zukünftige Organisation der Geschäftsaktivitäten der RIB SE beschreibt. Die wesentlichen Bedingungen des Business Combination Agreements sind im Folgenden zusammengefasst:

8.3.1. Wesentliche Angebotsbedingungen

In dem Business Combination Agreement hat sich die Bieterin verpflichtet, allen RIB-Aktionäre ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot mit dem in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotspreis und den in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen zu unterbreiten.

8.3.2. Unterstützung des Angebots

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wird der Verwaltungsrat der RIB SE das Angebot vorbehaltlich geltenden Rechts und seiner Treuepflichten unterstützen und in seiner begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG die Annahme des Angebots empfehlen. Diese Unterstützung und Empfehlung ist abhängig von bestimmten, im Business Combination Agreement vereinbarten Bedingungen. Wenn eine dritte Partei ein konkurrierendes Angebot unterbreitet und der Verwaltungsrat von RIB, unter Berücksichtigung aller Bedingungen des konkurrierenden Angebots, feststellt, dass dieses konkurrierende Angebot in seiner Gesamtbeurteilung gegenüber diesem Angebot vorzugswürdig für RIB und die RIB-Aktionäre ist, ist RIB berechtigt, das Business Combination Agreement zu kündigen, sofern nicht die Bieterin von ihrem im Business Combination Agreement vorgesehenen Recht Gebrauch macht, dieses Angebot an die Bedingungen des konkurrierenden Angebots anzupassen.

Die Parteien des Business Combination Agreements haben zudem vereinbart, in jeder Hinsicht in Verbindung mit diesem Angebot zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Einholung der erforderlichen fusionskontrollrechtlichen Freigaben und der investitionskontrollrechtlichen Genehmigung.

8.3.3. Unwiderrufliche Verpflichtung zur Einreichung der eigenen Aktien

RIB hat sich in Bezug auf 3.453.385 eigene Aktien (dies entspricht rund 6,65% des Grundkapitals der RIB SE) verpflichtet, diese RIB-Aktien vor der ersten wöchentlichen Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG in das Angebot einzureichen (das "**RIB Irrevocable Undertaking**"). Im Rahmen des RIB Irrevocable Undertaking hat RIB auf etwaige nach dem WpÜG gewährte oder anderweitig bestehende Rücktrittsrechte hinsichtlich dieser RIB-Aktien aus den durch die Annahme dieses Angebots zustande gekommenen Verträgen verzichtet. Dies gilt auch für etwaige Rücktrittsrechte im Falle einer Änderung dieses Angebots gemäß § 21 WpÜG oder im Falle eines konkurrierenden Angebots nach § 22 WpÜG, mit Ausnahme der Fälle, dass (i) die Bieterin nach einem vorzugswürdigen konkurrierenden Angebot entweder die Mindestannahmeschwelle (siehe Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG auf weniger als 40% des Grundkapitals der RIB reduziert oder auf die Mindestannahmeschwelle gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet, in welchen Fällen RIB gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG berechtigt ist, von den infolge der Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen zurückzu-

treten oder (ii) nach einer Erhöhung der Gegenleistung durch die Bieterin gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG, RIB von den infolge der Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten und das geänderte Angebot annehmen muss, um die erhöhte Gegenleistung zu erhalten, es sei denn, in dem von der Bieterin zu veröffentlichenden geänderten Angebot wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Rücktritt vom Angebot und die Annahme des geänderten Angebots nicht erforderlich ist, um die erhöhte Gegenleistung zu erhalten.

8.3.4. Zukünftige Zusammenarbeit

Vorbehaltlich insbesondere des anwendbaren Rechts und der Treuepflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates verpflichtete sich RIB, davon abzusehen, und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen dafür zu sorgen, dass jedes andere Mitglied des RIB-Konzerns davon absieht, Maßnahmen oder Schritte einzuleiten, die den Erfolg dieses Angebots wahrscheinlich gefährden könnten.

Darüber hinaus haben sich die Parteien des Business Combination Agreements auf bestimmte Leitlinien geeinigt und das Business Combination Agreement enthält bestimmte Absichten der Bieterin im Hinblick auf die vorgeschlagene Kooperation zwischen der Bieterin und Schneider Electric auf der einen Seite und RIB auf der anderen Seite. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den im Business Combination Agreement enthaltenen Absichten der Bieterin wird auf Ziffer 9 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

8.3.5. Laufzeit des Business Combination Agreement

Das Business Combination Agreement hat eine feste Laufzeit von drei Jahren mit Ausnahme der Bestimmungen bezüglich des Verbleibs des CEO und des CFO im Verwaltungsrat bis 2024 (siehe Ziffer 9.5 dieser Angebotsunterlage), die nicht vor (i) der ordentlichen Hauptversammlung 2024 oder (ii) dem Zeitpunkt, zu dem der CEO und seine Familie sowie der CFO und seine Familie gemeinsam weniger als 1% am ausgegebenen Grundkapital der RIB halten, (je nachdem, was später eintritt) enden.

9. ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN

Die nachfolgend beschriebenen Absichten der Bieterin sind die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen in Bezug auf RIB zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen haben Absichten, die von den in Ziffer 9.1 bis 9.7 dargestellten Absichten abweichen. Die in den Ziffern 9.1 bis 9.6 dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten haben ihre Grundlage im Business Combination Agreement. Soweit der Bieterin bekannt ist, haben auch die Bestandsaktionäre keine Absichten in Bezug auf RIB SE, die von den in den Ziffern 9.1 bis 9.6 dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen.

9.1. Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von RIB

Die Bieterin beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat von RIB einen gemeinsamen strategischen Fahrplan zu entwickeln und Vereinbarungen zwischen Schneider Electric und RIB über die zukünftige Zusammenarbeit, das Marketing und den Vertrieb sowie die gemeinsame Entwicklung zu treffen, die nach Vollzug dieses Angebots wirksam werden sollen.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, RIB zu veranlassen, eine ihrer Marken einzustellen. Die Bieterin respektiert das geistige Eigentum von RIB und deren Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in vollem Umfang. Die Bieterin erkennt an, dass dieses geistige Eigentum bei RIB verbleibt (und von RIB verwendet wird), wie vom Verwaltungsrat der RIB festgelegt.

Über die vorstehenden Absichten und die Darstellungen in Ziffer 8.1 dieser Angebotsunterlage hinaus hat die Bieterin keine Absichten, sonstige Maßnahmen im Hinblick auf die künftigen Geschäftstätigkeiten, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der RIB SE zu ergreifen.

Die Bieterin weist darauf hin, dass RIB sich in Bezug auf 3.453.385 RIB-Aktien, die RIB als eigene Aktien hält, zur Einreichung in das Angebot verpflichtet hat (siehe Ziffer 8.3.3 dieser Angebotsunterlage).

9.2. Sitz der RIB SE, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt nicht, die RIB zu veranlassen, ihren Satzungssitz aus Stuttgart, Deutschland, oder ihre Verwaltungssitze aus Stuttgart, Deutschland, und Hongkong, Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, zu verlegen. Die Bieterin beabsichtigt auch nicht, Teile des Geschäfts der RIB SE zu verlegen oder zu schließen.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, den RIB-Konzern zu veranlassen, wesentliche Betriebe oder Unternehmensteile zu verlagern, einschließlich der Betriebe in Guangzhou, Volksrepublik China, und Singapur, es sei denn, eine solche Verlagerung wird vom Verwaltungsrat der RIB SE im Business Plan des RIB-Konzerns (wie von Zeit zu Zeit beschlossen) vorgeschlagen.

9.3. Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin beabsichtigt, einen konstruktiven Dialog mit allen Belegschaftsgruppen des RIB-Konzerns fortzusetzen und weiter zu stärken und den Verwaltungsrat der RIB SE zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu erhalten und weiter zu entwickeln, um die hervorragende Arbeitnehmerbasis zu erhalten. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin, die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte zu respektieren, die innerhalb des RIB-Konzerns oder in Bezug darauf gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Vereinbarungen bestehen.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, RIB zu Maßnahmen zu veranlassen, die zu Änderungen der Belegschaft, der Arbeitnehmervertretung oder der Beschäftigungsbedingungen der RIB SE führen würden. Die Bieterin beabsichtigt insbesondere nicht, RIB zu veranlassen, die Entlassung von Arbeitnehmern des RIB-Konzerns aus betrieblichen Gründen einzuleiten oder die derzeitige Belegschaft des RIB-Konzerns zu reduzieren oder Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer wesentlichen nachteiligen Änderung der Beschäftigungsbedingungen führen. Die Bieterin beabsichtigt auch nicht, den RIB-Konzern zu veranlassen, bestehende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnliche Vereinbarungen, auch in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, zu ändern.

9.4. Geschäftsführende Direktoren der RIB SE

Die Bieterin erkennt an, dass Thomas Wolf in seiner Rolle als CEO und Michael Sauer in seiner Rolle als CFO von entscheidender Bedeutung für das Wachstum und den Erfolg von RIB sind. Daher beabsichtigt die Bieterin, dass Thomas Wolf und Michael Sauer weiterhin als geschäftsführende Direktoren der RIB SE und in ihren jeweiligen Rollen als CEO und CFO bis zum Ende ihrer Anstellungsverträge im Jahr 2022 tätig sein sollen. Zu diesem Zeitpunkt werden Thomas Wolf und Michael Sauer ihre Ämter niederlegen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Thomas Wolf und Michael Sauer werden nach Vollzug dieses Angebots ihre Kontrollwechselrechte aus ihren derzeitigen Anstellungsverträgen nicht ausüben.

Über die vorstehenden Absichten hinaus hat die Bieterin keine Absichten im Hinblick auf die Geschäftsführenden Direktoren der RIB SE.

9.5. Mitglieder des Verwaltungsrats der RIB SE

Die Bieterin beabsichtigt, dass der Verwaltungsrat der RIB SE weiterhin aus acht Mitgliedern besteht. Die Bieterin beabsichtigt nicht, eine Veränderung der Größe des Verwaltungsrats der RIB SE und ihrer Ausschüsse herbeizuführen. Die Bieterin beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots im Verwaltungsrat der RIB SE in einer Weise vertreten zu sein, der ihre Beteiligung an der RIB SE widerspiegelt. In einem ersten Schritt wird die Bieterin zwei nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates der RIB SE (einer davon wird Philippe Delorme, Executive Vice-President Energy Management, Mitglied des Verwaltungsrats der Schneider Electric SE sein) benennen, die vom zuständigen Gericht ernannt werden sollen (zusammen die "**Neuen Verwaltungsratsmitglieder**"). Eines der Neuen Verwaltungsratsmitglieder soll stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der RIB SE werden. Darüber hinaus sollen die Neuen Verwaltungsratsmitglieder Mitglieder des Prüfungsausschusses, des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses werden. In einem zweiten Schritt beabsichtigt die Bieterin, auf der ordentlichen Hauptversammlung der RIB im Jahr 2021 ihre Aktionärsrechte zu nutzen, um mindestens fünf von ihr benannte Mitglieder des Verwaltungsrates zu bestellen. Die Bieterin beabsichtigt, dass Thomas Wolf und Michael Sauer bis zur ordentlichen Hauptversammlung der RIB im Jahr 2024 Mitglieder des Verwaltungsrates der RIB SE bleiben sollen, vorausgesetzt, dass sie zusammen weiterhin mindestens 5% des ausgegebenen Aktienkapitals der RIB SE halten.

Über die vorstehenden Absichten hinaus hat die Bieterin keine Absichten im Hinblick auf die Mitglieder des Verwaltungsrats der RIB SE.

9.6. Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

- (a) Die Bieterin hat keine Absicht, mit RIB als beherrschter Gesellschaft einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG abzuschließen, weil für die Bieterin und Schneider Electric ein solcher Vertrag zur Realisierung der mit diesem Angebot verfolgten und in Ziffer 8.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen wirtschaftlichen und strategischen Ziele nicht erforderlich ist.
- (b) RIB, die Bieterin und Schneider Electric haben im Business Combination Agreement (siehe Ziffer 8.3 dieser Angebotsunterlage) ihr gemeinsames Interesse am Erhalt einer ausreichenden Zahl von RIB Aktien, die im Markt gehandelt werden können (*free float*), bestätigt. Wenn aber nach Vollzug dieses Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt die Bieterin unmittelbar oder mittelbar eine Anzahl an RIB-Aktien halten sollte, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft benötigt, um eine Übertragung der RIB-Aktien der außenstehenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (*Squeeze-out*) zu verlangen, und sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist, könnte die Bieterin die für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Die Bieterin könnte eine Übertragung der RIB-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (Squeeze-out nach Aktienrecht) verlangen, falls ihr oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen nach Vollzug des Angebots mindestens 95% des Grundkapitals von RIB gehören. Falls die Hauptversammlung von RIB die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von RIB über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Gehören der Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 90% des Grundkapitals von RIB, könnte die Bieterin eine Übertragung der RIB-Aktien gemäß §§ 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz ("**UmwG**"), 327a ff. AktG (Squeeze-out nach Umwandlungsrecht) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung verlangen. Falls die Hauptversammlung von RIB die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von RIB über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchver-

fahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Soweit die jeweiligen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist, beabsichtigt die Bieterin, einen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre der RIB SE einzuleiten und durchzuführen.

- (c) Darüber hinaus hat die Bieterin im Falle eines deutlichen Rückgangs des Streubesitzes der Aktien und bei einem entsprechenden Rückgang der Handelsumsätze in der RIB-Aktie nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt und sofern dies im besten Interesse von RIB ist, die Absicht, mit RIB zu besprechen, ob RIB und die Bieterin alle erforderlichen Schritte unternehmen, um den Widerruf der Zulassung der RIB-Aktien zum Untersegment des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zu erwirken oder ein vollständiges Delisting der RIB-Aktien vom regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Börsengesetz umzusetzen. Im ersten Fall würden die RIB-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des regulierten Markts profitieren. Falls die Bieterin und RIB auf einen gesonderten Widerruf der Börsennotierung gemäß § 39 Börsengesetz hinwirken sollten, würde die Bieterin den RIB-Aktionären ein Delisting-Angebot im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz unterbreiten. Ein derartiges Delisting-Angebot könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher sein.

Darüber hinaus hat die Bieterin keine Absichten, bei RIB Strukturmaßnahmen durchzuführen.

9.7. Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin, der Bieter-Mutterunternehmen und der Bestandsaktionäre

Mit Ausnahme der in Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Verschuldungs- und Finanzlage der Bieterin und Schneider Electric, haben die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen keine Absichten, die Auswirkungen auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen haben könnten. Mit Ausnahme der in Ziffer 8.2 dieser Angebotsunterlage dargestellten Vereinbarungen haben die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen keine der in dieser Ziffer 9.7 beschriebenen Absichten in Bezug auf die Bestandsaktionäre.

Soweit der Bieterin bekannt ist, haben die Bestandsaktionäre – mit Ausnahme der in Ziffer 8.2 dieser Angebotsunterlage dargestellten Vereinbarungen – keine der in dieser Ziffer 9.7

beschriebenen Absichten in Bezug auf die Bieterin, die Bieter-Mutterunternehmen und die Bestandsaktionäre.

10. ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES

10.1. Mindestangebotspreis

Gemäß § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung ist der Mindestpreis für die RIB-Aktien der höhere der folgenden Werte:

- (a) Gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der RIB-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 13. Februar 2020 entsprechen. Der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs für die RIB-Aktien bis (einschließlich) zum 12. Februar 2020 wurde von der BaFin mit EUR 21,08 je RIB-Aktie mitgeteilt.
- (b) Nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von RIB-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Im relevanten Zeitraum gemäß § 4 der WpÜG-Angebotsverordnung haben mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, RIB-Aktien, wie in Ziffer 6.7 dieser Angebotsunterlage dargelegt, erworben. Der höchste Preis für solch einen Erwerb einer RIB-Aktie betrug EUR 1,00.

Darüber hinaus haben in diesem sechsmonatigen Zeitraum weder die Bieterin noch gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen RIB-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von RIB-Aktien geschlossen.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 29,00 je RIB-Aktie erfüllt damit die Anforderungen des § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung.

10.2. Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises

Bei der Ermittlung des Angebotspreises hat die Bieterin neben den in Ziffer 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Faktoren insbesondere auch die historischen Börsenkurse der RIB-Aktie berücksichtigt. Die Bieterin ist der Auffassung, dass die Börsenkurse der RIB-Aktie eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotsprei-

ses darstellen. RIB-Aktien sind unter the ISIN DE000A0Z2XN6 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen. Die RIB-Aktien sind im TecDAX und im SDAX enthalten und weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit ausreichendem Streubesitz und ausreichendem Handelsvolumen auf.

Bezogen auf den Aktienkurs der RIB-Aktien vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe dieses Angebots am 13. Februar 2020 enthält der Angebotspreis von EUR 29,00 je RIB-Aktie folgende Aufschläge:

- (a) Der Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) vom 12. Februar 2020, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe dieses Angebots, betrug EUR 20,62 je RIB-Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 29,00 enthält damit einen Aufschlag von EUR 8,38 bzw. ca. 40,6% bezogen auf diesen Börsenkurs.
- (b) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der vergangenen drei Monate zum 12. Februar 2020 (einschließlich) wie von der BaFin mitgeteilt betrug EUR 21,08 je RIB-Aktie. Der Angebotspreis von EUR 29,00 enthält damit einen Aufschlag von EUR 7,92 bzw. ca. 37,6% bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- (c) Der gewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA) des letzten Monats zum 12. Februar 2020 (einschließlich) betrug EUR 19,42 je RIB-Aktie. Der Angebotspreis von EUR 29,00 enthält damit einen Aufschlag von EUR 9,58 bzw. ca. 49,3% bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- (d) Mit einem Preis von EUR 29,00 ist der Angebotspreis für die RIB-Aktien höher als jeder bisherige XETRA Schlusskurs der RIB-Aktie in den letzten 52 Wochen zum 12. Februar 2020 (einschließlich).

Darüber hinaus ergibt sich die Angemessenheit des Angebotspreises nach Ansicht der Bieterin auch aus den im Folgenden dargestellten, vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 13. Februar 2020 auf Bloomberg publizierten Kurszielerwartungen für die RIB-Aktie:

Bank	Analysedatum	Kursziel
Pareto Securities	4. Februar 2020	EUR 20,00
Commerzbank	3. Februar 2020	EUR 24,00
Bryan Garnier & Co	3. Februar 2020	EUR 21,50
M.M. Warburg Investment Research	8. Januar 2020	EUR 22,00
Berenberg	19. Dezember 2019	EUR 26,00
Kepler Cheuvreux	18. Dezember 2019	EUR 21,00
Quirin Privatbank AG	30. Oktober 2019	EUR 21,50
Median		EUR 21,50

Aus den Analystenerwartungen ergibt sich für die RIB-Aktie eine Kurszielerwartung (Median) von rund EUR 21,50. Bezogen hierauf enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 29,00 eine Prämie von EUR 7,50 bzw. rund 34,9%

Die auf Bloomberg seit der Ankündigung des Übernahmeangebots am 13. Februar 2020 publizierten Analystenerwartungen bestätigen die Angemessenheit des Angebotspreises. Die meisten Analysten setzen den Angebotspreis von EUR 29,00 als Kursziel. Nachfolgend sind die auf Bloomberg seit dem 13. Februar 2020 publizierten Analystenerwartungen dargestellt:

Bank	Analysedatum	Kursziel
Quirin Privatbank AG	17. Februar 2020	EUR 29,00
Kepler Cheuvreux	14. Februar 2020	EUR 29,00
Commerzbank	13. Februar 2020	EUR 30,00
Bryan Garnier & Co	13. Februar 2020	EUR 29,00
Pareto Securities	13. Februar 2020	EUR 29,00
Median		EUR 29,00

Daraus ergibt sich eine Kurszielerwartung (Median) von allen am oder nach dem 13. Februar 2020 publizierten Kurszielen von EUR 29,00. Das entspricht dem von der Bieterin angebotenen Angebotspreis.

Die Bieterin weist weiter darauf hin, dass die Preisfindung für das vorliegende Angebot das Ergebnis von intensiven Verhandlungen mit den Bestandsaktionären und dem Verwaltungsrat der RIB SE gewesen ist. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 29,00 je RIB-Aktie war das Ergebnis einer wirtschaftlichen Entscheidung der Bieterin und Schneider Electric als Resultat dieses Verhandlungsprozesses.

Vor diesem Hintergrund ist die Bieterin überzeugt, dass der Angebotspreis eine außerordentlich attraktive Gegenleistung für den Erwerb der RIB-Aktien darstellt und den RIB-Aktionären eine außerordentlich attraktive Prämie bietet. Diese Prämie für die RIB-Aktionäre kann allerdings nur dann realisiert werden, wenn die Mindestannahmeschwelle von mindestens 50% (plus eine RIB-Aktie) gemäß Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage erreicht wird.

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises keine weiteren Bewertungsmethoden als die in dieser Angebotsunterlage beschriebenen angewandt.

Der Angebotspreis von EUR 29,00 je RIB-Aktie ist somit angemessen.

10.3. Keine Anwendbarkeit von § 33b WpÜG

Die Satzung der RIB SE sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

11. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Nachstehend werden die behördlichen Genehmigungen und Verfahren, die für den Erwerb der Kontrolle der Bieterin über RIB SE gemäß diesem Angebot (die "**Beabsichtigte Transaktion**") erforderlich sind, dargestellt.

11.1. Erforderliche fusionskontrollrechtliche Freigaben

Die Beabsichtigte Transaktion bedarf verschiedener fusionskontrollrechtlicher Freigaben.

11.1.1 Fusionskontrollrechtliche Freigabe in Deutschland

Die Beabsichtigte Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch das deutsche Bundeskartellamt. Die Beabsichtigte Transaktion kann nicht vollzogen werden, bevor die fusionskontrollrechtliche Freigabe vorliegt.

In der Vorprüfungsphase (Phase 1 Verfahren) kann das Bundeskartellamt die Beabsichtigte Transaktion entweder freigeben oder eine detaillierte Prüfung der Beabsichtigten Transaktion vornehmen (Phase 2 Verfahren). Die Prüfungsfrist in der Phase 1 beträgt einen Monat nach Eingang der vollständigen Anmeldung. Ein Phase 2 Verfahren wird vom Bundeskartellamt eingeleitet, wenn die Beabsichtigte Transaktion nach der Vorprüfung den wirksamen Wettbewerb behindern könnte. Die Prüfungsfrist in der Phase 2 beträgt vier Monate nach Eingang der vollständigen Anmeldung. Diese Frist kann im Falle von Zusagen oder mit Zustimmung der anmeldenden Partei verlängert werden.

Nach dem deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann die Beabsichtigte Transaktion nur durchgeführt werden, (i) wenn der Zusammenschluss vom Bundeskartellamt genehmigt wurde, oder (ii) wenn die einmonatige Frist des Verfahrens der Phase 1 abgelaufen ist, ohne dass das Bundeskartellamt ein Verfahren der Phase 2 eingeleitet hat, oder (iii) wenn die (verlängerte) viermonatige Frist eines Verfahrens der Phase 2 abgelaufen ist.

11.1.2 Fusionskontrollrechtliche Freigabe in Österreich

Die Beabsichtigte Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde nach dem österreichischen Kartellgesetz. Die Beabsichtigte Transaktion kann nicht vollzogen werden, bevor die fusionskontrollrechtliche Freigabe vorliegt.

In der Vorprüfungsphase (Phase 1) wird die Beabsichtigte Transaktion freigegeben, wenn die zuständige Wettbewerbsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beabsichtigte Transaktion auf einem oder mehreren relevanten Märkten keine wettbewerblichen Bedenken be-

gründet. Das Gesetz sieht eine Entscheidungsfrist in der Phase 1 von vier Wochen (verlängerbar um zwei Wochen) ab vollständiger Anmeldung vor. Die Behörden können nach ihrem Ermessen in einigen begrenzten Fällen eine beschleunigte Prüfung in Phase 1 zulassen. Wenn die Bundeswettbewerbsbehörde oder der Bundeskartellanwalt feststellt, dass weitere Erklärungen, Dokumente oder Informationen erforderlich sind, oder dass die Beabsichtigte Transaktion möglicherweise eine marktbeherrschende Stellung schaffen oder verstärken könnte, wird nach Stellung eines Prüfungsantrags durch jeden von ihnen eine eingehende Prüfung der Beabsichtigten Transaktion durch das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht vorgenommen (Phase 2). Bis zum Ablauf der Phase 2 kann das Kartellgericht die Beabsichtigte Transaktion untersagen. Die Prüfungsfrist in der Phase 2 beträgt fünf Monate (verlängerbar um einen Monat) ab dem Antrag auf Einleitung des Phase 2-Verfahrens. Nach Ablauf der 5-Monatsfrist oder bereits davor nach Rücknahme des Antrags auf Einleitung des Phase 2 Verfahrens gilt die Beabsichtigte Transaktion als freigegeben. Die Beabsichtigte Transaktion kann nicht während der Prüfung in der Phase 1 oder, falls es eine solche gibt, während der Prüfung in der Phase 2 vollzogen werden.

11.1.3 Fusionskontrollrechtliche Freigabe in Zypern

Die Beabsichtigte Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die zyprische Kommission für den Schutz des Wettbewerbs nach dem Gesetz zur Kontrolle von Konzentrationen zwischen Unternehmen Nr. 83(I)/2014. Die Beabsichtigte Transaktion kann nicht vollzogen werden, bevor die fusionskontrollrechtliche Freigabe vorliegt.

In der Vorprüfungsphase (Phase 1) wird die Beabsichtigte Transaktion freigegeben, wenn die zuständige Wettbewerbsbehörde nach Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beabsichtigte Transaktion auf einem oder mehreren relevanten Märkten keine wettbewerblichen Bedenken begründet. Die Prüfungsfrist in Phase 1 beträgt einen Monat nach Eingang der vollständigen Anmeldung. Kommt die Kommission für den Schutz des Wettbewerbs zum Ergebnis der Prüfung in Phase 1, dass die Beabsichtigte Transaktion möglicherweise Anlass zu wettbewerblichen Bedenken gibt, kann sie die Prüfungsphase verlängern und eine eingehende Prüfung der Beabsichtigten Transaktion vornehmen (Phase 2). Bis zum Ablauf der Phase 2 kann die zuständige Behörde die Beabsichtigte Transaktion untersagen. In Phase 2 beträgt die Prüfungsfrist vier Monate nach Eingang der vollständigen Anmeldung. Bei Ablauf einer der beiden Prüfungsfristen gilt die Beabsichtigte Transaktion als mit dem Markt vereinbar.

11.1.4 Fusionskontrollrechtliche Freigabe in Südafrika

Die Beabsichtigte Transaktion ist gegenüber der South African Competition Commission ("SACC") als "intermediate merger" gemäß dem Wettbewerbsgesetz in der gültigen Fassung ("**SA Wettbewerbsgesetz**") anmeldepflichtig. Bei Verfahren für "intermediate merger" sieht das SA Wettbewerbsgesetz eine anfängliche Prüffrist von 20 Arbeitstage ab Eingang der vollständigen Anmeldung vor, in der die SACC die Transaktion untersagen oder mit oder ohne Auflagen freigegeben kann. Die SACC kann diesen anfänglichen Untersuchungs-

zeitraum jedoch einmalig um höchstens 40 Arbeitstage verlängern. Dementsprechend hat die SACC bis zu höchstens 60 Arbeitstage, um einen "intermediate merger" zu prüfen. Falls keine Entscheidung der SACC innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Prüffrist ergeht, sind die in dieser Angebotsunterlage vorgesehenen Transaktionen als freigegeben anzusehen.

11.1.5 Fusionskontrollrechtliche Freigabe in den Vereinigten Staaten

Die Beabsichtigte Transaktion bedarf des Ablaufs bzw. der Beendigung sämtlicher Wartezeiten gemäß dem US-amerikanischen Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act of 1976 (der "**HSR Act**") und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Mit Einreichung der erforderlichen Anmeldungen durch die Bieterin bei der US-amerikanischen Federal Trade Commission (die "**FTC**") und dem US-amerikanischen Department of Justice (das "**DoJ**") und der Zahlung der Antragsgebühr beginnt bei einem Übernahmeangebot mit Bargegenleistung eine Wartezeit von 15 Kalendertagen zu laufen. Der Vollzug der Beabsichtigten Transaktion vor Ablauf dieser Wartezeit ist nicht gestattet, es sei denn, die FTC und das DoJ verfügen die sogenannte vorzeitige Beendigung der Wartezeit. Die prüfende Behörde kann noch weitere Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Beabsichtigte Transaktion anfordern ("**Zweites Auskunftsverlangen**").

Durch ein Zweites Auskunftsverlangen würde sich die Wartezeit bei einem Übernahmeangebot mit Bargegenleistung um weitere 10 Kalendertage ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bieterin dem Zweiten Auskunftsverlangen im Wesentlichen nachgekommen ist, verlängern, sofern die Wartezeit nicht früher beendet wird.

Falls die prüfende Behörde bei Abschluss der Prüfung immer noch erhebliche Bedenken im Hinblick auf das Zusammenschlussvorhaben hat, muss diese Behörde entweder bei einem United States Federal District Court ein Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung einleiten, um den Vollzug der Beabsichtigten Transaktion zu verhindern, oder ihre Bedenken im Wege einer Zustimmungsvereinbarung mit den Beteiligten beilegen.

11.2. **Ausschuss für ausländische Investitionen in den Vereinigten Staaten**

Der Ausschuss für ausländische Investitionen in den Vereinigten Staaten (*Committee on Foreign Investment in the United States* – "**CFIUS**") ist ein inter-institutioneller Ausschuss der US-Regierung, der damit beauftragt ist, bestimmte nicht-amerikanische Investitionen in US-Unternehmen zu überprüfen, um die möglichen Auswirkungen auf die nationale Sicherheit der USA zu ermitteln. Zu den US-Unternehmen gehören für die Zwecke von CFIUS auch US-Geschäfte von Nicht-US-Unternehmen; dies würde auch das US-Geschäft von RIB einschließen. Da die Beabsichtigte Transaktion den voraussichtlichen Erwerb der Kontrolle über RIB durch die Bieterin beinhaltet, wäre CFIUS für die geplante Transaktion zuständig und die Bieterin, die Bieter-Mutterunternehmen und RIB SE haben beschlossen, freiwillig eine Anmeldung bei CFIUS einzureichen. In den meisten Fällen, mit Ausnahme der unten beschriebenen Fälle, werden die CFIUS-Fälle von den Parteien freiwillig durch die Einrei-

chung einer "Anmeldung" (*notice*) eingeleitet, in der die Transaktion und die Parteien beschrieben werden. Der Prozess beginnt in der Regel mit der Einreichung eines Anmeldeentwurfs, der von CFIUS-Mitarbeitern auf Vollständigkeit überprüft wird. Sobald die Parteien die Anmerkungen der Mitarbeiter zum Entwurf der Anmeldung überarbeitet haben, reichen sie eine formelle, beglaubigte Anmeldung über die betreffende Transaktion ein. Mit der Annahme der formellen Anmeldung durch CFIUS beginnt eine 45 Kalendertage Prüfungsperiode. Wenn CFIUS seine Arbeit während des Prüfungszeitraums nicht abschließen kann, kann der Prozess nach dem Ermessen vom CFIUS um einen zusätzlichen Untersuchungszeitraum von 45 Kalendertagen verlängert werden. Unter außergewöhnlichen Umständen kann CFIUS den Untersuchungszeitraum um weitere 15 Tage verlängern. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums wird CFIUS in der Regel seine Arbeit abgeschlossen haben, was die Genehmigung der Transaktion, die Vereinbarung von Maßnahmen mit den Parteien zur Minderung eines identifizierten Risikos für die nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten oder die Entscheidung, dass identifizierte Risiken nicht vollständig gelöst werden können, umfassen kann, wobei CFIUS die Angelegenheit an den Präsidenten der Vereinigten Staaten mit der Empfehlung verweisen kann, die Transaktion zu verbieten. Entscheidungen des Präsidenten sind selten; in den meisten Fällen, wenn die Möglichkeit einer negativen CFIUS-Empfehlung an den Präsidenten besteht, vereinbaren die Parteien stattdessen, die betreffende Transaktion abzubrechen. Wenn eine Transaktion dem Präsidenten zur Entscheidung vorgelegt wird, hat der Präsident 15 Kalendertage Zeit, um zu handeln. Falls es für notwendig erachtet wird, ist CFIUS befugt, eine Transaktion auszusetzen oder bis zum Abschluss des Prozesses vorläufige Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

In einigen Fällen hat CFIUS ihre Arbeit am Ende des Untersuchungszeitraums noch nicht abgeschlossen und benötigt mehr Zeit, um die Transaktion weiter zu bewerten und/oder über die Bedingungen für die Minderung zu verhandeln. In diesen Fällen können die Parteien, anstatt die Angelegenheit dem Präsidenten zur Entscheidung vorzulegen, beantragen, ihre Anmeldung über die Transaktion durch einen Briefwechsel mit CFIUS zurückzuziehen und erneut einzureichen, wodurch die Fristen für die Prüfung durch CFIUS wieder neu zu laufen beginnen. Neu eingereichte Anmeldungen können den Prozess um 45 bis 90 Tage verlängern, je nachdem, wie viel Zeit benötigt wird und ob CFIUS die Prüfung der neu eingereichten Anmeldung zu Beginn des Prüfungszeitraums einleitet oder die Prüfung direkt bis zum Untersuchungsstadium beschleunigt.

Die Erstellung, Einreichung und Annahme der CFIUS-Anmeldung kann je nach Komplexität der Transaktion und des Geschäftsgegenstandes, der Zusammenarbeit der Parteien und der bestehenden Arbeitsbelastung der CFIUS-Mitarbeiter unterschiedlich viel Zeit in Anspruch nehmen. Im Allgemeinen ist es ratsam, vier bis sechs Monate nach Unterzeichnung einer Transaktionsvereinbarung für den Abschluss des CFIUS-Prozesses einzuplanen.

Obwohl CFIUS-Prüfungen normalerweise freiwillig von den Parteien eingeleitet werden, unterliegen einige Transaktionen einer obligatorischen CFIUS-Prüfung, und CFIUS ist befugt, jede Transaktion, die in seine Zuständigkeit fällt, auf eigene Initiative zu prüfen. Wenn die Parteien keine freiwillige Anmeldung über eine Transaktion einreichen, kann eine CFI-

US-Mitgliedsbehörde eine so genannte "Agency Notice" über eine Transaktion einreichen und den CFIUS um die Einleitung einer Prüfung bitten. CFIUS wiederum kann bei Bedarf Informationen von den Parteien anfordern und - falls die Parteien die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung stellen - die Informationen von den Parteien im Rahmen einer Vorladung einholen.

Es gibt keine Verjährungsfrist für die Befugnisse von CFIUS; dementsprechend kann CFIUS Prüfungen abgeschlossener Transaktionen, die nicht freiwillig bei CFIUS eingereicht wurden, auch Jahre nach dem Abschluss einleiten und praktiziert dies auch.

11.3. Stand der Fusionskontroll- und CFIUS-Verfahren

11.3.1 Stand der Fusionskontrollverfahren

Die Bieterin hat die Beabsichtigte Transaktion Mitte März 2020 bei den jeweiligen Wettbewerbsbehörden in Deutschland, Österreich, Zypern und Südafrika angemeldet und beabsichtigt, die Anmeldung in den Vereinigten Staaten in den nächsten Tagen einzureichen. Die Bieterin erwartet, dass die Genehmigung der Beabsichtigten Transaktion durch die jeweiligen Wettbewerbsbehörden in diesen Ländern bis zum Ablauf der Annahmefrist vorliegt.

11.3.2 Stand des CFIUS-Verfahrens

Die Bieterin und RIB haben Mitte März 2020 einen gemeinsamen freiwilligen Anmeldeentwurf an CFIUS eingereicht und erwarten, dass sie bis Ende März oder Anfang April 2020 eine formelle, beglaubigte Anmeldung an CFIUS einreichen werden. Die Bieterin erwartet, dass die Genehmigung der Beabsichtigten Transaktion durch CFIUS bis Ende Juni oder Anfang Juli 2020 vorliegen wird.

11.4. Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 20. März 2020 gestattet.

12. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Das Angebot und die durch seine Annahme mit den RIB-Aktionären zustande gekommenen Verträge werden nur vollzogen, wenn die folgenden Bedingungen (die "**Angebotsbedingungen**") eingetreten sind oder die Bieterin auf diese zuvor wirksam verzichtet hat (jeweils eine auflösende Bedingung):

12.1. Angebotsbedingungen

12.1.1. Mindestannahmeschwelle

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist beläuft sich die Gesamtzahl der RIB-Aktien,

- (a) für die die Annahme des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage wirksam erklärt worden ist und für die kein wirksamer Rücktritt von den infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen erfolgt ist,
- (b) die direkt von der Bieterin oder einer gemeinsam mit der Bieterin handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden (mit Ausnahme jedoch von RIB-Aktien, die von den Bestandsaktionären gehalten werden), jedoch unter Ausschluss solcher RIB-Aktien, die auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung von RIB-Aktionären erworben wurden, soweit die Bieterin oder eine gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG danach verpflichtet ist, diese oder andere RIB-Aktien an den betreffenden RIB-Aktionär oder eine mit diesem verbundene Person (zurück) zu übertragen,
- (c) für die die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG (mit Ausnahme jedoch der Bestandsaktionäre) außerhalb des Übernahmeangebots einen bedingten oder unbedingten Vertrag mit einem RIB-Aktionär abgeschlossen haben, gemäß dem sie berechtigt sind, die Übertragung des Eigentums an diesen RIB-Aktien zu verlangen, ausgenommen jedoch vertragliche Vereinbarungen, soweit solche Vereinbarungen eine Verpflichtung der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG zur (Rück-)Übertragung dieser (oder anderer) RIB-Aktien an den betreffenden RIB-Aktionär oder mit ihm verbundener Unternehmen vorsehen,

auf mindestens 50 % (zuzüglich einer RIB-Aktie) der Summe (i) aller zum Ablauf der Annahmefrist ausgegebenen RIB-Aktien (einschließlich der von RIB als eigene Aktien gehaltenen RIB-Aktien) zuzüglich (ii) 934.649 unter den RIB-Aktienoptionsplänen auszugebener RIB-Aktien erreicht (angenommen alle Optionen werden von den Optionsinhabern ausgeübt), d.h. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mindestens 50% (plus eine RIB- Aktie) von 52.833.947 RIB-Aktien, d.h. mindestens 26.416.974 RIB-Aktien.

RIB-Aktien, die unter mehrere der vorstehenden Absätze (a) bis (c) fallen, werden nur einmal berücksichtigt.

Die Bieterin weist darauf hin, dass die oben beschriebene Mindestannahmeschwelle jegliche Form der Zurechnung von RIB-Aktien an die Bieterin oder ein Bieter-Mutterunternehmen gemäß § 30 WpÜG, insbesondere im Wege der Stimmrechtsvollmacht, ausschließt. Darüber hinaus schließt die Mindestannahmeschwelle auch sämtliche RIB-Aktien aus, die Gegen-

stand jeglicher Form von Stimmrechtsvollmachten, Aktienleihen, Aktienrückkaufverträgen, „Reverse Call-Options“ und/oder ähnlichen Vereinbarungen sind, soweit die Bieterin oder eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG danach verpflichtet ist, RIB-Aktien an den betreffenden RIB-Aktionär oder eine mit diesem verbundene Person nach dem erfolgreichen Zustandekommen des Angebots (zurück) zu übertragen. Daher bleiben RIB-Aktien, die Gegenstand einer derartigen Vereinbarung sind, und auch die Vereinbarungen selbst, für die Zwecke der Berechnung des Erreichens der Mindestannahmeschwelle des Angebots außer Betracht und die Bieterin wird mit RIB-Aktionären auch keine Verhandlungen zum Abschluss solcher Vereinbarungen führen. RIB-Aktionäre, die von dem Angebot profitieren und zu seinem Erfolg beitragen möchten, müssen ihre RIB-Aktien daher in das Angebot einliefern.

12.1.2. Fusionskontrollrechtliche Freigaben

- (a) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2020 hat das deutsche Bundeskartellamt die Beabsichtigte Transaktion freigegeben oder die Beabsichtigte Transaktion gilt nach den Vorschriften des deutschen Wettbewerbsrechts als freigegeben.
- (b) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2020 hat die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde die Beabsichtigte Transaktion freigegeben oder die Beabsichtigte Transaktion gilt nach den Vorschriften des österreichischen Wettbewerbsrechts als freigegeben.
- (c) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2020 hat die zyprische Wettbewerbskommission die Beabsichtigte Transaktion freigegeben oder die Beabsichtigte Transaktion gilt nach den Vorschriften des zyprischen Wettbewerbsrechts als freigegeben.
- (d) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2020 hat die südafrikanische Wettbewerbskommission die Beabsichtigte Transaktion freigegeben oder die Beabsichtigte Transaktion gilt nach den Vorschriften des südafrikanischen Wettbewerbsrechts als freigegeben.
- (e) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2020 sind die Wartefristen nach dem HSR Act (und etwaige Verlängerungen) abgelaufen, wurden beendet oder gelten auf andere Weise als nicht anwendbar, ohne dass die FTC oder das DoJ beim zuständigen US Federal District Court einen Antrag auf Verbot des Vollzugs der Beabsichtigten Transaktion oder auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Verfügung gestellt hat, oder hat das zuständige US Federal District Court im Falle eines Antrags auf Verbot des Vollzugs der Beabsichtigten Transaktion oder auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Verfügung diesen Antrag zurückgewiesen.

Die Freigabe gilt für die Zwecke der in diesem Ziffer 12.1.2(a) bis 12.1.2(e) genannten Angebotsbedingungen auch als erteilt, wenn sich die zuständige Behörde für nicht zuständig erklärt hat oder entschieden hat, dass die Anmeldung der Beabsichtigten Transaktion aus anderen Gründen nicht erforderlich ist, oder erklärt hat, dass die Beabsichtigte Transaktion ohne vorherige Freigabe vollzogen werden kann.

Die Angebotsbedingungen in den Ziffern 12.1.2(a) bis 12.1.2(e) sind jeweils einzelne Angebotsbedingungen.

12.1.3. CFIUS

Zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2020 hat CFIUS sämtliche Maßnahmen gemäß section 721 des US Defense Production Act of 1950 ("**DPA**") in Bezug auf die Beabsichtigte Transaktion abgeschlossen oder nach Verweisung der Beabsichtigten Transaktion durch CFIUS an den Präsidenten der Vereinigten Staaten zur Entscheidung hat der Präsident der Vereinigten Staaten sich nicht für eine Untersagung der Transaktion entschieden oder ist innerhalb der im DPA vorgesehenen Frist nicht tätig geworden.

12.1.4. Keine Dividendenausschüttung für 2019 über EUR 0,12 pro RIB-Aktie

Zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist hat die ordentliche Hauptversammlung 2020 der RIB SE keinen Beschluss über die Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2019, die den Betrag von EUR 0,12 pro RIB-Aktie übersteigt, gefasst.

12.2. Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Bieterin kann bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen – soweit zulässig – verzichten oder die in Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage beschriebene Mindestannahmeschwelle gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG verringern, sofern diese Angebotsbedingungen nicht zuvor endgültig ausgefallen sind. Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich.

Sofern und soweit eine oder alle der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge entfallen und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen); eingelieferte RIB-Aktien werden zurückgewährt. Entsprechend wird die Zentrale Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 13.1 definiert) unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots, über die Clearstream Banking AG die Rückbuchung der betroffenen Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien (ISIN DE000A254260) in die ISIN DE000A0Z2XN6 durch die Depotführenden Banken (wie in Ziffer 13.2 definiert) veranlassen. Die Rückbuchung ist für die RIB-Aktionäre, die ihre RIB-

Aktien in einem Wertpapierdepot in Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Spesen der Depotführenden Banken. Gegebenenfalls anfallende ausländische Steuern oder Kosten und Gebühren ausländischer Depotführender Banken, die keine Depotverbindung bei der Clearstream Banking AG haben, sind allerdings von den betreffenden RIB-Aktionären selbst zu tragen.

12.3. Veröffentlichungen des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen

Die Bieterin gibt unverzüglich im Internet unter www.se-offer.com (auf Deutsch und in englischer Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) auf eine Angebotsbedingung zuvor wirksam verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie zuvor wirksam verzichtet wurde, oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine oder alle Angebotsbedingungen endgültig ausgefallen sind. Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

13. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS FÜR RIB-AKTIEN

13.1. Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (die "**Zentrale Abwicklungsstelle**") als zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot beauftragt.

13.2. Annahmeerklärung und Umbuchung

***Hinweis:** RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre Depotführende Bank bzw. ihr sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland wenden. Diese Depotführenden Banken und sonstigen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot RIB-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.*

RIB-Aktionäre können das Angebot innerhalb der Annahmefrist (zur Annahme während der Weiteren Annahmefrist siehe Ziffer 13.5 dieser Angebotsunterlage) nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist:

- (a) schriftlich oder in Textform die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die "**Depotführende Bank**") erklären (die "**Annahmeerklärung**"), und

- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen RIB-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, unverzüglich in ISIN DE000A254260 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A254260 umgebucht worden sind (Nachbuchungsfrist). Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden RIB-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch die Zentrale Abwicklungsstelle sind verpflichtet, den betreffenden RIB-Aktionär über irgendwelche Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

13.3. Weitere Erklärungen der RIB-Aktionäre bei Annahme des Angebots

Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden RIB-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden RIB-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, an und ermächtigen diese,
 - (i) die RIB-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden RIB-Aktionärs zu belassen, jedoch deren Umbuchung in ISIN DE000A254260 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen;
 - (ii) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zuvor wirksam verzichtet hat) zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - (iii) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien auf das Konto der jewei-

ligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;

- (iv) ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A254260 eingebuchten RIB-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist, der Weiteren Annahmefrist und der Nachbuchungsfrist mitzuteilen; und
 - (v) die Annahmeerklärung sowie ggf. die Rücktrittserklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden RIB-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien auf die Bieterin nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (a) herbeizuführen;
- (c) erklären die annehmenden RIB-Aktionäre, dass
- (i) sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen RIB-Aktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich oder in Textform etwas anderes bestimmt worden;
 - (ii) die RIB-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
 - (iii) sie ihre Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG unter den folgenden Bedingungen übertragen:
 - Eintritt der Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage, wobei eine Angebotsbedingung auch dann als eingetreten gilt, wenn die Bieterin auf diese zuvor wirksam gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet hat, sowie

- Ablauf der Weiteren Annahmefrist.

Die in dieser Ziffer 13.3 (a) bis (c) aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden RIB-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 17 dieser Angebotsunterlage bzw. mit endgültigem Ausfall einer der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen.

13.4. Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem annehmenden RIB-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien an die Bieterin, nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots, zustande. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Vollzug des Vertrages erfolgt nur, nachdem alle in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, eingetreten sind. Der Vertrag entfällt, wenn eine oder mehrere der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen nicht bis spätestens zu dem für die jeweilige Angebotsbedingung bestimmten Zeitpunkt eingetreten sind und die Bieterin auf die betreffende Angebotsbedingung nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zuvor wirksam verzichtet hat (siehe Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage). Darüber hinaus erteilen die annehmenden RIB-Aktionäre mit Annahme des Angebots die in Ziffer 13.3 (a) und (b) dieser Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die in Ziffer 13.3(c) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen ab.

13.5. Annahme des Angebots in der Weiteren Annahmefrist

Die Bestimmungen der Ziffern 13.1 bis 13.4 dieser Angebotsunterlage gelten mit folgender Maßgabe sinngemäß auch während der Weiteren Annahmefrist. Die Umbuchung der in der Weiteren Annahmefrist angedienten RIB-Aktien bei der Clearstream Banking AG gilt als fristgerecht vorgenommen, sofern sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) bewirkt wird, und Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Weiteren Annahmefrist zugehen, wirken nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen RIB-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises.

RIB-Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen an ihre Depotführende Bank wenden.

13.6. Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung

Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten RIB-

Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis für die zum Verkauf eingereichten RIB-Aktien unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der weiteren Annahmefrist, über die Clearstream Banking AG an die jeweilige Depotführende Bank überweisen lassen, wenn zum Zeitpunkt des Ablaufs der weiteren Annahmefrist die Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, erfüllt worden sind.

Wenn die Angebotsbedingungen nach Ziffern 12.1.1 und 12.1.4 dieser Angebotsunterlage vor oder bei Ablauf der Annahmefrist erfüllt worden sind oder die Bieterin zuvor auf diese gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, jedoch die Angebotsbedingungen nach Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 dieser Angebotsunterlage im Zeitpunkt des Ablaufs der weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten sind und auf sie auch nicht zuvor von der Bieterin wirksam gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet wurde, wird die Zentrale Abwicklungsstelle den Angebotspreis über die Clearstream Banking AG an die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Bieterin nach Ziffer 12.3 dieser Angebotsunterlage bekanntgibt, dass alle Angebotsbedingungen nach Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 (soweit die Bieterin nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zuvor wirksam darauf verzichtet hat) eingetreten sind, überweisen lassen.

Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden RIB-Aktionäre kann sich aufgrund der durchzuführenden Verfahren für die fusionskontrollrechtlichen Freigaben und die sonstigen regulatorischen Genehmigungen (vgl. Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage) bis zum 13. Januar 2021 verzögern bzw. ganz entfallen. Die Bieterin wird sich jedoch um einen Abschluss der Verfahren für die fusionskontrollrechtlichen Freigaben und sonstigen regulatorischen Genehmigungen bis Ende Juni 2020 bemühen. Eine verbindliche Vorhersage ist jedoch nicht möglich.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank wird die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt haben. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Angebotspreis dem jeweiligen RIB-Aktionär gutzuschreiben.

13.7. Kosten und Spesen

Die Abwicklung des Angebots wird für die RIB-Aktionäre, die ihre RIB-Aktien in einem Wertpapierdepot bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Spesen der Depotführenden Banken sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank). Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den deutschen Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wurde und eine marktübliche Depotbankenprovision umfasst. Nur zur Sicherheit weist die Bieterin allerdings darauf hin, dass sie den Depotführenden Banken nicht vorschreiben kann, welche Kosten und Spesen sie den RIB-Aktionären für die Annahme des Angebots berechnen.

Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb von Deutschland anfallende Aufwendungen sind von den betreffenden RIB-Aktionären selbst zu tragen. Aus der Annahme des Angebots gegebenenfalls resultierende ausländische Börsen-, Umsatz- oder Wechselsteuer sind vom betreffenden RIB-Aktionär ebenfalls selbst zu tragen.

13.8. Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien

Die Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien können im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A254260 gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist. Der Handel wird voraussichtlich zum Schluss des Börsenhandels an dem Tag, an dem der Eintritt sämtlicher Angebotsbedingungen (soweit nicht zuvor wirksam auf sie verzichtet wurde) veröffentlicht wird, eingestellt.

Die Erwerber von unter der ISIN DE000A254260 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien übernehmen hinsichtlich dieser RIB-Aktien alle Rechte und Pflichten aus denn durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien von der jeweiligen Annahmquote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien nicht möglich sein kann.

13.9. Inhaber von American Depositary Receipts

Das Angebot richtet sich nicht an, und ist nicht annehmbar durch, die Inhaber von – den nicht von der RIB SE gesponserten – American Depositary Receipts, die in Bezug auf RIB-Aktien ausgegeben sind (die "**RIB-ADRs**"). Die Rechte der Inhaber von RIB-ADRs richten sich nach dem Verwahrungsvertrag zwischen der jeweiligen US-Depotbank und den jeweiligen Inhabern von RIB-ADRs.

Für die Zwecke der Annahme dieses Angebots müssen Inhaber von RIB-ADRs für die Aufhebung der RIB-ADRs und die Herausgabe der den RIB-ADRs zu Grunde liegenden RIB-Aktien aus dem Verwahrdepot nach Maßgabe der Bestimmungen des entsprechenden Verwahrungsvertrags sorgen (einschließlich Zahlung von etwaigen Gebühren, Kosten und Steuern). Sobald die früheren Inhaber von RIB-ADRs nach dem Umtausch RIB-Aktien erhalten haben, können diese nach der Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage in das Angebot eingereicht werden. Diese Verfahren kann mehrere Tage in Anspruch nehmen und ist typischerweise mit Kosten für den Inhaber von RIB-ADRs verbunden. Inhaber von RIB-ADRs sollten diesen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand bei ihrer Entscheidung über die Teilnahme an dem Angebot berücksichtigen. Soweit Inhaber von RIB-ADRs Fragen zum

zeitlichen Ablauf, zu den Kosten oder zum Verfahren des Umtauschs von RIB-ADRs in RIB-Aktien haben, sollten sie sich an ihre jeweilige US-Depotbank wenden.

Kosten und Gebühren, die durch den Umtausch von RIB-ADRs entstehen, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für Kosten und Gebühren, die im Falle des Scheiterns des Angebots für einen Rückumtausch von RIB-Aktien in RIB-ADRs anfallen.

14. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

14.1. Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind 51.899.298 RIB-Aktien ausgegeben. Würde das Angebot von allen RIB-Aktionären angenommen, entstünde für die Bieterin basierend auf dem Angebotspreis in Höhe von EUR 29,00 je RIB-Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 1.505.079.642.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage stehen 934.649 Aktienoptionen aus den RIB-Aktionsoptionsplänen aus. Jede Aktienoption gewährt das Recht, eine RIB-Aktie zu erwerben (siehe Ziffer 7.3 dieser Angebotsunterlage). Die Bieterin erwartet nicht, dass die Aktienoptionen vor Ablauf der Weiteren Annahmefrist ausgeübt werden. Die Bieterin geht jedoch vorsorglich und nur für die Zwecke dieser Ziffer 14 davon aus, dass alle Optionsinhaber ihre Aktienoptionen vor Ablauf der Weiteren Annahmefrist ausüben und dieses Angebot in Bezug auf alle 934.649 neu ausgegebenen RIB-Aktien annehmen. Dadurch erhöht sich der Finanzierungsbedarf der Bieterin, basierend auf dem Angebotspreis in Höhe von EUR 29,00 pro RIB-Aktie, von EUR 1.505.079.642 um EUR 27.104.821 auf EUR 1.532.184.463.

Darüber hinaus werden der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot und seiner Abwicklung geschätzte Transaktionskosten von maximal EUR 15.000.000 (die "**Transaktionskosten**") entstehen. Die Gesamtkosten der Bieterin für den Erwerb aller RIB-Aktien, die nicht bereits direkt von der Bieterin gehalten werden, würden sich somit einschließlich der Transaktionskosten auf maximal EUR 1.547.184.463 (die "**Angebotskosten**") belaufen.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die Bestandsaktionäre verpflichtet haben, dieses Angebot in Bezug auf die 4.740.529 Verbleibenden Aktien nicht anzunehmen (siehe Ziffer 8.2.2 dieser Angebotsunterlage). Die Bieterin erwartet daher eine Reduzierung der tatsächlichen Angebotskosten um EUR 137.475.341 auf EUR 1.409.709.122. Für die Zwecke dieses Abschnitts 14 und der hierin enthaltenen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben werden die nicht-qualifizierten Non-Tender Agreements in Bezug auf die 4.740.529 Verbleibenden Aktien jedoch nicht als Finanzierungsmaßnahme der Bieterin angesehen. Es wird daher für die Zwecke des Nachweises, dass die Bieterin über die für die Durchführung dieses Angebots erforderlichen Mittel nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG verfügt, davon ausgegangen, dass die Angebotskosten in voller Höhe bei der Bieterin anfallen werden.

14.2. Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung der Angebotskosten notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Der Erwerb der RIB-Aktien im Rahmen dieses Angebots und die Transaktionskosten werden vollständig aus den bestehenden liquiden Mitteln des Schneider Electric-Konzerns finanziert. Der Schneider Electric-Konzern verfügt über ausreichende liquide Mittel und benötigt keine externen Finanzierungsmaßnahmen, um das Angebot zu vollziehen. Die konsolidierten liquiden Mittel (*cash and cash equivalents*) des Schneider Electric-Konzerns belaufen sich gemäß konsolidierter Bilanz von Schneider Electric zum 31. Dezember 2019 auf (gerundet) EUR 3.600.000.000. Zum 31. Dezember 2019 stand ein Teil dieser liquiden Mittel in Höhe von EUR 1.600.000.000 unmittelbar zur freien Verfügung von Schneider Electric. Am 4. März 2020 beliefen sich die Geldmarktanlagen (*cash equivalents*), die Schneider Electric zur freien Verfügung standen, auf ungefähr EUR 2.019.000.000.

Schneider Electric hat sich gegenüber der Bieterin im Wege eines konzerninternen Überbrückungskreditvertrages (*intercompany bridge loan facility*) vom 5. März 2020 (die "**Konzerninterne Finanzierung**") verpflichtet, (direkte oder indirekte) Bareinlagen in unmittelbar verfügbaren Mitteln an die Bieterin in einer Gesamthöhe von bis zu EUR 1.550.000.000 durch ein oder mehrere Darlehen im Rahmen der Konzerninternen Finanzierung oder anderweitig zu leisten, um die Bieterin in die Lage zu versetzen, ihre Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Angebot zu erfüllen. Der Zinssatz der Konzerninternen Finanzierung entspricht dem 1-Monats-Euribor (mit einer Laufzeit, die der Laufzeit der jeweiligen Zinsperiode entspricht) plus 100 Basispunkte, wobei keine negativen Zinsen anfallen. Die Konzerninterne Finanzierung enthält keine anderen aufschiebenden Bedingungen als die Erfüllung der Angebotsbedingungen und auch keine vertraglichen Ziehungsstopp- (*draw stop*) oder Kündigungsrechte für Schneider Electric als Kreditgeber vor dem Endfälligkeitsdatum der Konzerninternen Finanzierung, das der erste Jahrestag der Unterzeichnung der Konzerninternen Finanzierung ist.

Folglich hat die Bieterin alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um dieses Angebot zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche auf den Angebotspreis in vollem Umfang zu erfüllen.

14.3. Finanzierungsbestätigung

Goldman Sachs Bank Europe SE mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ist als **Anlage 3** beigelegt.

15. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN UND SCHNEIDER ELECTRIC

Zur Abschätzung der möglichen Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und des Schneider Electric-Konzerns haben die Bieterin und Schneider Electric eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Bilanz- und Ergebnissituation vorgenommen, die sich für die Bieterin und den Schneider Electric-Konzern im Falle eines erfolgreichen Vollzugs des Angebots ergeben würde; in den Ziffern 15.3 und 15.4 findet sich eine entsprechende Darstellung der erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf der Grundlage der Einzelbilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2019 und der konsolidierten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung von Schneider Electric zum 31. Dezember 2019.

15.1. Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben, Ansichten und zukunftsbezogenen Aussagen sowie die dazugehörenden Erläuterungen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und des Schneider Electric-Konzerns gehen von folgender Ausgangslage aus bzw. beruhen insbesondere auf den folgenden Annahmen:

15.1.1. Ausgangslage

- (a) Die Jahresabschlüsse der Bieterin werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung von Deutschland aufgestellt.
- (b) Seit ihrer Gründung am 29. November 2018 bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin mit Ausnahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Gründung und den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen keine Geschäftstätigkeit ausgeübt und hat somit keine Umsätze und Ergebnisse erzielt. Daher stehen weder geprüfte Bilanzen noch Gewinn- und Verlustrechnungen der Bieterin zur Verfügung. Um die Auswirkungen des Angebots auf die Abschlüsse der Bieterin zu zeigen, wird die ungeprüfte Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2019 als Grundlage verwendet.
- (c) Der Konzernabschluss von Schneider Electric wird nach den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") erstellt.
- (d) Weder die Bieterin noch Schneider Electric oder mit ihr verbundene Unternehmen halten derzeit RIB-Aktien.

15.1.2. Annahmen

- (a) Mit Ausnahme der 4.740.529 RIB-Aktien, die aufgrund der Nichtannahmevereinbarungen mit den Bestandsaktionären nicht in dieses Angebot eingereicht werden (sie-

he Ziffer 8.2.2 dieser Angebotsunterlage), wird im Folgenden angenommen, dass die Bieterin alle ausgegebenen RIB-Aktien zum Angebotspreis von EUR 29,00 je RIB-Aktie im Rahmen dieses Angebots, also gegen Zahlung eines Gesamtkaufpreises in Höhe von EUR 1.367.604.301 (47.158.769 RIB-Aktien multipliziert mit EUR 29,00) (dieser Betrag zuzüglich der Transaktionskosten nachfolgend die "**Erwarteten Angebotskosten**") erwirbt. Es wird darüber hinaus angenommen, dass keine der 934.649 unter den RIB-Aktienoptionsplänen ausgegebenen Aktienoptionen zu einem Zeitpunkt vor Ablauf der Weiteren Annahmefrist ausgeübt wird.

- (b) Die Transaktionskosten betragen maximal EUR 15.000.000. Deren genaue Höhe sowie die Aufteilung in aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten und sofort abzugsfähigen Aufwand stehen heute noch nicht fest. Für die Zwecke der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird (vereinfachend) davon ausgegangen, dass die gesamten Transaktionskosten in Höhe von EUR 15.000.000 aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten darstellen.
- (c) Die Mittel zur Finanzierung der Erwarteten Angebotskosten werden der Bieterin von Schneider Electric zur Verfügung gestellt. Die endgültige Finanzierungsstruktur steht allerdings noch nicht fest. Für die Zwecke dieser Darstellung wird angenommen, dass Schneider Electric zur Finanzierung der Erwarteten Angebotskosten in Höhe von EUR 1.382.604.301 vorhandene liquide Mittel verwendet. Des Weiteren wurde für die Zwecke der Darstellung der Auswirkungen auf die Bieterin angenommen, dass die Erwarteten Angebotskosten der Bieterin von Schneider Electric im Wege der Konzerninternen Finanzierung in Höhe von EUR 1.382.604.301 zur Verfügung gestellt werden.
- (d) Potentielle Synergien und Geschäftschance, die sich aus dem Erwerb von RIB ergeben, wurden nicht berücksichtigt.
- (e) Im Rahmen der Erstkonsolidierung werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von RIB zum jeweiligen beizulegenden Zeitwert übernommen, wobei die verbleibende Differenz als Geschäfts- bzw. Firmenwert ausgewiesen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden die erforderlichen Arbeiten zur Feststellung der beizulegenden Zeitwerte noch nicht durchgeführt. Da dies noch nicht abgeschlossen ist, wurde die Gesamtdifferenz, die sich aus der Konsolidierung des bei der Bieterin erfassten Beteiligungsbuchwertes mit dem Eigenkapital von RIB ergibt, stattdessen als immaterieller Vermögenswert in Form eines Geschäfts- bzw. Firmenwerts bilanziert. Dementsprechend wurden die Auswirkungen – im Wesentlichen von Änderungen bei den Abschreibungen – im Zusammenhang mit der Neubewertung der erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt.
- (f) Zum Zwecke der Vereinfachung wurden steuerliche Auswirkungen auf die Bieterin und Schneider Electric nicht berücksichtigt.

- (g) Da RIB Immobilien besitzt, die (teilweise) in Deutschland gelegen sind, könnte Grunderwerbsteuer anfallen. Die Höhe kann derzeit jedoch nicht bestimmt werden und wurde daher nicht berücksichtigt.
- (h) Wechselkursrisiken wurden nicht berücksichtigt.
- (i) Es bestehen keine wesentlichen konzerninternen Transaktionen oder andere bereits bestehende Beziehungen zwischen RIB und der Bieterin bzw. zwischen RIB und Gesellschaften des Schneider Electric-Konzerns; daher wurden diese für die Zwecke der Darstellung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht berücksichtigt.
- (j) Die einzige konzerninterne Transaktion, die berücksichtigt wurde, ist die Konzerninterne Finanzierung, die Schneider Electric der Bieterin zur Finanzierung des Übernahmeangebots gewähren wird.
- (k) Zum 31. Dezember 2019 war das Stammkapital der Bieterin vollständig einbezahlt.
- (l) Abgesehen vom beabsichtigten Erwerb der RIB-Aktien und den unter Ziffer 14.2 dieser Angebotsunterlage und in dieser Ziffer 15.1 beschriebenen Finanzierungsmaßnahmen werden in der folgenden Darstellung keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Bieterin oder des Schneider Electric-Konzerns berücksichtigt, die sich noch in der Zukunft ergeben könnten.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die Auswirkungen des Erwerbs der RIB-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und des Schneider Electric-Konzerns heute noch nicht genau vorhersagen lassen. Dafür gibt es insbesondere folgende Gründe:

- (a) Die endgültige Höhe der Angebotskosten wird erst feststehen, nachdem das Angebot vollzogen ist und die endgültige Anzahl der RIB-Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist, feststeht.
- (b) Auch die genaue Höhe der Transaktionskosten und deren Aufteilung in aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten und sofort abzugsfähige Aufwendungen werden erst nach Vollzug der Transaktion feststehen.

15.2. Methodisches Vorgehen und Einschränkungen

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (soweit relevant) und des Schneider Electric-Konzerns haben die Bieterin und Schneider Electric eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und des Schneider Electric-Konzerns vorgenommen, die sich im Falle des Vollzugs des Angebots bei der Bieterin nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs ("**HGB**") und beim Schneider Electric-

Konzern nach den Rechnungslegungsvorschriften der von der EU übernommenen IFRS ergeben würden.

Im Folgenden wird auf der Grundlage der in Abschnitt 15.1 dieser Angebotsunterlage dargelegten Ausgangssituation und Annahmen diese vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens- und Finanzlage der Bieterin der ungeprüften Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2019 gegenübergestellt. Die erwarteten Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin werden auf der Grundlage der zukünftig erwarteten Ergebnisse dargestellt, da die Bieterin zum 31. Dezember 2019 nicht operativ tätig war.

Die Vermögens- und Finanzlage des Schneider Electric-Konzerns wird der ungeprüften Konzernbilanz des Schneider Electric-Konzerns zum 31. Dezember 2019 gegenübergestellt unter Berücksichtigung der ungeprüften Konzernzwischenbilanz des RIB-Konzerns zum 30. September 2019. Die vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Ertragslage des Schneider Electric-Konzerns wird der ungeprüften Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung des Schneider Electric-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019 gegenübergestellt unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse von RIB für das Geschäftsjahr 2019, die von RIB am 13. Februar 2020 bekannt gegeben wurden.

15.3. Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin

15.3.1. Vermögens- und Finanzlage

Vorbehaltlich der in den Ziffern 15.1 und 15.2 dieser Angebotsunterlage dargelegten Annahmen und Einschränkungen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung erwartet die Bieterin, dass der Vollzug des Angebots die folgenden Auswirkungen auf ihren Einzelabschluss zum 30. Dezember 2019 haben würde (vereinfacht und ungeprüft):

Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2019 gemäß HGB (vereinfacht und ungeprüft)

In Tausend EUR (gerundet)	Bieter zum 31. Dezember 2019	Veränderungen durch Fremd- kapital- zuführung	Nach Fremd- kapital- zuführung	Rechnerische Veränderung durch Vollzug des Angebots	Nach Vollzug des Angebots
AKTIVA					
Finanzanlagen	0	0	0	1.382.604	1.382.604
Liquide Mittel	50	1.382.604	1.382.654	(1.382.604)	50
Bilanzsumme	50	1.382.604	1.382.654	0	1.382.654
EIGENKAPITAL UND VERBINDLICHKEITEN					
Eigenkapital	50	0	50	0	50
Verbindlichkeiten	0	1.382.604	1.382.604	0	1.382.604
Bilanzsumme	50	1.382.604	1.382.654	0	1.382.654

- (a) Die Finanzanlagen werden voraussichtlich von EUR 0 um TEUR 1.382.604 auf TEUR 1.382.604 steigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Transaktionskosten

in Höhe TEUR 15.000 vollständig aktiviert werden und die Position der Finanzanlagen entsprechend erhöhen werden.

- (b) Die liquiden Mittel werden sich nicht verändern, da die Angebotskosten vollständig aus neu zugeführtem Fremdkapital finanziert werden, d.h. die liquiden Mittel werden sich als Folge der Fremdkapitalzufuhr von Schneider Electric von TEUR 50 um TEUR 1.382.604 auf TEUR 1.382.654 erhöhen. Durch den Vollzug des Angebots und die Zahlung der Transaktionskosten werden die liquiden Mittel dann von TEUR 1.382.654 um TEUR 1.382.604 auf TEUR 50 verringert.
- (c) Das Eigenkapital der Bieterin bleibt unverändert.
- (d) Durch die Zuführung von Fremdkapital durch Schneider Electric werden sich die Verbindlichkeiten voraussichtlich von EUR 0 um TEUR 1.382.604 auf TEUR 1.382.604 erhöhen.

15.3.2. Ertragslage

Die künftigen Erträge der Bieterin werden im Wesentlichen aus Erträgen aus ihrer Beteiligung an der RIB SE bestehen. Die Höhe der künftigen Erträge ist ungewiss. RIB SE hat für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr eine Dividende in Höhe von EUR 0,12 je dividendenberechtigter RIB-Aktie angekündigt. Dies entspricht auch der Erwartung der Bieterin für die Zukunft. Unter der Annahme für Zwecke dieser Darstellung, dass die Bieterin sämtliche RIB-Aktien (mit Ausnahme der 4.740.529 Verbleibenden Aktien, die von den Bestandsaktionären nicht eingereicht werden, siehe Ziffer 8.2.2 dieser Angebotsunterlage) erwirbt, würden sich die zukünftigen Erträge aus ihrer Beteiligung an RIB bei einer gleich bleibenden Dividendenhöhe von EUR 0,12 je dividendenberechtigter RIB-Aktie auf rund EUR 5,66 Mio. pro Jahr (47.158.769 RIB-Aktien multipliziert mit EUR 0,12) belaufen. Es ist jedoch nicht möglich, vorherzusagen, ob eine Dividende in dieser Höhe auch in zukünftigen Geschäftsjahren gezahlt werden wird.

Die Aufwendungen der Bieterin werden in Zukunft im Wesentlichen aus Zinszahlungen auf die Konzernfinanzierung von Schneider Electric in Höhe von EUR 1.382.604.301 bestehen. Bei einer Zinshöhe von 0,51% pro Jahr und der Annahme, dass die Konzernfinanzierung unverändert fortgesetzt wird, werden die Finanzierungskosten voraussichtlich EUR 7.157.589 pro Jahr betragen. Diese Zinshöhe entspricht dem 1-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlags von 1%. Für die Zwecke dieser Darstellung wurde der 1-Monats-EURIBOR zum 29. Februar 2020 in Höhe von -0,488% zugrunde gelegt. Die Zinsen werden auf Basis der Anzahl der abgelaufenen Tage und eines 360-Tage-Jahres berechnet.

15.4. Auswirkungen auf den Konzernabschluss von Schneider Electric

Die Erstellung der folgenden Informationen erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Angebot. Die nachfolgenden Angaben basieren auf dem ungeprüften Konzernabschluss des Schneider Electric-Konzern für das

am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr und dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss des RIB-Konzern für die ersten neun Monate des Geschäftsjahres 2019. Dabei wurde für Zwecke der Darstellung unterstellt, dass der Erwerb der RIB-Aktien zum 1. Januar 2019 stattgefunden hätte. Da die folgenden Informationen auf der Ausgangslage und den in Ziffer 15.1 und 15.2 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Annahmen und Beschränkungen basieren, können die Auswirkungen des Erwerbs auf die zukünftigen Abschlüsse des Schneider Electric-Konzerns nicht genau prognostiziert werden.

Die Bieterin weist ferner auf folgende Gesichtspunkte hin:

- (a) Auch wenn beide Unternehmen nach anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS) bilanzieren, kann den Abschlüssen von Schneider Electric und RIB eine unterschiedliche Auslegung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Bilanzierungsrichtlinien zugrunde liegen. Die Quantifizierung der Auswirkungen dieser Unterschiede sind der Bieterin und Schneider Electric nicht möglich. Diese Auswirkungen sind dementsprechend nicht berücksichtigt
- (b) Die Aufteilung des Kaufpreises auf die einzelnen erworbenen Aktiva und übernommenen Passiva kann erst nach Vollzug des Angebots erfolgen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamtkaufpreis für sämtliche RIB-Aktien und dem Eigenkapital des RIB-Konzerns zum 30. September 2019 wurde im Eigenkapital von Schneider Electric ausgewiesen
- (c) RIB hat ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 noch nicht veröffentlicht. Am 13. Februar 2020 gab RIB lediglich die vorläufigen Umsätze und das vorläufige EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) für das Geschäftsjahr 2019 bekannt. Um die erwarteten Auswirkungen des Angebots auf Umsatz und bereinigtes EBITA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen in Bezug auf Kaufpreisallokationen abzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen) als den für Schneider Electric maßgeblichen Ergebniskennzahlen für das Geschäftsjahr 2019 darzustellen, wurde der von RIB für das Geschäftsjahr 2019 bekanntgegebene vorläufige EBITDA-Betrag angepasst, um den geschätzten vorläufigen bereinigten EBITA-Betrag von RIB für das Geschäftsjahr 2019 darstellen zu können. Die Bieterin weist darauf hin, dass dieser vorläufige EBITA-Betrag von RIB nicht berichtet wird, sondern nur für die Zwecke dieser Darstellung berechnet wurde.

15.4.1. Vermögens- und Finanzlage

Vorbehaltlich der in den Ziffern 15.1 und 15.2 dieser Angebotsunterlage dargelegten Annahmen und Einschränkungen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung gehen die Bieterin und Schneider Electric davon aus, dass der Vollzug des Angebots die folgenden Auswirkungen auf Konzernbilanz von Schneider Electric zum 31. Dezember 2019 haben würde (nach IFRS, vereinfacht und ungeprüft):

Auswirkungen auf die Konzernbilanz von Schneider Electric zum 31. Dezember 2019 gemäß IFRS (vereinfacht und ungeprüft)

In Millionen EUR (gerundet)	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	
	Konzernbilanz Schneider Electric zum 31. Dezember 2019	Konzernbilanz RIB zum 30. September 2019	Rechnerische Änderungen durch Vollzug des Angebots	Zusammengeführte Bilanz nach Vollzug des Angebots
AKTIVA				
Langfristige Vermögenswerte	30.228	393	922	31.543
Liquide Mittel	3.592	131	(1.383)	2.340
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	10.900	72	0	10.972
Sonstige Vermögenswerte	283	0	0	283
Summe Aktiva.....	45.003	596	(461)	45.138
EIGENKAPITAL UND VERBINDLICHKEITEN				
Eigenkapital	23.140	446	(461)	23.125
Langfristige Verbindlichkeiten.....	11.055	65	0	11.120
Kurzfristige Verbindlichkeiten	10.563	84	0	10.647
Sonstige Verbindlichkeiten	245	0	0	245
Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	45.003	596	(461)	45.138

- (a) Die langfristigen Vermögenswerte des Schneider Electric-Konzerns werden von EUR 30.228 Millionen um EUR 1.315 Millionen auf EUR 31.543 Millionen erhöht. Diese Veränderung entspricht der Erhöhung um den entsprechenden Posten aus der RIB-Bilanz, erhöht um den aus der Akquisition resultierenden Firmenwert (*goodwill*). Der Firmenwert wurde als Differenz zwischen dem Gesamtkaufpreis (ohne Transaktionskosten) und dem Buchwert des RIB-Eigenkapitals berechnet.
- (b) Die liquiden Mittel werden von EUR 3.592 Millionen um EUR 1.252 Millionen auf EUR 2.340 Millionen reduziert. Diese Veränderung entspricht der Erhöhung um den entsprechenden Posten aus der RIB-Bilanz vermindert um (i) die für die Finanzierung des Angebots durch Schneider Electric eingesetzten liquiden Mittel (Annahme: TEUR 1.367.604) und (ii) die Transaktionskosten in Höhe von EUR 15 Millionen.
- (c) Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte des Schneider Electric-Konzerns werden von EUR 10.900 Millionen um den entsprechenden Posten aus der RIB-Bilanz in Höhe von EUR 72 Millionen auf EUR 10.972 Millionen erhöht.
- (d) Das Eigenkapital von Schneider Electric wird von EUR 23.140 Millionen um EUR 15 Millionen auf EUR 23.125 Millionen reduziert. Dabei wurde die Differenz zwischen dem Gesamtkaufpreis für alle RIB-Aktien abzüglich des Eigenkapitals der RIB-Gruppe zum 30. September 2019 im Eigenkapital berücksichtigt (siehe Ziffer 15.4(b) dieser Angebotsunterlage).

- (e) Die langfristigen Verbindlichkeiten des Schneider Electric-Konzerns werden von EUR 11.055 Millionen um EUR 65 Millionen auf EUR 11.120 Millionen und die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Schneider Electric-Gruppe von EUR 10.563 Millionen um EUR 84 Millionen auf EUR 10.647 Millionen erhöht. Diese Veränderungen entsprechen der Erhöhung um den entsprechenden Posten aus der RIB-Bilanz.
- (e) Die anderen Bilanzpositionen ändern sich nicht.

15.4.2. Ertragslage

Vorbehaltlich der in den Ziffern 15.1 und 15.2 dieser Angebotsunterlage dargelegten Annahmen und Einschränkungen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung gehen die Bieterin und Schneider Electric davon aus, dass der Vollzug des Angebots die folgenden Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von Schneider Electric zum 31. Dezember 2019 haben würde (nach IFRS, vereinfacht und ungeprüft):

Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von Schneider Electric für das zum 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr (vereinfacht und ungeprüft)

In Millionen EUR (gerundet)	Ungeprüft Schneider Electric Gewinn- und Verlustrechnung 2019	Ungeprüft RIB Gewinn- und Verlustrechnung 2019	Ungeprüft Rechnerische Änderungen durch Vollzug des Angebots	Ungeprüft Zusammengeführte Gewinn- und Verlustrechnung nach Vollzug des Angebots
Umsatz	27.158	214	0	27.372
Bereinigtes EBITA	4.238	33*	0	4.271

* Das Bereinigte EBITA von RIB wurde wie folgt berechnet: EBITDA von RIB für das Geschäftsjahr 2019 abzüglich der Abschreibungen (mit Ausnahme der Abschreibungen bezogen auf Kaufpreisallokationen) und abzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen.

- (a) Der konsolidierte Umsatz von Schneider Electric erhöht sich durch den Vollzug des Angebots von EUR 27.158 Millionen um den entsprechenden Posten bei RIB in Höhe von EUR 214 Millionen auf EUR 27.372 Millionen.
- (b) Das bereinigte EBITA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Amortisation im Zusammenhang mit der Kaufpreisallokation, bereinigt um sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen) erhöht sich von EUR 4.238 Millionen um das bereinigte EBITA von RIB in Höhe von EUR 33 Millionen (siehe Ziffer 15.4(c) dieser Angebotsunterlage) auf EUR 4.271 Millionen.

16. INFORMATIONEN FÜR RIB-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

RIB-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- (a) Der gegenwärtige Börsenkurs der RIB-Aktien reflektiert auch den Umstand, dass die Bieterin am 13. Februar 2020 ihre Entscheidung zur Abgabe des vorliegenden

Angebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der RIB-Aktien nach Durchführung des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.

- (b) Die Durchführung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen RIB-Aktien führen. Es ist zudem zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach RIB-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer als heute sein wird und somit die Liquidität der RIB-Aktie weiter sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkauforders im Hinblick auf RIB-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der RIB-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der RIB-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- (c) Die RIB-Aktien sind derzeit im TecDAX und im SDAX enthalten. Beide Indexe werden von der Deutschen Börse berechnet. Der TecDAX besteht aus 30 Emittenten und der SDAX aus 70 Emittenten, deren Aktien jeweils an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Die Durchführung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der RIB-Aktien führen. Als eine Folge davon könnte die RIB SE möglicherweise nicht länger die Kriterien erfüllen, die die Deutsche Börse für den Verbleib der RIB-Aktien im TecDAX und/oder SDAX aufgestellt hat. Ein Ausschluss aus dem TecDAX und/oder SDAX kann unter anderem zur Folge haben, dass institutionelle Anleger, die den TecDAX und/oder SDAX in ihrem Portfolio spiegeln, sich von Aktien der RIB SE trennen und künftige Erwerbe dieser Aktien unterlassen werden. Ein erhöhtes Angebot an Aktien der RIB SE kann den Börsenkurs der Aktien der RIB SE nachteilig beeinflussen.
- (d) Die Bieterin wird nach Vollzug des Angebots über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der RIB SE verfügen und könnte, abhängig von der Annahmequote, auch die notwendige Stimmrechtsmehrheit haben, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung von RIB durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, sofern die Mehrheitserfordernisse nach deutschem Recht und der Satzung erreicht werden, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Gesellschaft. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung von RIB ein Angebot zum Erwerb ihrer RIB-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der RIB-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der RIB-Aktien führen.

- (e) Die Bieterin könnte eine Übertragung der RIB-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an RIB-Aktien hält (siehe dazu oben Ziffer 9.6(b) dieser Angebotsunterlage).
- (f) Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen RIB veranlassen, die Beendigung der Börsennotierung (*Delisting*) der RIB-Aktien in dem Untersegment des regulierten Marktes mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, herbeiführen. In diesem Falle würden die RIB-Aktionäre nicht mehr von den erhöhten Berichtspflichten des Untersegments des regulierten Marktes mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten profitieren.
- (g) Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen RIB veranlassen, die Beendigung der Börsennotierung (*Delisting*) der RIB-Aktien in dem regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen. In diesem Fall wäre ein Delisting-Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz an die RIB-Aktionäre erforderlich. Ein derartiges Delisting-Angebot könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher sein.
- (h) Falls die Summe der von der Bieterin gehaltenen RIB-Aktien nach dem Vollzug des Angebots mindestens 95% des Grundkapitals der RIB SE beträgt, könnte die Bieterin einen Antrag nach § 39a WpÜG stellen, ihr die übrigen RIB-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Wenn die Bieterin berechtigt wäre, einen solchen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, könnten die RIB-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c WpÜG ein Andienungsrecht für die von ihnen gehaltenen RIB-Aktien ausüben und das Angebot mit ihren RIB-Aktien innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen. Die Bieterin würde das etwaige Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95% des Grundkapitals der RIB SE gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen. Aufgrund der Nichtannahmeverpflichtungen der Bestandsaktionäre (siehe Ziffer 8.2.2 dieser Angebotsunterlage) erwartet die Bieterin allerdings nicht, dass sie berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen. Die RIB-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, wären daher auch nicht gemäß § 39c WpÜG berechtigt, das Angebot innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

17. RÜCKTRITTSRECHTE

17.1. Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines Konkurrierenden Angebots

Nach dem WpÜG bestehen vor Ablauf der Annahmefrist nur folgende Rücktrittsrechte für RIB-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können RIB-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (b) Im Falle eines Konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können RIB-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das Konkurrierende Angebot angenommen haben. Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

17.2. Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich der RIB-Aktien

RIB-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß vorstehender Ziffer 17.1 hinsichtlich der RIB-Aktien nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (a) den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien schriftlich oder in Textform gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären, wobei für den Fall, dass keine Anzahl spezifiziert ist, der Rücktritt für sämtliche von dem betreffenden RIB-Aktionär Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien als erklärt gilt; und
- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, unverzüglich in die ISIN DE000A0Z2XN6 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung in schriftlicher Form oder in Textform gegenüber der Depotführenden Bank des zurücktretenden RIB-Aktionärs innerhalb der Annahmefrist und durch Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, durch die Depotführende Bank in die ISIN DE000A0Z2XN6 bei der Clearstream Banking AG. Die Depotführende Bank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Erklärung des Rücktritts die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten RIB-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, in die ursprüngliche ISIN DE000A0Z2XN6 bei der Clearstream Ban-

king AG zu veranlassen. Unverzüglich nach erfolgter Rückbuchung können die RIB-Aktien wieder unter der ISIN DE000A0Z2XN6 gehandelt werden.

Die Rückbuchung der RIB-Aktien gilt als fristgerecht erfolgt, wenn diese Rückbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) bewirkt wird.

18. GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN ODER MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATS DER RIB SE GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN UND MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE

Den Geschäftsführenden Direktoren und den Mitgliedern des Verwaltungsrats der RIB SE sind weder von der Bieterin noch von den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder konkret in Aussicht gestellt worden. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an die Geschäftsführenden Direktoren und die Mitglieder des Verwaltungsrats der RIB SE für etwaige von ihnen gehaltene RIB-Aktien, die diese Geschäftsführenden Direktoren oder Mitglieder des Verwaltungsrats der RIB SE in das Angebot einreichen.

19. STEUERN

Die Bieterin empfiehlt den RIB-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen, die ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

20. VERÖFFENTLICHUNGEN

Gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wird diese Angebotsunterlage am 20. März 2020 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.se-offer.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Post IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 69 9103 8794 oder per E-Mail an dct.tenderoffers@db.com unter Angabe einer vollständigen Versandadresse oder E-Mail Adresse). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wird am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse einstellen.

Alle nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden im Internet (auf Deutsch und in englischer Übersetzung) unter www.se-offer.com und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird die Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen:

- (a) wöchentlich nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- (b) täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- (c) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG),
- (d) unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG), und
- (e) unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss der übrigen Aktionäre nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG).

Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf Deutsch und in englischer Übersetzung im Internet unter www.se-offer.com veröffentlicht. Ferner werden Mitteilungen und Bekanntmachungen in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

22. ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

Die Schneider Electric Investment AG mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Ratingen, den 20. März 2020

Schneider Electric Investment AG



Christophe de Maistre
Vorstand

Anlage 1

Weitere Tochterunternehmen der Schneider Electric SE

Name	Land	Sitz
AB CRAHFTERE 1	Schweden	Västerhaninge
AB WIBE	Schweden	Mora
ABN GMBH	Deutschland	Neuenstadt am Kocher
ADAPTIVE INSTRUMENTS CORP.	Vereinigte Staaten	Dover, DE
ALPI DEUTSCHLAND GMBH	Deutschland	Saarbrücken
ALPI INTERNATIONAL SOFTWARE ESPAÑA SL	Spanien	Madrid
AMERICAN POWER CONVERSION BRASIL LTDA	Brasilien	Sao Paulo
AMERICAN POWER CONVERSION CORPORATION (A.P.C.) B.V.	Niederlande	Vianen
AMERICAN POWER CONVERSION HOLDINGS (UK) LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
AMERICAN POWER CONVERSION HOLDINGS INC.	Vereinigte Staaten	West Kingston, RI
AMERICAN POWER CONVERSION LAND HOLDINGS INC.	Philippinen	Cavite
AMERICAN POWER CONVERSION MEXICO, S.A. DE C.V.	Mexiko	Mexiko-Stadt
AMERICAN POWER CONVERSION UK LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
AO SCHNEIDER ELECTRIC	Russland	Moskau
APC DC NETWORK SOLUTIONS UK LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
APC HOLDINGS B.V.	Niederlande	Hoofddorp
APC INTERNATIONAL CORPORATION B.V.	Niederlande	Hoofddorp
APC INTERNATIONAL HOLDINGS, B.V.	Niederlande	Hoofddorp
APC POWER AND COOLING UK, LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
APPLICATIONS LOGICIELS POUR INGENIERIE ALPI	Frankreich	Colombes
ASCO POWER GP, LLC	Vereinigte Staaten	Florham Park, NJ
ASCO POWER SERVICES, INC.	Vereinigte Staaten	Florham Park, NJ
ASCO POWER TECHNOLOGIES, L.P.	Vereinigte Staaten	Florham Park, NJ
AVELTYS	Frankreich	Issy-les-Moulineaux
AVEVA GROUP PLC	Vereinigtes Königreich	Cambridge
AVTRON LOADBANK WORLDWIDE CO., LTD	Vereinigtes Königreich	Stamford
BEHAR-SECURITE	Frankreich	Courbevoie
BEIJING LEADER & HARVEST ENERGY EFFICIENCY INVESTMENT CO., LTD	China	Peking
BEIJING LEADER HARVEST ELECTRIC TECHNOLOGIES CO., LTD	China	Peking

Name	Land	Sitz
BIM-ELECTRICAL CORP.	Vereinigte Staaten	Cambridge, MA
BOISSIERE FINANCE	Frankreich	Rueil-Malmaison
BTR (EUROPEAN HOLDINGS) BV	Niederlande	Baarn
BTR INDUSTRIES LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
BTR INTERNATIONAL LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
BTR LLC	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
BTR PROPERTY HOLDINGS LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
BULL ELECTRIC LTD	Vereinigtes Königreich	Birmingham
CAE DEVELOPMENT APS	Dänemark	Birkeroed
CESIAT	Marokko	Tanger
CIMAC FZCO	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai
CITECT CORPORATION LIMITED	Australien	Sydney
CITECT PROPRIETARY LIMITED	Australien	Gordon
CITIC SCHNEIDER SMART BUILDING TECHNOLOGY (BEIJING) CO., LTD	China	Peking
CLIPSAL ASIA HOLDINGS LIMITED	China	Hong Kong
CLIPSAL ASIA LIMITED	China	Hong Kong
CLIPSAL AUSTRALIA PTY LTD	Australien	Sydney
CLIPSAL INDUSTRIES (PTY) LTD	Südafrika	Midrand
CLIPSAL MANUFACTURING (HUIZHOU) LTD	China	Huizhou
CLIPSAL MANUFACTURING (M) SDN. BHD.	Malaysia	Kuala Lumpur
CLIPSAL MANUFACTURING (PTY) LTD	Südafrika	Midrand
CLIPSAL MIDDLE EAST FZCO	Vereinigte Arabische Emirate	Jebel Ali, Dubai
CLIPSAL PHILIPPINES, INC.	Philippinen	Pasig City
CLIPSAL TECHNOLOGIES AUSTRALIA PTY LTD	Australien	Sydney
CLIPSAL VIETNAM CO., LTD	Vietnam	Bien Hoa City
CLOCKTOWER ASSOCIATES, LP	Vereinigte Staaten	Schaumburg, IL
COFIMINES - COMPAGNIE FINANCIERE MINIERE ET INDUSTRIELLE	Belgien	Brüssel
CONSTRUCTION ELECTRIQUE DU VIVARAIS	Frankreich	Privas
CONTROL MICROSYSTEMS B.V.	Niederlande	Hoofddorp
CP ELECTRÔNICA LTDA	Brasilien	Porto Alegre
CROMPTON INSTRUMENTS LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
CROMPTON PARKINSON LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
CURZON ESTATES LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
CVH INDUSTRIES LIMITED	China	Hong Kong
DELIXI (HENAN) SMART HOME TECHNOLOGY CO., LTD	China	Puyang

Name	Land	Sitz
DELIXI (WUHU) NETWORK TECHNOLOGY CO., LTD.	China	Wuhu
DELIXI ELECTRIC (WUHU) LTD	China	Wuhu
DELIXI ELECTRIC EGYPT S.A.E.	Ägypten	Kairo
DELIXI ELECTRIC ISRAËL LTD	Israel	Rosh Haayin
DELIXI ELECTRIC ISRAËL LTD	Israel	Rosh Haayin
DELIXI ELECTRIC LIMITED	China	Zhejiang
DELIXI ELECTRIC MAROC SARL AU	Marokko	Casablanca
DELIXI ELECTRIC SALES CO., LTD	China	Wenzhou
DELIXI ELECTRIC SOUTH AFRICA (PTY) LTD	Südafrika	Midrand
DELIXI ELECTRIC WEST AFRICA LTD	Nigeria	Lagos
DELIXI GROUP INSTRUMENT & METER CO., LTD	China	Yueqing City
DESEA SDN. BHD.	Malaysia	Kuala Lumpur
DIN ELEKTRO KRAFT OOO	Russland	Moskau
DINEL	Frankreich	Gournay en Bray
DISTRELEC	Frankreich	Meylan
EBERLE CONTROLS GMBH	Deutschland	Nürnberg
ECKARDT SAS	Frankreich	Soultz
ELDA-ELTRA ELEKTROTECHNIKA SA	Polen	Bydgoszcz
ELECTRO PORCELAINE	Frankreich	Meylan
ELECTRONICA REYNOSA S. DE R.L. DE C.V.	Mexiko	Tamaulipas
ELEKTRISKA AKTIEBOLAGET DELTA	Schweden	Arlöv
ELIWELL CONTROLS S.R.L.	Italien	Belluno
ELKO AB	Schweden	Stockholm
ELKO AS (ELEKTROKONTAKT AS)	Norwegen	Oslo
ENCORE INTERNATIONAL LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
ENERGY GRID AUTOMATION TRANSFORMERS AND SWITCHGEARS INDIA PRIVATE LIMITED	Indien	Gurgaon
ETT RATIONALISIERUNGSGESELLSCHAFT FÜR ENERGIE UND UMWELT, TARIF UND TECHNIK MBH	Deutschland	Esslingen
EUROTHERM AB	Schweden	Lund
EUROTHERM AS	Norwegen	Oslo
EUROTHERM AUTOMATION SASU	Frankreich	Dardilly
EUROTHERM HOLDINGS LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
EUROTHERM INDIA PRIVATE LIMITED	Indien	Guindy, Tamil Nadu
EUROTHERM INTERNATIONAL INVESTMENTS LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
EUROTHERM KOREA LTD	Südkorea	Seoul
EUROTHERM LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
EUROTHERM LTDA	Brasilien	Porto Alegre
EUROTHERM POLEN SP. Z O.O.	Polen	Tychy
EUROTHERM S.R.L.	Italien	Guanzate

Name	Land	Sitz
FEDERAL ELECTRIC LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
FED-SUPREMETECH LIMITED	China	Hong Kong
FELLER AG	Schweiz	Horgen
FLISR LLC	Russland	Moskau
FOXBORO CONTROLES S.A.	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
FRANCE TRANSFO	Frankreich	Maizières-lès-Metz
FSL ELECTRIC (DONGGUAN) LIMITED	China	Dongguan
FULL EXCEL (HONG KONG) LIMITED	China	Hong Kong
GET GROUP LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
GET LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
GLOL POWDERS LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
GPI INTERIM INC.	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
GUANGDONG DELIXI LIGHTING CO. LTD.	China	Jiangmen City
GUNSAN ELEKTRIK MALZEMELERİ SANAYİ VE TICARET ANONİM ŞİRKETİ	Türkei	Istanbul
GUTOR ELECTRONIC ASIA PACIFIC SDN. BHD.	Malaysia	Shah Alam Selangor Darul Ehsan
GUTOR ELECTRONIC GMBH	Schweiz	Wettingen
H.S. INVESTMENTS LLC	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
HANGZHOU DELIXI E-COMMERCE TECHNOLOGY CO., LTD	China	Hangzhou
HANGZHOU DELIXI NETWORK TECHNOLOGY CO., LTD	China	Hangzhou
HANGZHOU DELIXI SMART HOME MARKETING CO., LTD	China	Hangzhou
HANSEN TRANSMISSIONS INTERNATIONAL LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
HAWKER SIDDELEY GROUP LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
HAWKER SIDDELEY MANAGEMENT LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
HAWKER SIDDELEY OVERSEAS INVESTMENTS LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
HAWKER SIDDELEY PROPERTIES LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
HIGHLAND WALLACE, LP	Vereinigte Staaten	Schaumburg, IL
HIMEL ALGERIE	Algerien	Algier
HIMEL ELEKTRIK MALZEMELERİ TICARET ANONİM ŞİRKETİ	Türkei	Atasehir - Istanbul
HIMEL HONG KONG LIMITED	China	Hong Kong
HIMEL INTERNATIONAL FZE	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai
HUGE EASTERN SDN. BHD.	Malaysia	Kuala Lumpur

Name	Land	Sitz
I.G.E. + X.A.O. SCHWEIZ GMBH	Schweiz	Biel/Bienne
I.G.E.+X.A.O. DO BRASIL SERVIÇOS DE SUPORTE E MANUTENÇÃO EM INFORMÁTICA LTDA	Brasilien	Taubaté
I.G.E+X.A.O. SOFTWARE VERTRIEBS GMBH	Deutschland	Mönchengladbach
IGE - XAO BALKAN EOOD	Bulgarien	Sofia
IGE + XAO	Frankreich	Colomiers
IGE XAO MAROC	Marokko	Casablanca
IGE+XAO B.V.	Niederlande	Heerlen
IGE+XAO BELGIUM SPRL	Belgien	Brüssel
IGE+XAO HELLAS IKE	Griechenland	Thessaloniki
IGE+XAO INDIA PRIVATE LIMITED	Indien	Bangalore
IGE+XAO LTD	Vereinigtes Königreich	Croft
IGE+XAO NORDIC A/S	Dänemark	Birkerød
IGE+XAO POLSKA	Polen	Krakau
IGE+XAO USA, INC	Vereinigte Staaten	Lewisville, TX
IGE+XAO YAZILIM DAGITIM LIMITED SIRKETI	Türkei	Istanbul
IGE-XAO AMERIQUE DU NORD INC. / IGE-XAO NORTH AMERICA INC.	Kanada	Anjou, QC
IGE-XAO IBERICA, S.L.	Spanien	Madrid
IGE-XAO MADAGASKAR	Madagaskar	Antananarivo
IGE-XAO SRL UNIPERSONALE	Italien	Bergamo
IGE-XAO TUNISIE	Tunesien	Ariana
IMSERV EUROPE LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
IMSERV THE NETHERLANDS	Niederlande	Hoofddorp
INDUSTRIAS ELECTRONICAS PACIFICO, S.A. DE C.V.	Mexiko	Tijuana
INDUSTRIELLE DE REASSURANCE S.A.	Luxemburg	Luxemburg
INFORMATIQUE GRAPHISME ENERGETIQUE	Frankreich	Colomiers
INNO2GRID GMBH	Deutschland	Berlin
INNOSENSOR S.R.L.	Italien	Stezzano
INTERLUBE SARL	Frankreich	Morangis
INVENSYS CONTROLS ITALY S.R.L. IN LIQUIDAZIONE	Italien	Belluno
INVENSYS ENGINEERING & SERVICE S.A.E.	Ägypten	Kairo
INVENSYS FINANCE BV	Niederlande	Baarn
INVENSYS GROUP HOLDINGS LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
INVENSYS GROUP LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
INVENSYS GROUP SERVICES MEXICO	Mexiko	Mexiko-Stadt
INVENSYS HOLDING FRANCE SAS	Frankreich	Dardilly
INVENSYS HOLDINGS (MAURITIUS) LTD	Mauritius	Port Louis
INVENSYS HOLDINGS LTD	Vereinigtes Königreich	Telford

Name	Land	Sitz
INVENSYS INTERNATIONAL HOLDINGS LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
INVENSYS LLC	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
INVENSYS LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
INVENSYS MC CONTROLES DE MEXICO S. DE R.L. DE C.V.	Mexiko	Matamoros
INVENSYS OVERSEAS LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
INVENSYS PENSION TRUSTEE LTD	Vereinigtes Königreich	London
INVENSYS PROCESS SYSTEMS MEXICO HOLDINGS, LLC	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
INVENSYS SA	Südafrika	Midrand
INVENSYS SECRETARIES LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
INVENSYS SYSTEMS EGYPT S.A.E.	Ägypten	Kairo
INVENSYS TWENTY-ONE LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
INVENSYS USA FINANCE INC.	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
INVENSYS VIETNAM LTD	Vietnam	Ho-Chi-Minh-Stadt
INVERSIONES SCHNEIDER ELECTRIC CHILE LTDA	Chile	Santiago
INVERSIONES SCHNEIDER ELECTRIC UNO LIMITEDA	Chile	Santiago
ITRIS AUTOMATION SQUARE	Frankreich	Grenoble
JASAN PRODUCTS LTD	Bermuda	Hamilton
JO-EL ELECTRIC LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
KANAN INTERNATIONAL TRADING (SHANGHAI) CO., LTD	China	Shanghai
KMG AUTOMATION LIMITED LIABILITY PARTNERSHIP	Kasachstan	Atyrau
L&R RANCO INVESTMENTS LLC	Vereinigte Staaten	Northbrook, IL
LEADER HARVEST POWER TECHNOLOGIES HOLDINGS LIMITED	BVI	Tortola
LEE TECHNOLOGIES PUERTO RICO, LLC	Vereinigte Staaten	San Juan, PR
LEXEL AB	Schweden	Solna
LEXEL FABRIKA, SIA	Lettland	Riga
LEXEL HOLDING NORGE AS	Norwegen	Oslo
LIMEWARE SERVIÇOS DE SOFTWARE LTDA	Brasilien	Porto Alegre
LLC MANAGEMENT COMPANY « ELECTROSHIELD » - SAMARA	Russland	Samara
LONGLAST POWER PRODUCTS LIMITED	Indien	Ghaziabad
LUMINOUS POWER TECHNOLOGIES PRIVATE LIMITED	Indien	Neu-Delhi
M&C ENERGIA KFT	Ungarn	Budapest
M&C ENERGY (THAILAND) LIMITED	Thailand	Bangkok

Name	Land	Sitz
M&C ENERGY AG	Schweiz	Bioggio
M&C ENERGY B.V.	Niederlande	Capelle aan den IJssel
M&C ENERGY GMBH	Deutschland	Esslingen
M&C ENERGY GROUP HOLDINGS GMBH	Deutschland	Esslingen
M&C ENERGY GROUP HOLDINGS PTY LTD	Australien	Sydney
M&C ENERGY GROUP LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
M&C ENERGY PTY LTD	Australien	Sydney
M&C ENERGY SDN. BHD.	Malaysia	Kuala Lumpur
MANUFACTURAS ELECTRICAS S.A.U.	Spanien	Mungia
MARISIO S.A.	Chile	Santiago
MARY WRIGHT, LLC	Vereinigte Staaten	Schaumburg, IL
MAYRIDIS VOYAGES	Frankreich	Colomiers
MBHEWA ENERGY PROPRIETARY LIMITED (RF)	Südafrika	Pretoria
MCE SERVICIOS DE INGENIERIA, S. DE R.L. DE C.V.	Mexiko	Guanajuato
MCKINNON & CLARKE (INDIA) PRIVATE LIMITED	Indien	Pune
MERLIN GERIN ALES	Frankreich	Alès
MERLIN GERIN LOIRE	Frankreich	Saumur
MERLIN GERIN NIGERIA LIMITED	Nigeria	Lagos
MERTEN GMBH	Deutschland	Wiehl
MGE AFRIQUE SUB-SAHARIENNE	Elfenbeinküste	Abidjan
MGE UPS SYSTEMS BENIN	Benin	Cotonou
MGE UPS SYSTEMS S.A. (THAILAND) CO., LTD	Thailand	Bangkok
MINING AND MOTOR SALES LTD	Sambia	Lusaka
MITA (UK) LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
MOSAIC LABS, INC.	Vereinigte Staaten	Louisville, KY
MULLER & CIE	Frankreich	Rueil-Malmaison
N.J. FROMENT & CO. LIMITED	Vereinigtes Königreich	Stamford
NANJING IGE XAO ELECTRIC DESIGN SOFTWARE CO. LTD.	China	Nanjing
NEW ENERGY GROUP PTY LTD	Australien	Sydney
NEWLOG	Frankreich	Saint-Quentin-Fallavier
NU-LEC INDUSTRIES PTY LTD	Australien	Sydney
NXTCONTROL GMBH	Österreich	Leobersdorf
OOO NAUCHNO-TEKHNICHESKII CENTRE KOM- PLEKSNIKH PROBLEM MEKHANDRONIKI	Russland	Sankt Petersburg
OOO POTENTIAL	Russland	Kozmodemyansk
OOO SCHNEIDER ELECTRIC KALININGRAD	Russland	Moskau
OOO SCHNEIDER ELECTRIC ZAVOD ELEC- TROMONOBLOCK	Russland	Kommunar
OOO TORGOVY DOM ELECTROSHIELD - SAMARA	Russland	Samara
ORBAEKVEJ 280 A/S	Dänemark	Ballerup

Name	Land	Sitz
PAO ELEKTROZAPSIBMONTAZH	Russland	Samara
PELCO EUROPE B.V.	Niederlande	HELMOND
POWER MEASUREMENT LTD	Kanada	Saanichton, BC
POWER MEASUREMENT, INC.	Vereinigte Staaten	Burnaby, BC
PRO-FACE (UK) LIMITED	Vereinigtes Kö- nigreich	Telford
PRO-FACE AMERICA, LLC	Vereinigte Staaten	Ann Arbor, MI
PRO-FACE AUSTRALIA PTY LTD	Australien	Mount Waverly
PRO-FACE CHINA INTERNATIONAL TRADING (SHANGHAI) CO., LTD	China	Shanghai
PRO-FACE EUROPE B.V.	Niederlande	Hoofddorp
PRO-FACE SOUTH-EAST ASIA PACIFIC CO., LTD	Thailand	Bangkok Metro- polis
PROSYST	Frankreich	Templemars
PT HIMEL INDONESIAEN	Indonesien	Bekasi
PT. MERTEN INTEC INDONESIAEN	Indonesien	Bekasi
PT. SCHNEIDER ELECTRIC INDONESIAEN	Indonesien	South Jakarta
PT. SCHNEIDER ELECTRIC IT INDONESIAEN	Indonesien	South Jakarta
PT. SCHNEIDER ELECTRIC MANUFACTURING BA- TAM	Indonesien	Batam
PT. SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS INDONESIAEN	Indonesien	South Jakarta
PT. SCHNEIDER INDONESIAEN	Indonesien	South Jakarta
PUYANG DELIXI SWITCH MANUFACTURING CO., LTD	China	Puyang County
RANCO INCORPORATED OF DELAWARE	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
RANCO JAPAN LTD	Japan	Tokio
RECTIPHASE SAS	Frankreich	Pringy
S.E. (SCHNEIDER ELECTRIC) ZYPERN LTD	Zypern	Larnaca
SAMOS ACQUISITION COMPANY LIMITED	Vereinigtes Kö- nigreich	Telford
SAREL - APPAREILLAGE ELECTRIQUE	Frankreich	Sarre-Union
SCADA GROUP PROPRIETARY LIMITED	Australien	Sydney
SCANELEC	Frankreich	Épône
SCHNEIDER AUTOMATION & CONTROLS SYSTEMS (SHANGHAI) CO., LTD	China	Shanghai
SCHNEIDER (BEIJING) MEDIUM & LOW VOLTAGE CO., LTD	China	Peking
SCHNEIDER (BEIJING) MEDIUM VOLTAGE CO., LTD	China	Peking
SCHNEIDER (SHAANXI) BAOGUANG ELECTRIC AP- PARATUS CO., LTD	China	Baoji
SCHNEIDER (SUZHOU) DRIVES COMPANY LIMITED	China	Suzhou
SCHNEIDER (SUZHOU) TRANSFORMERS CO., LTD	China	Suzhou
SCHNEIDER (THAILAND) LIMITED	Thailand	Samutprakarn
SCHNEIDER BUSWAY (GUANGZHOU) LIMITED	China	Guangzhou
SCHNEIDER ELECTRIC (AUSTRALIA) PTY LIMITED	Australien	Sydney
SCHNEIDER ELECTRIC (CHINA) COMPANY LIMITED	China	Peking

Name	Land	Sitz
SCHNEIDER ELECTRIC (HONG KONG) LIMITED	China	Hong Kong
SCHNEIDER ELECTRIC (KENIA) LIMITED	Kenia	Nairobi
SCHNEIDER ELECTRIC (MALAYSIA) SDN. BHD.	Malaysia	Kuala Lumpur
SCHNEIDER ELECTRIC (NZ) LIMITED	Neuseeland	Auckland
SCHNEIDER ELECTRIC (PHILIPPINES), INC.	Philippinen	Taguig City
SCHNEIDER ELECTRIC (SUISSE) SA	Schweiz	Ittigen
SCHNEIDER ELECTRIC (TANSANIA) LIMITED	Tansania	Dodoma
SCHNEIDER ELECTRIC (UK) LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER ELECTRIC (XIAMEN) SWITCHGEAR CO., LTD	China	Xiamen
SCHNEIDER ELECTRIC (XIAMEN) SWITCHGEAR EQUIPMENT CO., LTD	China	Xiamen
SCHNEIDER ELECTRIC A.S.	Tschechien	Pisek
SCHNEIDER ELECTRIC ADVISORY SERVICES, INC.	Vereinigte Staaten	Louisville, KY
SCHNEIDER ELECTRIC AEBE	Griechenland	Marousi
SCHNEIDER ELECTRIC AFRIQUE DE L'OUEST	Elfenbeinküste	Abidjan
SCHNEIDER ELECTRIC ALGERIE	Algerien	Dely Ibrahim Alger
SCHNEIDER ELECTRIC ALPES	Frankreich	Francin
SCHNEIDER ELECTRIC ANGOLA (SU) LDA	Angola	Luanda
SCHNEIDER ELECTRIC ARGENTINIEN S.A.	Argentinien	Buenos Aires
SCHNEIDER ELECTRIC ASIA PACIFIC LIMITED	China	Hong Kong
SCHNEIDER ELECTRIC ASIA PTE. LTD.	Singapur	Singapur
SCHNEIDER ELECTRIC AUSTRALIA HOLDINGS PTY LIMITED	Australien	Sydney
SCHNEIDER ELECTRIC "AUSTRIA" GES. M.B.H.	Österreich	Wien
SCHNEIDER ELECTRIC AUTOMATION GMBH	Deutschland	Marktheidenfeld
SCHNEIDER ELECTRIC BALTIC DISTRIBUTION CENTER	Lettland	Riga
SCHNEIDER ELECTRIC BEL LLC	Weißrussland	Minsk
SCHNEIDER ELECTRIC BRASIL AUTOMAÇÃO DE PROCESSOS LTDA	Brasilien	Sao Paulo
SCHNEIDER ELECTRIC BRASIL LTDA	Brasilien	Sao Paulo
SCHNEIDER ELECTRIC BUILDINGS AB	Schweden	Lund
SCHNEIDER ELECTRIC BUILDINGS AMERICAS, INC.	Vereinigte Staaten	Carrollton, TX
SCHNEIDER ELECTRIC BUILDINGS AUSTRALIA PTY LTD	Australien	Botany
SCHNEIDER ELECTRIC BUILDINGS CRITICAL SYSTEMS, INC.	Vereinigte Staaten	Columbia, MD
SCHNEIDER ELECTRIC BUILDINGS IRLAND LIMITED	Irland	Maynooth
SCHNEIDER ELECTRIC BUILDINGS UK LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER ELECTRIC BUILDINGS, LLC	Vereinigte Staaten	Rockford, IL
SCHNEIDER ELECTRIC BULGARIEN EOOD	Bulgarien	Sofia
SCHNEIDER ELECTRIC CAMEROUN	Kamerun	Douala

Name	Land	Sitz
SCHNEIDER ELECTRIC CANADA INC.	Kanada	Mississauga, ON
SCHNEIDER ELECTRIC CENTROAMERICA LIMITEDA	Costa Rica	San Jose
SCHNEIDER ELECTRIC CFC	Marokko	Casablanca
SCHNEIDER ELECTRIC CHILE S.A.	Chile	Santiago
SCHNEIDER ELECTRIC KONGO S.A.R.L	Kongo	Kinshasa
SCHNEIDER ELECTRIC CONTROLS UK LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER ELECTRIC CPCS (THAILAND) CO., LTD	Thailand	Bangkok Metropolis
SCHNEIDER ELECTRIC CZ S.R.O.	Tschechien	Prag 5
SCHNEIDER ELECTRIC D.O.O	Slowenien	Ljubljana
SCHNEIDER ELECTRIC D.O.O.	Kroatien	Zagreb
SCHNEIDER ELECTRIC DANMARK A/S	Dänemark	Ballerup
SCHNEIDER ELECTRIC DC MEA FZCO	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai
SCHNEIDER ELECTRIC DC TRUSTEES LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER ELECTRIC DE COLOMBIA S.A.S	Kolumbien	Bogota
SCHNEIDER ELECTRIC DIGITAL, INC.	Vereinigte Staaten	Boston, MA
SCHNEIDER ELECTRIC DISTRIBUTION CENTRE AB	Schweden	Solna
SCHNEIDER ELECTRIC DISTRIBUTION COMPANY	Ägypten	Neu-Kairo
SCHNEIDER ELECTRIC DMS NS	Serbien	Novi Sad
SCHNEIDER ELECTRIC EAST MEDITERRANEAN SAL	Libanon	Beirut
SCHNEIDER ELECTRIC ECUADOR SOCIEDAD ANONIMA	Ecuador	Quito
SCHNEIDER ELECTRIC EESTI AS	Estonia	Tallinn
SCHNEIDER ELECTRIC EGYPT S.A.E.	Ägypten	Neu-Kairo
SCHNEIDER ELECTRIC EL SALVADOR S.A. DE C.V.	El Salvador	San Salvador
SCHNEIDER ELECTRIC EMPOWERMENT HOLDINGS (PTY) LTD	Südafrika	Midrand
SCHNEIDER ELECTRIC ENERGY ACCESS	Frankreich	Rueil-Malmaison
SCHNEIDER ELECTRIC ENERGY BELGIUM SA	Belgien	Verviers
SCHNEIDER ELECTRIC ENERGY FRANCE	Frankreich	Rueil-Malmaison
SCHNEIDER ELECTRIC ENERGY HOLDINGS UK LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER ELECTRIC ENERGY UNGARN ELECTRIC SWITCHBOARD PRODUCTION LTD	Ungarn	Kunszentmiklos
SCHNEIDER ELECTRIC ENERGY UK LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER ELECTRIC ENGINEERING AND SERVICES - FREE ZONE S.A.E	Ägypten	Ismailia Governorate
SCHNEIDER ELECTRIC ENGINEERING SERVICES, LLC	Vereinigte Staaten	West Chester, OH
SCHNEIDER ELECTRIC EQUIPMENT AND ENGINEERING (X'IAN) CO., LTD	China	Xi'an
SCHNEIDER ELECTRIC ESPANA, S.A.	Spanien	Barcelona

Name	Land	Sitz
SCHNEIDER ELECTRIC ESS BVBA	Belgien	Waregem
SCHNEIDER ELECTRIC EXPORT SERVICES PTE LTD	Singapur	Singapur
SCHNEIDER ELECTRIC FINNLAND OY	Finnland	Espoo
SCHNEIDER ELECTRIC FIRE & SECURITY OY	Finnland	Espoo
SCHNEIDER ELECTRIC FOUNDRIES LLC	Vereinigte Staaten	West Kingston, RI
SCHNEIDER ELECTRIC FRANCE	Frankreich	Rueil-Malmaison
SCHNEIDER ELECTRIC FZE	Vereinigte Arabische Emirate	Jebel Ali, Dubai
SCHNEIDER ELECTRIC GHANA LIMITED	Ghana	Accra
SCHNEIDER ELECTRIC GLOBAL MOBILITY PTE LTD	Singapur	Singapur
SCHNEIDER ELECTRIC GMBH	Deutschland	Ratingen
SCHNEIDER ELECTRIC GRID AUTOMATION, INC.	Vereinigte Staaten	Fort Collins, CO
SCHNEIDER ELECTRIC GUATEMALA S.A.	Guatemala	Guatemala
SCHNEIDER ELECTRIC HOLDING AMERIQUE DU NORD	Frankreich	Rueil-Malmaison
SCHNEIDER ELECTRIC HOLDING ASIE PACIFIQUE	Frankreich	Meylan
SCHNEIDER ELECTRIC HOLDING GERMANY GMBH	Deutschland	Berlin
SCHNEIDER ELECTRIC HOLDING LUXEMBOURG	Luxemburg	Bartringen
SCHNEIDER ELECTRIC HOLDINGS, INC.	Vereinigte Staaten	Boston, MA
SCHNEIDER ELECTRIC HONDURAS S.A.	Honduras	San Pedro Sula
SCHNEIDER ELECTRIC HUNGARIA VILLAMOSSAGI ZRT	Ungarn	Budapest
SCHNEIDER ELECTRIC INDIA PRIVATE LIMITED	Indien	Neu-Delhi
SCHNEIDER ELECTRIC INDUSTRIE ITALIA S.P.A.	Italien	Stezzano
SCHNEIDER ELECTRIC INDUSTRIES (M) SDN. BHD.	Malaysia	Kuala Lumpur
SCHNEIDER ELECTRIC INDUSTRIES POLSKA SP. Z O.O.	Polen	Bukowno
SCHNEIDER ELECTRIC INFRASTRUCTURE LIMITED	Indien	Gujarat
SCHNEIDER ELECTRIC INNOVATION CENTER LLC	Russland	Innopolis
SCHNEIDER ELECTRIC INTERNATIONAL	Frankreich	Rueil-Malmaison
SCHNEIDER ELECTRIC INTERNATIONAL TRADING (SHANGHAI) CO., LTD	China	Wuhan
SCHNEIDER ELECTRIC INVENSYS (UK) LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER ELECTRIC INVENSYS HOLDINGS LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER ELECTRIC INVESTMENTS	Frankreich	Rueil-Malmaison
SCHNEIDER ELECTRIC IRLAND LIMITED	Irland	Maynooth
SCHNEIDER ELECTRIC ISRAËL LTD	Israel	Kadima
SCHNEIDER ELECTRIC IT (CHINA) CO., LTD	China	Shanghai
SCHNEIDER ELECTRIC IT (XIAMEN) CO., LTD	China	Xiamen
SCHNEIDER ELECTRIC IT AMERICA CORP.	Vereinigte Staaten	West Kingston, RI
SCHNEIDER ELECTRIC IT AUSTRALIA PTY LTD	Australien	Sydney

Name	Land	Sitz
SCHNEIDER ELECTRIC IT BRASIL INDUSTRIA E COMERCIO DE EQUIPAMENTOS ELETRONICOS LTDA	Brasilien	Eusébio
SCHNEIDER ELECTRIC IT BUSINESS INDIA PRIVATE LIMITED	Indien	Bangalore
SCHNEIDER ELECTRIC IT CORPORATION	Vereinigte Staaten	West Kingston, RI
SCHNEIDER ELECTRIC IT DÄNEMARK APS	Dänemark	Kolding
SCHNEIDER ELECTRIC IT FRANCE	Frankreich	Saint-Ismier
SCHNEIDER ELECTRIC IT HONG KONG LIMITED	China	Hong Kong
SCHNEIDER ELECTRIC IT LIMTIED	Irland	Galway
SCHNEIDER ELECTRIC IT LOGISTICS ASIA PACIFIC PTE LTD	Singapur	Singapur
SCHNEIDER ELECTRIC IT LOGISTICS EUROPE LIMITED	Irland	Galway
SCHNEIDER ELECTRIC IT MALAYSIA SDN. BHD.	Malaysia	Kuala Lumpur
SCHNEIDER ELECTRIC IT MANUFACTURING UK LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER ELECTRIC IT MEXICO S.A. DE C.V.	Mexiko	Mexiko-Stadt
SCHNEIDER ELECTRIC IT MISSION CRITICAL SERVICES, INC.	Vereinigte Staaten	Fairfax, VA
SCHNEIDER ELECTRIC IT PHILIPPINES INC.	Philippinen	Taguig City
SCHNEIDER ELECTRIC IT POLEN SP. Z O.O.	Polen	Warschau
SCHNEIDER ELECTRIC IT SINGAPUR PTE LTD	Singapur	Singapur
SCHNEIDER ELECTRIC IT SOUTH AFRICA PTY LTD	Südafrika	Midrand
SCHNEIDER ELECTRIC IT SPAIN, S.L.	Spanien	Barcelona
SCHNEIDER ELECTRIC IT UK LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER ELECTRIC IT USA, INC.	Vereinigte Staaten	West Kingston, RI
SCHNEIDER ELECTRIC IT VIETNAM LIMITED	Vietnam	Hanoi
SCHNEIDER ELECTRIC JAPAN HOLDINGS LTD	Japan	Tokio
SCHNEIDER ELECTRIC JAPAN, INC.	Japan	Tokio
SCHNEIDER ELECTRIC JV HOLDINGS PTE. LTD	Singapur	Singapur
SCHNEIDER ELECTRIC KOREA LIMITED	Südkorea	Seoul
SCHNEIDER ELECTRIC LANKA (PRIVATE) LIMITED	Sri Lanka	Colombo 2
SCHNEIDER ELECTRIC LATVIJA SIA	Lettland	Riga
SCHNEIDER ELECTRIC LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER ELECTRIC LLP	Kasachstan	Almaty
SCHNEIDER ELECTRIC LOGISTIC CENTRE B.V.	Niederlande	Venray
SCHNEIDER ELECTRIC LOW VOLTAGE (TIANJIN) CO., LTD	China	Tianjin
SCHNEIDER ELECTRIC MANUFACTURING (CHONGQING) CO., LTD	China	Chongqing
SCHNEIDER ELECTRIC MANUFACTURING (WUHAN) CO., LTD	China	Wuhan

Name	Land	Sitz
SCHNEIDER ELECTRIC MANUFACTURING BOURGUEBUS	Frankreich	Bourguebus
SCHNEIDER ELECTRIC MANUFACTURING THE NETHERLANDS B.V.	Niederlande	Hoorn
SCHNEIDER ELECTRIC MANUFACTURING VIETNAM CO., LTD	Vietnam	Ho-Chi-Minh-Stadt
SCHNEIDER ELECTRIC MAROC	Marokko	Casablanca
SCHNEIDER ELECTRIC MEXICO S.A. DE C.V.	Mexiko	Mexiko-Stadt
SCHNEIDER ELECTRIC MIDDLE EAST PROJECTS	Frankreich	Rueil-Malmaison
SCHNEIDER ELECTRIC MONGOLEI LLC	Mongolei	Ulaanbaatar
SCHNEIDER ELECTRIC MOTION USA, INC.	Vereinigte Staaten	Marlborough, CT
SCHNEIDER ELECTRIC NICARAGUA SOCIEDAD ANÓNIMA	Nicaragua	Managua
SCHNEIDER ELECTRIC NIGERIA LIMITED	Nigeria	Ikeja
SCHNEIDER ELECTRIC NORGE AS	Norwegen	Oslo
SCHNEIDER ELECTRIC NV/SA	Belgien	Brüssel
SCHNEIDER ELECTRIC O.M LLC	Oman	Muscat
SCHNEIDER ELECTRIC OPERATIONS CONSULTING GMBH	Deutschland	Ratingen
SCHNEIDER ELECTRIC OVERSEAS ASIA PTE LTD	Singapur	Singapur
SCHNEIDER ELECTRIC PAKISTAN (PRIVATE) LIMITED	Pakistan	Karachi
SCHNEIDER ELECTRIC PERU S.A.	Peru	Lima
SCHNEIDER ELECTRIC PLANTS SAUDI ARABIEN CO.	Saudi Arabien	Riyadh
SCHNEIDER ELECTRIC POLSKA SP. Z O.O.	Polen	Warszawa
SCHNEIDER ELECTRIC PORTUGAL, LDA	Portugal	Carnaxide
SCHNEIDER ELECTRIC POWER DRIVES GMBH	Österreich	Vienna
SCHNEIDER ELECTRIC POWER SERVICES, INC.	Vereinigte Staaten	Andover, MA
SCHNEIDER ELECTRIC PRESIDENT SYSTEMS LIMITED	Indien	Mumbai
SCHNEIDER ELECTRIC PRIVATE LIMITED	Indien	Neu-Delhi
SCHNEIDER ELECTRIC RAK FZE	Vereinigte Arabische Emirate	Ras Al Khaimah
SCHNEIDER ELECTRIC REAL ESTATE GMBH	Deutschland	Ratingen
SCHNEIDER ELECTRIC ROMANIA, SRL	Romania	Bukarest
SCHNEIDER ELECTRIC S.P.A.	Italien	Stezzano
SCHNEIDER ELECTRIC SACHSENWERK GMBH	Deutschland	Regensburg
SCHNEIDER ELECTRIC SAUDI ARABIEN FOR SOLUTIONS & SERVICES CO	Saudi Arabien	Al-Khobar
SCHNEIDER ELECTRIC SENEGAL SARL	Senegal	Dakar
SCHNEIDER ELECTRIC SERVICES INTERNATIONAL	Belgien	Brüssel
SCHNEIDER ELECTRIC SINGAPUR PTE LTD	Singapur	Singapur
SCHNEIDER ELECTRIC SLOWAKEI, SPOL SRO	Slowakei	Bratislava
SCHNEIDER ELECTRIC SOLAR APAC LIMITED	China	Hong Kong
SCHNEIDER ELECTRIC SOLAR AUSTRALIA PTY LTD	Australien	Sydney

Name	Land	Sitz
SCHNEIDER ELECTRIC SOLAR FRANCE	Frankreich	Rueil-Malmaison
SCHNEIDER ELECTRIC SOLAR INC.	Kanada	Burnaby, BC
SCHNEIDER ELECTRIC SOLAR INDIA PTE LTD	Indien	Neu-Delhi
SCHNEIDER ELECTRIC SOLAR INVERTERS USA, INC.	Vereinigte Staaten	Westminster, CO
SCHNEIDER ELECTRIC SOLAR JAPAN INC.	Japan	Tokio
SCHNEIDER ELECTRIC SOLAR SINGAPUR PTE LTD	Singapur	Singapur
SCHNEIDER ELECTRIC SOLAR SPAIN, S.A.	Spanien	Madrid
SCHNEIDER ELECTRIC SOUTH AFRICA (PTY) LTD	Südafrika	Midrand
SCHNEIDER ELECTRIC SOUTH EAST ASIA (HQ) PTE LTD	Singapur	Singapur
SCHNEIDER ELECTRIC SRBIJA DOO BEOGRAD	Serbien	Novi Beograd
SCHNEIDER ELECTRIC SVERIGE AB	Schweden	Solna
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEM ARABIA CO., LTD	Saudi Arabien	Al Khobar
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS (MALAYSIA) SDN. BHD.	Malaysia	Petaling Jaya Selangor Darul Ehsan
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS (THAILAND) CO., LTD	Thailand	Bangkok Metro- polis
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS ARGENTINIEN S.A.	Argentinien	Buenos Aires
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS ARGENTINIEN, INC.	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS AUSTRALIA PTY LTD	Australien	Notting Hill, Vic- toria
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS AUSTRIA GMBH	Österreich	Linz
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS BELGIUM NV/SA	Belgien	Aartselaar
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS CANADA INC.	Kanada	Montreal, QC
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS CHILE LIMITADA	Chile	Santiago
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS COLOMBIA LTDA	Kolumbien	Bogota
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS CZECH REPUBLIC S.R.O.	Tschechien	Prag
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS DE VENEZUELA, C.A.	Venezuela	Altamira Caracas
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS DEL PERU S.A.	Peru	Lima
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS EGYPT S.A.E	Ägypten	Kairo
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS FRANCE	Frankreich	Rueil-Malmaison
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS GERMANY GMBH	Deutschland	Neuss
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS IBERICA S.L.	Spanien	Madrid
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS INDIA PRIVATE LIMITED	Indien	Tamil Nadu
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS ITALIA S.P.A.	Italien	Mailand
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS JAPAN INC	Japan	Tokio
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS KOREA LTD	Südkorea	Seoul
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS LIMITED	Nigeria	Port Harcourt
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS LLC	Russland	Moskau
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS MEXICO, S.A. DE C.V.	Mexiko	Mexiko-Stadt

Name	Land	Sitz
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS MIDDLE EAST FZE	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS NETHERLANDS N.V.	Niederlande	Baarn
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS NEUSEELAND	Neuseeland	Auckland
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS POLEN SP. Z O.O.	Polen	Warszawa
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS SINGAPUR PTE. LTD.	Singapur	Singapur
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS SLOWAKEI S.R.O.	Slowakei	Bratislava
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS TAIWAN CORP.	Taiwan	Taipeh
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS UK LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER ELECTRIC SYSTEMS USA, INC.	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
SCHNEIDER ELECTRIC TAIWAN CO., LTD	Taiwan	Taipeh
SCHNEIDER ELECTRIC TELECONTROL	Frankreich	Beynost
SCHNEIDER ELECTRIC THE NETHERLANDS B.V.	Niederlande	Hoofddorp
SCHNEIDER ELECTRIC TLM	Tunesien	Tunis
SCHNEIDER ELECTRIC TRANSFORMERS POLEN SPZOO	Polen	Mikolów
SCHNEIDER ELECTRIC TUNISIE SARL	Tunesien	Tunis
SCHNEIDER ELECTRIC UKRAINE	Ukraine	Kiew
SCHNEIDER ELECTRIC URAL LLC	Russland	Jekaterinburg
SCHNEIDER ELECTRIC URUGUAY S.A.	Uruguay	Montevideo
SCHNEIDER ELECTRIC USA, INC.	Vereinigte Staaten	Boston, MA
SCHNEIDER ELECTRIC VENEZUELA S.A.	Venezuela	Guatire
SCHNEIDER ELECTRIC VIETNAM LIMITED	Vietnam	Ho-Chi-Minh-Stadt
SCHNEIDER ELEKTRIK SANAYI VE TICARET A.S.	Türkei	Yunusemre, Manisa
SCHNEIDER ENERJI ENDÜSTRISI SANAYI VE TICARET ANONIM SİRKETİ	Türkei	Sekerpınar
SCHNEIDER GREAT WALL ENGINEERING (BEIJING) CO., LTD	China	Peking
SCHNEIDER INDUSTRIAL TLAXCALA S.A. DE C.V.	Mexiko	Tlaxcala
SCHNEIDER INVESTMENT HOLDING (PTY) LTD	Südafrika	Midrand
SCHNEIDER LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER LUCIBEL MANAGED SERVICES SAS	Frankreich	Rueil-Malmaison
SCHNEIDER MEXICO S.A. DE C.V.	Mexiko	Mexiko-Stadt
SCHNEIDER NORDIC BALTIC A/S	Dänemark	Ballerup
SCHNEIDER PANAMA S.A.	Panama	Panama-Stadt
SCHNEIDER R&D, S.A. DE C.V.	Mexiko	Nuevo León
SCHNEIDER SHANGHAI APPARATUS PARTS MANUFACTURING CO., LTD	China	Shanghai
SCHNEIDER SHANGHAI INDUSTRIAL CONTROL CO., LTD	China	Shanghai

Name	Land	Sitz
SCHNEIDER SHANGHAI LOW VOLTAGE TERMINAL APPARATUS CO., LTD	China	Shanghai
SCHNEIDER SHANGHAI POWER DISTRIBUTION ELECTRICAL APPARATUS CO., LTD	China	Shanghai
SCHNEIDER SMART TECHNOLOGY CO., LTD.	China	Peking
SCHNEIDER SOUTH CHINA SMART TECHNOLOGY (GUANGDONG) CO. LTD.	China	Foshan
SCHNEIDER SWITCHGEAR (SUZHOU) CO., LTD	China	Suzhou
SCHNEIDER TOSHIBA INVERTER EUROPE SAS	Frankreich	Pacy-sur-Eure
SCHNEIDER TOSHIBA INVERTER SAS	Frankreich	Pacy-sur-Eure
SCHNEIDER TRUSTEES LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
SCHNEIDER WINGOAL (TIANJIN) ELECTRIC EQUIPMENT CO., LTD	China	Tianjin
SE - CEE SCHNEIDER ELECTRIC KÖZEP-KELET EUROPAI KORLATOLT FELELÖSSÉGÜ TARSASAG	Ungarn	Budapest
SE 2006 A	Frankreich	Rueil-Malmaison
SE 2011 A	Frankreich	Rueil-Malmaison
SE VERMONT LTD	Vereinigte Staaten	Colchester, VT
SERCK CONTROLS LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
SERCK CONTROLS PTY LTD	Australien	Sydney
SERCK INDUSTRIES LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
SHANGHAI ASCO ELECTRIC TECHNOLOGY CO., LTD.	China	Shanghai
SHANGHAI FOXBORO CO., LTD	China	Shanghai
SHANGHAI INVENSYS PROCESS SYSTEM CO., LTD	China	Shanghai
SHANGHAI RANCO CONTROLS CO., LTD	China	Shanghai
SHANGHAI SCHNEIDER ELECTRIC POWER AUTOMATION CO., LTD	China	Shanghai
SHANGHAI TAYEE ELECTRIC CO., LTD	China	Shanghai
SHANGHAI TAYEE ELECTRIC EQUIPMENT CO., LTD	China	Shanghai
SHENZHEN EASYDRIVE ELECTRIC CO., LTD	China	Shenzhen
SIEBE INC.	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
SIEBE INVESTMENTS ONE LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
SIEBE INVESTMENTS TWO LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
SIEBE PROPERTIES LLC	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
SIEBE PROTEC LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
SNA HOLDINGS INC.	Vereinigte Staaten	Andover, MA
SOCIETE D'APPAREILLAGE ELECTRIQUE GARDY	Frankreich	Meylan
SOCIETE D'APPLICATION ET D'INGENIERIE INDUSTRIELLE ET INFORMATIQUE - SA3I	Frankreich	Thiais
SOCIETE ELECTRIQUE D'AUBENAS	Frankreich	Aubenas

Name	Land	Sitz
SOCIETE FRANCAISE DE CONSTRUCTIONS MECANIKES ET ELECTRIQUES	Frankreich	Libourne
SOCIETE FRANCAISE GARDY	Frankreich	Chalon-sur-Saône
SOCIETE POUR L'EQUIPEMENT DES INDUSTRIES CHIMIQUES - SPEI	Frankreich	Rueil-Malmaison
SOLIHA - BATISSEURS DE LOGEMENTS D'INSERTION - PAYS DE LOIRE	Frankreich	Angers
SORBO TEN LTD	Vereinigtes Königreich	Birmingham
SPIE CAPAG	Frankreich	Rueil-Malmaison
SQUARE D KAIMANINSELN COMPANY	Kaimaninseln	Grand Cayman
SQUARE D COMPANY (THAILAND) LIMITED	Thailand	Bangkok
SQUARE D COMPANY MEXICO, S.A. DE C.V.	Mexiko	Mexiko-Stadt
SQUARE D INVESTMENT COMPANY	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
SQUARE D SAUDI ARABIEN LTD	Saudi Arabien	Riyadh
STECK DA AMAZONIA INDUSTRIA ELÉTRICA LTDA	Brasilien	Manaus
STECK DE MEXICO S.A. DE C.V.	Mexiko	Madero
STECK ELECTRIC S.A.	Argentinien	Buenos Aires
STECK INDUSTRIA ELETRICA LTDA	Brasilien	Sao Paulo
STEWART WARNER CORP.	Vereinigte Staaten	Foxboro, MA
SUMMIT BELGIUM I, INC.	Vereinigte Staaten	Louisville, KY
SUMMIT ENERGY SERVICES B.V.	Niederlande	Capelle aan den IJssel
SUMMIT ENERGY SERVICES, INC.	Vereinigte Staaten	Louisville, KY
SUPER SKY LTD	Vereinigtes Königreich	Harlow
SYSTEMES EQUIPEMENTS TABLEAUX BASSE TENSION, SETBT	Frankreich	Chartres-de-Bretagne
SYSTEMS ENGINEERING SOLUTIONS LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
TAC (IBS) HONG KONG LIMITED	China	Hong Kong
TAC PACIFIC (HONG KONG) LIMITED	China	Hong Kong
TAC PRODUCTS LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
TECALEMIT LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
TELEMANTENIMIENTO DE ALTA TENSION, S.L.	Spanien	Barcelona
TELEMECANIQUE IRAN	Iran	Teheran
TELSEB SERVIÇOS DE ENGENHARIA E COMÉRCIO DE EQUIPAMENTOS ELETRÔNICOS E TELECOMUNICAÇÕES LTDA	Brasilien	Rio de Janeiro
TELVENT MEXICO, S.A. DE C.V.	Mexiko	Mexiko-Stadt
TELVENT SWEDEN AB	Schweden	Ostersund
TELVENT USA, LLC	Vereinigte Staaten	Houston, TC
THOMAS TILLING LTD	Vereinigtes Königreich	Telford
TIANJIN MERLIN GERIN COMPANY LIMITED	China	Tianjin

Name	Land	Sitz
TIANJIN WINGOAL ELECTRIC EQUIPMENT CO., LTD.	China	Tianjin
TOSHIBA SCHNEIDER INVERTER CORPORATION	Japan	Präfektur Mie
TOWER MANUFACTURING LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
TRANSFO.SERVICES	Frankreich	Châteaubourg
TRANSFORMATEURS SAS	Frankreich	Le Petit-Quevilly
TRENDPOINT SYSTEMS, INC.	Vereinigte Staaten	Corona, CA
TRIO DATACOM PTY LTD	Australien	Sydney
UAB SCHNEIDER ELECTRIC LIETUVA	Litauen	Vilnius
UNIFLAIR (ZHUHAI) ELECTRICAL APPLIANCE MANUFACTURING CO., LTD	China	Zhuhai
UNIFLAIR S.P.A.	Italien	Conselve
UNIFLAIR SOUTH AFRICA (PTY) LTD	Südafrika	Midrand
VALIDATION TECHNOLOGIES (EUROPE) LTD	Irland	Galway
VAMP OY	Finnland	Vaasa
VERIS INDUSTRIES LLC	Vereinigte Staaten	Tualatin, OR
VICONICS TECHNOLOGIES INC.	Kanada	Montreal, QC
WALSH AUTOMATION (EUROPE) LTD	Irland	Galway
WINSOFT ELEC DIFFUSION	Frankreich	Paris
WRIGHT CENTER, LLC	Vereinigte Staaten	Schaumburg, IL
WUHU SCHNEIDER POWER DISTRIBUTION APPARATUS MANUFACTURING CO. LTD	China	Wuhu
WUXI PRO-FACE CO., LTD	China	Wuxi
YORKSHIRE SWITCHGEAR GROUP LIMITED	Vereinigtes Königreich	Telford
ZAO GRUPPA KOMPANIY «ELECTROSHIELD» -TM SAMARA	Russland	Samara
ZHEJIANG DELIXI INTERNATIONAL ELECTRIC INDUSTRY CO., LTD.	China	Hangzhou
ZIRCON INVESTMENT (SHANGHAI) CO., LTD	China	Shanghai

Anlage 2

Mit RIB Software SE gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

Name, Sitz, Land
3D Prodigy PTE Limited, Singapur, Singapur
5D BIM Prodigy Technology, Inc., Mandaluyong, Philippinen
A2K Holdings Pty Ltd., Gatton, Australien
A2K Recruitment Limited, Newton, Neuseeland
A2K Recruitment Pty Ltd., Gatton, Australien
A2K Technologies Limited, Newton, Neuseeland
A2K Technologies Pty Ltd., Gatton, Australien
Building Systems Design Inc., Atlanta, GA, Vereinigte Staaten
CCS Mining & Industrial (Pty) Limited, Pretoria, Südafrika
CloudA2K Limited, Auckland, Neuseeland
CloudA2K Pty Ltd, Gatton, Australien
Construction and Project Management Limited, Middlesex, Vereinigtes Königreich
Construction Computer Software (Asia) Limited, Hong Kong, Volksrepublik China
Construction Computer Software (Australia) (Pty) Limited, Sydney, Australien
Construction Computer Software (Gulf) LLC., Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Construction Computer Software (Pty) Limited, Pretoria und Kapstadt, Südafrika
Construction Computer Software Limited, London, Vereinigtes Königreich
Consult AEC Limited, Newton, Neuseeland
Consult AEC Pty Ltd, Gatton, Australien
datapine GmbH, Berlin, Deutschland
Dimtronix Systems Limited, Hong Kong, Volksrepublik China
Docia Ltd, London, Vereinigtes Königreich
EBS Business Solutions Pty Ltd, Gatton, Australien
EMC Invest Ltd., Caymaninseln
eMeasure Limited, Hong Kong, Volksrepublik China
Exactal (Singapore) Pte Ltd, Singapur, Singapur
Exactal Corporation, Austin, Vereinigtes Königreich
Exactal Creative Australia Pty Ltd, Brisbane, Australien
Exactal Creative Limited, Hong Kong, Volksrepublik China
Exactal Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich
Exactal Group Limited, Hong Kong, Volksrepublik China
Exactal Holdings Pty Ltd, Brisbane, Australien
Exactal Limited, Hong Kong, Volksrepublik China
Exactal Malaysia Sdn, Bhd, Kuala Lumpur, Malaysia
Exactal Pacific Limited, Auckland, Neuseeland

Name, Sitz, Land
Exactal Technologies Pty Ltd, Brisbane, Australien
Guangzhou Prodigy 5D Company Ltd, Guangzhou, Volksrepublik China
Guangzhou RIB Software Company Limited, Guangzhou, Volksrepublik China
Guangzhou TWO Information Technology Company Limited, Guangzhou, Volksrepublik China
Guangzhou Ytwo Information Technology Co. Ltd., Guangzhou, Volksrepublik China
GZ cTWO Ltd, Guangzhou, Volksrepublik China
IMS Gesellschaft für Informations- und Managementsysteme mbH, Dinslaken, Deutschland
IMS Schweiz AG, Zürich, Schweiz
IMS systems GmbH, Dinslaken, Deutschland
Integration Technologies Corp., Puerto Rico
iTWO Baufabrik 4.0 F&E GmbH, Stuttgart, Deutschland
KIRUS GmbH, Dinslaken, Deutschland
Levtech Consulting DMCC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Levtech Consulting LLC, Doha, Katar
Levtech Consulting Saudi Co Ltd, Al Khobar, Saudi-Arabien
Levtech Consulting Services India Private Ltd, Bangalore, Indien
Lubanco Limited, Hong Kong, Volksrepublik China
MTWO AG, Stuttgart, Deutschland
MTWO Holdings Limited, Caymaninseln
MTWO Limited, Hong Kong, Volksrepublik China
Phoenix PLM Pty Ltd., Gatton, Australien
Redstack Pty Ltd, Wayville, Australien
RIB A/S, Kopenhagen, Dänemark
RIB Asia Ltd, Hong Kong, Volksrepublik China
RIB COE Europe GmbH, Stuttgart, Deutschland
RIB Cosinus AG, Luzern, Schweiz
RIB Cosinus GmbH, Freiburg im Breisgau, Deutschland
RIB Deutschland GmbH, Stuttgart, Deutschland
RIB Engineering GmbH, Stuttgart, Deutschland
RIB Information Technologies AG, Stuttgart, Deutschland
RIB iTWO Software Private Limited, Mumbai, Indien
RIB iTWO Software, Inc., Bonifacio Global City, Philippinen
RIB Leipzig GmbH, Zwenkau, Deutschland
RIB Limited, Hong Kong, Volksrepublik China
RIB Management Computer Controls, Inc., Memphis, TN, Vereinigte Staaten
RIB PTE. Limited, Singapur, Singapur
RIB SAA Software Engineering GmbH, Wien, Österreich
RIB Software (UK) Limited, London, Vereinigtes Königreich
RIB Software DMCC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

Name, Sitz, Land
RIB Software NZ Limited, Auckland, Neuseeland
RIB Software PTY Ltd, Sydney, Australien
RIB Spain SA, Madrid, Spanien
RIB stavebni Software s.r.o., Prag, Tschechien
RIB U.S. Cost Incorporated, Atlanta, GA, Vereinigte Staaten
RIB USA Inc., Delaware, DE, Vereinigte Staaten
SaaSplaza B.V., Amsterdam, Niederlande
SaaSplaza Cloud Services Co. Ltd., Shanghai, Volksrepublik China
SaaSplaza GmbH, Unterföhring, Deutschland
SaaSplaza Inc., Encinitas, San Diego, CA, Vereinigte Staaten
SaaSplaza Inc., Toronto, ON, Kanada
SaaSplaza International B.V., Amsterdam, Niederlande
SaaSplaza Nederland B.V., Amsterdam, Niederlande
SaaSplaza Pte. Ltd., Singapur, Singapur
SaaSplaza Pty. Ltd., Sydney, Australien
SGTWO AG, Düsseldorf, Deutschland
TWO Americas LLC, Atlanta, GA, Vereinigte Staaten
TWO Dragon Limited, Caymaninseln
TWO Hong Kong Limited, Hong Kong, Volksrepublik China
U.S. CAD Holdings LLC., Salt Lake City, UT, Vereinigte Staaten
xTWO GmbH, Hungen, Deutschland
xTWOmarket GmbH, Hungen, Deutschland
YTWO Asia Limited, Hong Kong, Volksrepublik China
YTWO Europe GmbH, Stuttgart, Deutschland
YTWO Formative, Inc., Delaware, DE, Vereinigte Staaten
YTWO International Company Limited, Hong Kong, Volksrepublik China

Anlage 3

Finanzierungsbestätigung der Goldman Sachs Bank Europe SE

Schneider Electric Investment AG
Gothaer Straße 29
40880 Ratingen
Germany

9. März 2020

Bestätigung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602), zum Übernahmeangebot der Schneider Electric Investment AG an die Aktionäre der RIB Software SE über den Erwerb sämtlicher Aktien der RIB Software SE gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von Euro 29,00 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Goldman Sachs Bank Europe SE mit Sitz in Frankfurt am Main ist ein von der Schneider Electric Investment AG und der Schneider Electric SE unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit, dass die Schneider Electric Investment AG die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots im Hinblick auf die Aktien der RIB Software SE notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,

Goldman Sachs Bank Europe SE

Dr. Wolfgang Fink

Tibor Kossa